1.

Christoph Wilhelm Friedrich Stromers

von Reichenbach,

Senators der Reichsstadt Nürnberg,

Geschichte

und

Gerechtsame

des

Reichsschultheisenamts

zu Nürnberg,

aus Urkunden erläutert;

nebst

einem vollständigen Verzeichnisse der Reichsschultheisen und ihrer Amtsverweser.

Mit einer Kupfertafel.

Nürnberg,
im Verlag bey Johann Gottfried Stiebner.
1787.

Seinem

theuersten Herrn Vater,

Herrn

Christoph Friedrich Stromer

von Reichenbach,

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät wirklichem Rath, Kronhütern und Verwahrern der Reichskleinodien, bey der des H. R. R. Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths, vordersten Losunger, Schultheisen und Pflegern der Reichsveste, des neuen Spitals zum heiligen Geist Ober- und des Klosters zu St. Katharinen Pflegern, seines Geschlechts Aeltesten,

der nun volle funfzig Jahre mit Ruhm und Ehre die Rathswürde bekleidet, und der ungeheuchelten Liebe des Bürgers sich freuen kann,

widmet diese Abhandlung

zum Andenken seiner erhabenen Vorfahren im Reichsschultheisenamte,

ehrfurchtsvoll

Christoph Wilhelm Friedrich Stromer

von Reichenbach.

Vorbericht.

Wenn es zur nähern Kenntniß der Nürnbergischen Regimentsverfassung vieles beyträgt, einzelne Bestandtheile derselben in Ruckſicht der ältern und neuern Zeiten zu erläutern; so hoffe ich keine überflüßige Beschäftigung unternommen zu haben, die Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg genauer zu untersuchen, und aus ächten Quellen darzustellen. Ich fand dieses um so viel nothwendiger, da noch keine ausführliche

führliche Abhandlung davon vorhanden ist. Der um die Historie und das Staatsrecht seiner Vaterstadt verdienstvolle Rathssecretarius, Johann Müllner *), hat zwar unter seinen noch ungedruckten Relationen von den vornehmsten Rechten und Gerechtigkeiten der Reichsstadt Nürnberg, einen Bericht von dem Herkommen des Schultheisenamts, und was für Veränderungen mit demselben vorgegangen, hinterlassen, aus welchem Herr Professor Will, dieser unermüdete vaterländische Geschichtforscher, in den Nürnbergischen Münzbelustigungen, Th. II. St. 19. einen zweckmäßigen Auszug liefert; der Mangel an Vollständigkeit aber, und verschiedene unerwiesene Meinungen des Müllnerischen Berichts, auch noch nicht gebrauchte Subsidien, die des Reichsschultheisen Gerechtsame

und

*) S. von ihm Herrn Prof. Wills Nürnbergisches Gelehrtenlexicon, Th. II. S. 675. fg. Er starb im Jahre 1634.

und Obliegenheiten mehr aufklären, und dessen Verhältniß gegen dem Rath zu allen Zeiten richtiger bestimmen, erforderten eine neue Bearbeitung dieser Materie. Ich betrat den bey solchen Gegenständen sichersten Weg, und machte mir es zum Geseze, nichts vorzubringen, was nicht aus Urkunden und tüchtigen Zeugnissen zu behaupten war, welches um so leichter geschehen konnte, da mir der Zutritt zum Archiv offen stehet.

Vorzüglich bemühte ich mich, ein so viel möglich vollständiges, bisher noch fehlendes, chronologisch-diplomatisches Verzeichniß der Reichsschultheisen und ihrer Amtsverweser zu liefern, und, wo es nur immer seyn konnte, bey einem ieden Jahre ihre Existenz aus einer Urkunde zu erweisen, welche, wenn nicht angezeigt ist, woher ich sie nahm, mir schäzbare Freunde mittheilten. So oft in einem Jahre

zween Schultheisen oder ein Verweser vorkommen, hielt ich wegen der Zeitfolge für nöthig, auch den Tag des ausgestellten Documents zu bemerken. In den ältesten Zeiten wählten die Kaiser ihre Schultheisen mehrentheils aus den beyden ansehnlichen Nürnbergischen Familien der Eseler und Pfinzinge, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die ohne Geschlechtsnamen vorkommenden Schultheisen, aus den nämlichen Familien, die in dieser Absicht schon bekannt waren, abstammten. Gar oft bekleideten sie ihr Amt nur einige Jahre, resignirten, und übernahmen dasselbe wieder. Auch die Großen, welche das Schultheisenamt als eine Reichspfandschaft besassen, verwalteten solches wechselsweise. Nach den Großen findet man diese Veränderungen nicht mehr. Der Schultheis versahe sein Amt bis er starb oder dasselbe aufgab. Die Schultheisenverzeichnisse in dem Müllnerischen Berichte, in den Nürnbergi-

schen Münzbelustigungen, Th. II. St. 19. und in der Nürnbergischen diplomatischen Historie, S. 241. fg. der Einleitung, welche aber öfters in Ansehung der Zeitfolge und Personen von einander abweichen, und aus meiner Anzeige berichtiget werden können, sezen zwar zum Theil einen Wigbold von Pellingen, Albrecht von Rudgersdorf, Erkenbrecht Koler, Friederich Stiebar, Hanns Geuder, Matthäus von Wallenrod, Adam von Wolfstein, Friedrich von Lentersheim in die Reihe der Reichsschultheisen, ich zweifle aber so lange an diesem Vorgeben, bis ich aus Urkunden eines andern überzeugt worden bin. Die drey Leztern waren Landrichter des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg, wie aus dem Verzeichnisse der Landrichter in Herrn Consistorialrath Oetters Versuch einer Geschichte der Herren Burggrafen zu Nürnberg, Th. I. S. 90. erhellet. Ferner werden Al-

brecht Resch und Albrecht Lewe irrig als Nebenschultheisen angeführt. Sie hatten keinen Antheil an dem Schultheisenamte, auch nicht Vertretungsweise; sondern der Kaiser verliehe ihnen nur den Blutbann in dem Falle, wenn der Schultheis selbst über schädliche Leute nicht richten wollte, wie §. 8. dieser Abhandlung erprobet. Der Reichsstadt Nürnberg gereicht es indessen zu einem besondern Vorzuge, iederzeit die ansehnlichsten Männer aus den besten vaterländischen und auswärtigen Familien, so gar aus gräflichen Häusern, zu ihren Reichsschultheisen gehabt zu haben. Geschrieben den 24. August, 1787.

Inhalt

Inhalt der Abhandlung.

§. 1. Ursprung des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg. Seite 1.

§. 2. Eigentlicher Gegenstand des Reichsschultheisenamts, und Gerechtsame des Reichsschultheisen. S. 4.

§. 3. Verschiedene kaiserliche Aufträge, welche der Reichsschultheis zu besorgen hatte. S. 18.

§. 4. Von den Gefällen des Reichsschultheisenamts, und dem Beysize eines burggräflichen Beamten. S. 24.

§. 5. Verschiedene Verpfändungen des Reichsschultheisenamts. S. 28.

§. 6. Das Reichsschultheisenamt kommt an die Reichsstadt Nürnberg. S. 34.

§. 7. Verhältniß des Reichsschultheisen und des Raths gegen einander in ältern und neuern Zeiten. S. 37.

§. 8. Gerechtsame des Reichsschultheisen und Raths in Criminalsachen, und Verleihung des Blutbanns an diesen. S. 39.

§. 9. Dependenz des Reichsschultheisen vom Rath, und dessen Obliegenheiten nach seiner Pflicht und Verschreibung. S. 45.

§. 10.

§. 10. Von den Reichsschultheisenamts-Verwesern, Reichsschultheisen aus dem Rath, und der gegenwärtigen Verfassung dieses Amtes. S. 52.

§. 11. Von der Person des Reichsschultheisen und den Schöpfen. S. 55.

§. 12. Von dem gerichtlichen Verfahren, den Schultheisenbriefen und Siegeln. S. 61.

Chronologisch-diplomatisches Verzeichniß der Reichsschultheisen zu Nürnberg und ihrer Amtsverweser. S. 67.

Beylagen von A. bis H. S. 103.

§. 1.

Ursprung des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg.

Die Zeit, wann das Reichsschultheisenamt a) zu Nürnberg seinen Anfang genommen habe, kann aus Mangel glaubwürdiger Urkunden nicht genau bestimmt werden. Das der Reichsstadt Nürnberg ertheilte Privilegium Kaiser Friedrichs des II. vom Jahre 1219. ist bisher das älteste Document; welches des Reichsschultheisen erwähnet b). Weil darinnen vorzüglich die alten Rechte und Freyheiten der Stadt bestättiget werden c); so darf man sicher annehmen, daß das Schultheisenamt schon im XII. Jahrhunderte daselbst existirt habe. Diese Behauptung wird um so viel gewisser, da Kaiser Heinrich der V. bereits im Jahre 1112. Nürnberg den unmittelbaren deutschen Reichsstädten beyzählet d), deren Justizpflege, nach der damaligen gerichtlichen Verfassung, kaiserliche Beamte unter dem Namen der Reichsvögte oder Reichsschultheisen, mit den ihnen von Seiten der Stadt zugeordneten Schöpfen, besorgten e). Viele Reichsstädte erhielten erst von den fränkischen und schwäbischen Kaisern ansehnliche Rechte und Freyheiten, und ihr Justizwesen war nicht mehr so eingeschränkt, als in den vorigen Zeiten, wo die meisten von den Kaisern wie Landstädte behandelt wurden f)

a) Schultheis ist ein aus Schuld und heischen zusammengesezetes Wort, welches ursprünglich einen, der Schulden heischet oder fordert, anzeigt. I. G. Eccard in not. ad leg. Sal. p. 193. sagt: Heischen est quaerere, exigere; et Schuld, debitum. Hinc compositum Schultheis quaestorem aut exactorem proprie designat. Und I. G. Wachter in glossar. germ. u. Schultheis: Hoc magis probo, et probat quoque Reizius his uerbis: Apud Teutones praetor iuri dicundo praefectus nominatur Schulthais, q. d. debitorem aut culpae exactorem, der die Schuld heischet. Vnde porro patet, quod Schuldrichter non sit uerum synonymum, quia aliud est de debitis et mulctis iudicare, aliud mulctas exigere. Illud est decernentis, hoc cogentis. Hodie tamen utriusque officium in una persona concurrit. Diese Etymologie scheint mir die richtigste zu seyn. Unter den verschiedenen Bedeutungen dieses Worts, welche *du Fresne*, Schilter und Haltaus in ihren Glossarien anführen, ist dieienige eines Richters die gewöhnlichste, welche auch hier statt findet. C. T. de Murr in commentat. de re dipl. Friderici II. Imp. qua praecipue huius Imperat. tabulae ciuit. Norib. an. 1219. concessae illustrantur, (Alt. 1757.) p. 96. (und in I. Heumanni exercitationib. iur. uniuersi, Vol. III.) macht die Bemerkung: Vocabulum Scultetus, Germanis Schultheis, antiquissimum, iudicem quemuis indicare uidetur. In urbibus praetor urbanus ita appellari solebat. Sein Amt hieß das Schultheisenamt, auch Schultheisthum.

b) Die hieher gehörige Stelle lautet also: Quicquid aliquis Nurembergen. deliquit, pro quo delicto puniendus esset in persona aut in rebus, si satisfecerit *Sculteto nostro*, nulli amplius respondere debet de hoc delicto, et gratiam nostram percipiet.

Hist.

Hist. Nor. dipl. p. 10. der Einleit. de Murr comment. cit. p. 71.

c) Gleich im Anfange sagt der Kaiser: Ad euidentiam igitur specialis gratie ac dilectionis quam gerimus ad karissimam ciuitatem nostram Nurembercli *antiqua iura*, a diuis predecessoribus ac progenitoribus nostris inclitis Rom. Imperatoribus et Regibus semper augustis eidem loco tradita, non solummodo confirmamus, immo si quem habere uidentur deffectum — de mera benignitate subplemus. Hist. Nor. dipl. l. c. de Murr comment. cit. p. 70.

d) Dieses geschiehet in einer Urkunde, welche der Kaiser im Jahre 1112. der Reichsstadt Worms wegen der Zollfreyheit ertheilte, mit folgenden Worten: Teloneum, quod pater noster eis (Wormatiensibus) remisit, nos etiam eis remittimus — et stabili priuilegio confirmamus in *omnibus locis imperiali potestati assignatis*, siquidem Franckenuurt, Boparten, Hamerstein, Druttmunti, Goslariae, Angere et *Nuorenberc.* I. P. de Ludewig reliquiae mstor. Tom. II. p. 180. de Murr comment. cit. p. 76. sq.

e) Von den Reichsvögten und Reichsschultheisen hat J. J. Moser im deutschen Staatsrechte, Th. XLII. S. 62-194. viel brauchbares aus Urkunden und bewährten Schriftstellern gesammlet; dabey auch ganz richtig bemerkt, daß es irrig sey, wenn man die Reichsschultheisen zu der Reichsvögte Vicarien mache, und daß es auf die Localobservanz ankomme, was für Gerechtsame, außer der Administration der Civil- und Criminaliustiz, sonst zu eines ieden Amt gehöret haben. S. auch dessen Tractat von der reichsstädtischen Regimentsverfassung, S. 131. fg. Von den Reichs- oder Landvögten zu Nürnberg insbesondere, sind nach-

 zuse-

zusehen: I. Peyer de Flaach: diss. de aduocatiis lib. ciuitat. imp. circ. Francon. (Alt. 1722.) thes. 17 - 35. Hist. Nor. dipl. Sect. V. der Einleit. und vorzüglich Herrn W. K. J. Ebners von Eschenbach Fragmente zur Geschichte der kaiserl. und des Reichs Landvögte zu Nürnberg rc. Nürnb. 1787. 4. Ihr Amt war von dem des Reichsschultheisen ganz verschieden. Sie verwalteten die im nürnbergischen Gebiete gelegenen und zur Reichsburg gehörigen kaiserlichen Kammergüter, übten die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit in den ihnen angewiesenen Districten aus, und besorgten die kaiserlichen Regalien.

f) S. I. H. Priefer obseruat. de ciuit. imp. speciat. Vlma sub Rudolpho I. (Helmst. 1774.) §. 2. 3. I. F. Rhetius de statuis Rolandin. C. IV. §. 20. (in Vol. disputat. iur. publ. n. 1.) Liberae et imperiales ciuitates, si non omnes, pleraeque tamen usque ad Henrici IV. Imp. aeuum non alio modo ab Imperatoribus, quam nunc prouinciales a principibus, fuere administratae.

§. 2.

Eigentlicher Gegenstand des Reichtsschultheisenamts, und Gerechtsame des Reichsschultheisen.

Der eigentliche Gegenstand des Reichsschultheisenamts a) zu Nürnberg war die Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Fällen b), so wohl in der Stadt, als außer derselben c). Dazu gehörte das in dieser Absicht angeordnete Schultheisen- oder Stadtgericht, bey welchem der Reichsschultheis an des Kaisers statt, als Richter, den Vorsitz führte,

und Recht sprach. Dieses Gericht hatte seine Schöpfen aus den erbarn Bürgern des Raths (Senatoren) d), welche das Urtheil schöpften, das hernach der Schultheis eröffnete, und zum Vollzug brachte. Ohne Beystimmung der Schöpfen durfte er nichts vornehmen e). Nach Kaiser Heinrichs des VII. Verordnung von 1313. mußte er iährlich vor dem Rath schwören, gleiches Recht den Armen und Reichen nach dem Erkenntniß der Schöpfen zu ertheilen f), und ward dadurch dem Rath verpflichtet g). Es hatte demnach der Schultheis von des Reichs wegen alle Civil- und Criminalgerichtbarkeit über die Bürger und deren Angehörige oder Hübner, wie damals die Erbzinsleute hiessen, auszuüben. Die Kaiser befreyten daher die Bürger von allen fremden Gerichten, so lange sie bereit wären, vor dem Schultheisen Recht zu nehmen und zu geben; auch sollte man sie, ihre Hübner und Güter, in weltlichen Sachen nirgend, als vor ihrem Schultheisen verklagen h). Dem Reichsschultheisen kam also das Richteramt alleine zu, wie er den öfters in dieser Rücksicht blos **der Richter**, oder **des Reichs Richter**, genennt wird.

Die Bestrafung der Frevel gehörte ebenfalls vor das Schultheisengericht: denn als Burggraf Friedrich der V. im Jahre 1362. bey den von Kaiser Karl dem IV. niedergesezten Kuhrfürsten und Fürsten sich unter andern wider den Rath beschwerte, daß dieser sein Recht an den gerichtlichen Bussen schmälere, gab er zur Ursache an, daß man die Frevler nicht mehr vor dem Gericht und Schultheisen belange, sondern der Rath die Frevelbussen an sich ziehe; worauf aber derselbe versezte, daß er die Befugniß, die Frevler zu

strafen, ohne Präiudiz der alten Rechte des Richters und Klägers, auch hergebracht hätte i).

Außer dem, exercirte der Reichsschultheis noch verschiedene Gerechtsame. Der Landgerichtschreiber, der in der Stadt wohnen mußte, stand unter seiner Jurisdiction k). Jngleichen waren des Reichsmünzmeisters Diener ihm unterworfen, die er zu strafen Macht hatte l). Das gemeine Stadtwesen und die Policey verwaltete zwar der Rath m); indessen nahm der Schultheis an manchen wichtigen Gegenständen n), besonders in Policeysachen, und wenn Uebertreter gesezlicher Verordnungen zu bestrafen waren, Antheil: wie denn seiner in den ältesten nürnbergischen Statuten öfters gedacht wird o). Es stand ihm auch, neben dem Rath, das Recht zu, Bürger anzunehmen p), und die Verbrecher zu ächten oder ihnen Stadt und Land zu verweisen q). Ferner sollte kein Mörder bey St. Egidien, im deutschen Hause, auf der Burg, noch sonst an einem Orte, Freyung haben; sondern der Schultheis und Rath durften ihn aus derselben nehmen r).

a) Kaum verdienet bemerkt zu werden, daß das Schultheisenamt zu Nürnberg ein Reichsamt gewesen, und niemals von den Burggrafen abgehangen habe, wenn nicht einige brandenburgische Schriftsteller solches, wie wohl ohne allem Grund, hätten bezweifeln wollen. Die Urkunden, die ich anführe, erweisen dieses unwidersprechlich; indem die Kaiser darinnen den Schultheisen, unsern Schultheisen, den sie (die Bürger zu Nürnberg) haben von unsert und des Reichs wegen, und dessen Amt, unser und des Reichs Schultheisenamt neñen. S. mit mehrern

meinen

meinen diplomatischen Beweis, daß das Reichsschultheisenamt zu Nürnb. niemals Burggräflich gewesen ist, im hist. dipl. Magazin für das Vaterland ꝛc. (Nürnb. 1781.) B. I. S. 14. fgg.

b) Keinem Zweifel ist der Saz unterworfen, daß des Schultheisen Jurisdiction sich hauptsächlich in bürgerlichen Sachen äußerte, und V. F. de Gudenus in cod. dipl. Tom. I. p. 649. bringt folgenden Beweis aus einer Urkunde von 1254. bey: Ad cuius officium ſpectat, iudicare de bonis proprietariis et hereditariis, debitis, aliisque cauſis ciuilibus quibuscunque. Daß mit dem Reichsschultheisenamte zu Nürnberg aber, außer der bürgerlichen Justizverwaltung, auch die peinliche Gerichtbarkeit verbunden war, erprobet schon Kaiser Friedrichs des II. Privilegium von 1219. Quicquid aliquis Nurembergen. *deliquit*, pro quo *delicto puniendus eſſet in perſona aut in rebus*, ſi ſatisfecerit *Sculteto noſtro*, nulli amplius reſpondere debet de hoc *delicto*, et gratiam noſtram percipiet. Hiſt. Nor. dipl. Sect. VIII. der Einleit. de Murr comment. cit. p. 93. ſqq. Ferner heißt es in der Burggraf Friedrich dem III. im Jahre 1273. ertheilten Rudolphinischen Belehnung: Officialis Burggrauii una cum Sculteto noſtro in ciuitate Nurenberch iudicio praeſidebit. Et quicquid emolumenti de ipſo iudicio uel per *homicidium* uel quemcunque caſum alium prouenerit, idem officialis duas partes eiusdem uictus per ſe tollet. Und noch deutlicher in der Investitur von 1281. — Et quicquid emolumenti in *cauſa criminali* uel ciuili uel *ſanguinis*, aut alia quacunque obuenerit etc. Hiſt. Nor. dipl. p. 167. Io. Sleidani (I. P. Roederi) ſuccincta enodatio de trib. iisque primis infeudat. litter. quae Burggrauiis in Nurnberg conceſſa fuerunt, p. 15. ſqq.

 Der

Der Schultheis hatte aber auch Macht, einen ieden gefangenen Bürger auf Bürgschaft los zu geben, wann nicht die Grausamkeit der That ein anders erforderte: denn Kaiser Heinrich der VII. verordnete im Jahre 1313. Scultetus ciuitatis praedictae, *quemlibet ciuem ipsius detentum*, *debeat excredere sub fideiussoria cautione*, ac de eo iudicare secundum iustam et rationabilem sententiam Scabinorum, nisi *atrocitas facti* seu causae detentionis ipsius, aliud exigat et requirat. Hist. Nor. dipl. p. 227.

c) Eben dieser Kaiser sagt daher: Quod *omnes utriusque sexus homines dictae Ciuitatis Nurembergen.* — conueniri debeant coram iudice suo. Hist. Nor. dipl. l. c. Von der Jurisdiction des Schultheisen über die Nürnbergischen Unterthanen s. die Nürnb. Widerlegung der Brandenb. Speciei facti, den in sieben landgerichtlichen Causis unstatthaft ergriffenen Recursum ad Comitia betr. wo in der Beylage F. Actus possessorii von 1289 - 1489. angeführt werden.

d) S. unten §. 11.

e) Nach der alten deutschen Gerichtsform, war der Richter an die Stimmen der Schöpfen oder Urtheilsprecher gebunden. Prieser obs. de ciuit. imp. etc. §. 18. Scabini tam in ciuilibus quam criminalibus sententiam dictabant, quam Iudex, Aduocatus, *Scultetus*, sequi tenebatur, ipse non nisi os Scabinorum, nec uoto decisiuo praeditus. Quid? quod ipse Caesar, qui ubique terrarum per totum imperium concurrentem cum Statibus iurisdictionem habebat, in ciuitate pro tribunali sedens, ad sententiam Scabinorum adstrictus erat. Zum Beweise dienet König Wilhelms Privilegium, welches er im Jahre 1248. der Reichsstadt Aachen ertheilte: Inhibemus etiam, ne aliquis

Iudex a nobis uel ab aliquo Successore nostro constitutus, in grauamen alicuius ciuis procedat; nisi prout ei dictauerit *sententia Scabinorum*, ut in nullo praedictorum fidelium libertas mutiletur. J. J. Mosers Staatsrecht der Reichsstadt Aachen, C. II. §. 68. Und des Erzbischofs Baldewin zu Trier Convention mit der Stadt von 1308. Scultetus noster Treuirensis se reget iuxta *iudicium Scabinorum* nostrorum Treuirensium, ac iura et consuetudines *eorundem Scabinorum* obseruabit etc. I. N. ab Hontheim hist. Treuirens. dipl. Tom. II. p. 35.

f) Es heißt ausdrücklich: Insuper Scultetus Nurenberg, semel in quolibet anno coram Consulibus ciuitatis eiusdem iuramentum praestet, de faciendo iudicium aequanimiter tam pauperibus quam diuitibus, *secundum rationabilem Scabinorum sententiam*. Und in Kaiser Ludwigs des IV. Befreyung von fremden Gerichten vom Jahre 1315. Ciues in Nurenberg debent facere et recipere coram Schultheto nostro, quod ius et iusticia dictauerit, *secundum Sententiam Scabinorum ibidem*. Et ipse Schulthetus ibidem in reddendo iusticiam querulantibus, contra singulos uel uniuersos Ciues predictos non sit negligens, uel remissus. Hist. Nor. dipl. p. 227. 241.

g) Die alte Eidesformel ist in folgender Verordnung des Raths, unter der Rubrik, Wie der Schultheizze der stat swern sol, enthalten: „Man sol auch wizzen daz mit rehte vnd von alter vnd mit guter gewonheit her kömen ist. daz ein ieclich Schultheizze. der ze Nuremberch Schultheizze ist. Sweren sol ze den heiligen alle iar vmb Sant Walpurge messe so der neuwe Rat gesezet wirt. daz er dem armen rihte als dem Reichen nach der Scheppfen vrtail. vnd

„daz auch er der Stat ihr reht vnd ir geseze halt vnd füder vnd nicht hinder ane allez geuerde„. Diese Verordnung findet man in einer Nürnbergischen Statutensammlung des XIV. Jahrhunderts. Ein Codex aus dem XV. Jahrhunderte hat nach den Worten, nicht hinder, den Beysaz: „daz er auch dem Rat gehorsam „vnd gevolgig sey„. Wenn in der angeführten Urkunde not. f) stehet, daß der Eid coram Consulibus mußte geschworen werden; so ward der Rath darunter verstanden. Priefer obs. de ciuit. imp. etc. §. 18. not. 97. Consules tunc temporis dicebantur, quos hodie Senatores uocamus, id quod ex formula frequentissima patet: Magistri Consulum, Consules et uniuersi Ciues.

h) Dieses erweisen folgende Befreyungen: Kaiser Heinrichs des VII. von 1313. Caeterum quod omnes utriusque sexus homines dictae Ciuitatis Nurembergen. *trahi non possint in causis ciuilibus ad aliena iudicia*, sed conueniri debeant coram iudice suo, dummodo coram illo querulantibus iustitia non negetur. In diesem Falle gieng die Klage an das kaiserliche Hofgericht. Hist. Nor. dipl. 227. Kaiser Ludwigs des IV. von 1315. Ipsis (Ciuibus in Nurenberg) ad instar clare memorie Diuorum Imperatorum et Romanorum Regum — fauorabiliter indulgemus, *Quod nec ad Curie nostre, nec ad cuiuscunque alterius Iudicis, in Causis mere ciuilibus, Examen uel Iudicium, extra ciuitatem Nurenbergen. super quibuscunque rebus et questionibus trahi debeant uel quomodolibet euocari* quamdiu sunt uel esse uolunt parati stare iuri in ipsa ciuitate, coram Schultheto nostra ibidem de se querulantibus etc. Daselbst, p. 241. Und dessen Bestättigung unter der goldenen Bulle von 1328. Daselbst, p. 271. So gebieten die alten Nürnbergischen Statuten:

ten: „Ez habent ouch gesezet vnser Herren an dem „Rat. daz kein burger den andern laden schol für „kein gericht dann für seinen Schultheizzen. vmb „kein wertlich sach„. S. Herrn C. G. von Murr Journal zur Kunstgeschichte und Litteratur, Th. VI. S. 63. Die Causae ciuiles werden hier den geistlichen Sachen entgegen gesezt, wie aus Vergleichung angezogener Urkunden mit einer andern Ludewigischen von 1332. erhellet, wo der Kaiser sagt: „Auch wollen „Wir, daß Sie jemand umb Weltliche Sache auf „Geistliche Gericht nicht lade noch ziehe„. Hist. Nor. dipl. p. 278. Imgleichen heißt es in eben angeführten Statuten: „Man sol ovch wizzen daz dehein „pvrger den andern laden sol of dehein geistlich ge„richt. ze Babenberch noch ninder vmb dehein wert„liche sache„. von Murr a. a. O. S. 59.

Ferner ertheilte Kaiser Karl der IV. unter der goldenen Bulle im Jahre 1335. den Bürgern zu Nürnberg die Freyheit, daß man weder sie, ihre Hübner, noch ihr Gut, um weltliche Sachen nirgend beklagen soll, dann vor ihrem Schultheisen der Stadt zu Nürnberg, den sie haben von unsert und des Reichs wegen. Hist. Nor. dipl. p. 364. Und Kaiser Sigmund sagt in der Befreyung der Stadt und der Ihrigen vom Landgericht von 1431. „dz man weder sie, jre Hüb„ner, jre Leut, noch jr gut, vmb Werntliche sach „vnnd sprüche nindert beklagen soll, dann vor ihrem „Schulthaissen — nach der Schöpffen vrtheil„. Das. p. 591.

i) Der richterliche Ausspruch enthält folgendes: „Item auch klagt der Burggraf, daß die Burger vom „Rathe solche neue gebot bey grosser peen seczten, „damit sie das Gericht krenckten, vnd sein Recht be„nemen,

„nemen, Also ob das were, daß der Burger jhr einer „oder mehr, vil oder wenig freuel begiengen, darumb „sie dem Gericht Bußwirdig weren, vnd büsen solten, „daß sie das vor dem Gerichte vnd dem Schulthaissen „nicht klagen getorsten, vnd müsten das klagen vnd „bringen für die Burger, in den vnd auch das dem „Rathe dann büsen wie der wolt. Das verantworten „die Burger also: Sie hetten jm zu diesen Zeiten deß „nicht zu antworten, wer aber daß sie jm das solten „verantworten, so wolten sie das also verantworten, „sie hetten das von alters also herbracht, was sie ge„secze durch friedes vnd süns willen seczen, darinnen „nemen sie dem Richter (Schultheisen) vnd dem Klä„ger (Burggrafen) allweg jr alte Rechte vor auß„. Hist. Nor. dipl. p. 408. Der Rath wollte demnach durch die dictirten Strafen beyden an ihren einmal hergebrachten Rechten nichts entziehen, iedoch sich auch die ihm zustehende Befugnisse nicht schmälern lassen; denn das Privilegium Kaiser Heinrichs des VII. von 1313. verordnete schon: Quidquid etiam Cousules et Scabini ciuitatis Nurembergen. sub iuramento praestito, pro *pace* ac moderatione rerum uenalium, intra ciuitatem eandem statuerint, tam ab extraneis quam a ciuibus obseruetur. Das. p. 227.

k) Kaiser Heinrichs des VII. Privilegium von 1313. Quodque *Notarius iudicii prouincialis* a ciuitate praedicta non alienetur, sed ibidem residentiam faciat, et *Sculteto Norimberg. obediat pariter et intendat*. Hist. Nor. dipl. p. 227. S. auch den Extract aus einem alten Rathsbuche, woraus ersichtlich, daß der Landgerichtschreiber unter des Schultheisen Jurisdiction gestanden, in der Widerlegung der Brandenb. Sp. facti, den in sieben landgerichtl. Causis unstatthaft ergriffenen Recursum ad Comitia betr. Beyl. I.

l) Kaiser Karl der IV. verordnete in einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1347. „daß des Reichs „Münzmeister, so von dem Rath zu Nürnberg dazu „erkohren wird, losung- und steuerfrey daselbst sitzen „soll, die andern Münzgesellen aber, sollen dieser „Freyheit nicht geniessen„. Zugleich befahl er: „daß diese Münzmeisters-Gesellen oder Diener, „dem Reichsschultheisen gehorsam seyn — und vor „ihm in allen Sachen Recht nehmen — von demsel„ben auch, um ihrer Verbrechen willen, gestraft wer„den sollen„.

m) Kaiser Heinrichs des VII. Privilegium von 1313. Quicquid etiam Consules et Scabini ciuitatis Nurembergen. sub iuramento praestito, *pro pace ac moderatione rerum uenalium*, intra ciuitatem eandem statuerint, tam ab extraneris quam a ciuibus obseruetur. Hist. Nor. dipl. p. 227. Prieser in obs. cit. §. 18. schreibt daher von der Verfassung der Reichsstädte unter König Rudolph dem I. ganz richtig: Summa rerum non amplius penes Aduocatos, sed penes Scabinos seu Consules ciuitatis erat, in iis cumprimis ciuitatibus, ubi Scabinagium et Consulatus penes unum idemque collegium (wie zu Nürnberg) coniuncta erant. Indessen hatten die Regiments- Justiz- und Policeysachen damals noch nicht ihre bestimmten Grenzen, und die kaiserlichen Beamten eigneten sich vielfältig Gerechtsame zu, die sie ehemals im Namen der Kaiser alleine ausübten. Prieser l. c. Nec potestas iudiciaria a legislatoria, nec causae iustitiae a causis politiae atque regiminis ita accurate, uti hodierno die, distinctae erant. S. auch D. G. Strubens Nebenstunden, Th. V. Abh. 38. von Städtischen Reichsvogteyen, §. 111.

n) So

n) So bezeugten der Schultheis und Rath in einer Urkunde von 1322. die wechselseitige Zollfreyheit der Bürger zu Heilsbronn und Nürnberg. Hist. Nor. dipl. p. 252. Als Kaiser Karl der IV. im Jahre 1360. die Städte Weissenburg und Windsheim begnadigte, daß sie ewig bey dem Reiche und der Landvogtey zu Nürnberg und Rotenburg bleiben sollten, stellten der Schultheis und die Stadt beyden Städten eine Versicherung darüber aus. Das. p. 384. 386.

o) Mein schäzbarer Freund, Herr **von Murr**, ließ die vornehmsten Stücke der ältesten Nürnbergischen Policeygeseze von 1286 bis 1304. welche ich ihm aus dem Archive mittheilte, in seinem Journal zur Kunstgeschichte und Litteratur, Th. VI. S. 47. fgg. nach dem Originale genau abdrucken. Die Theilnehmung des Schultheisen erproben folgende Stellen: S. 53. fgg. „Ez hant avch der Schultheize „vnd di purger von dem Rat verboten allev spizzige „mezzer. ane flache mezzer. Swer sie dar vber trit „verlich. — der gibt zwai phvnt haller. — Man „hat ovch verboten ellev swert. vnd ellev spizigev mez„zer dev nicht stvmpf geslagen sint. vnd alle verboten „were. daz die niemen tragen sol. danne der lantrihter „so der hinne ist vnd sin gesinde daz sin brot izzet „vnd furbaz niht mere. vnd der Lantvogt und sin ge„sinde daz sin brot izzet. Vnd der Schultheiz vnd sin „tegelich gesinde daz sin brot izzet vnd der stat pvtel. „Swer darvber swert oder mezzer tregt oder verboten „were offenlich. der gibt dem Richter vnd der stat „Sehzic phennig. — hat er der phenning niht man „sleht in zv dem stoke vnd mvz als lange dabei sizen „vnz er des Schvltheizen vnd des Rates vrevnt„schafte gewinnet. vnd diser wette gevallent dem „Schvltheizen halbe vnd der stat halbe. S. 61. Ez

„habent

„habent ouch gesezet vnser Herren die purger vnd „der Richter. daz niemen keyner slacht mvnz seigen „schol. vnd ovch di swern vz den lichten nicht schiezen „schol. di wile di mvnz nicht verslagen ist. — S. 62. „Ez verbieten ovch vnser Herren der Richter vnd der „Rat. daz man keye bravt di man hin gelobt mit key„ner bringat (Geschenk) vor beschen schol. Swere „daz gebot bricht der gibt fivnf phvnt. vnd der dar „mit gehet der gibt eyn phunt. — S. 64. Ez habent „ouch gesezet. vnser Herren der Richter vnd di purger „an dem Rat. Swelich purger eyner den andern an „dem Rat mishandelt mit worten frevelich. der muz „geben fivnf phunt eynez dem Richter. vnd die vier „phunt der Stat„. Nachgehends finde ich den Beysaz „vnd mues es darzu bessern dem der da mißhan„delt wirdt nach der Burger gnaden„. S. 50. fg. „— Vnd swelhe bekke zechlein (zu klein) bachet. der „ist schvldic dem Schvltheizzen der alten byze (Busse) „daz sint Sechs phenninge. — swelhe maister danne „die Bekke (was er gebacken) niht gar vf die penke „bringet. oder der sin ein teil wider von der bank heim „tregt. fyrst (zuvor) ez darvf gesezet wirt. der ist „schvldic Sehzic phenning. dem Rihter vnd der Stat. „— S. 56. Dehein pvrger — sol niht mer verspilen „danne sehzic Haller — als vil als er mere verspilt „vber die sehzic haller. des ist er schvldic dem Rihter „vnd der stat zegeben. — Ez sol ovch der gewinner „als vil als er mere gewinnet. danne die sehzic haller „als vil ist er schvldic dem rihter vnd der stat. vnd „dey bvz sol halbe gevallen dem rihter vnd der stat „halbe„. Vom überflüßigen Meßlesen und Opfer, und der darauf gesezten Strafe s. S. 66. fgg.

p) Kaiser Heinrichs des VII. Privilegium von 1313. Sculteto etiam Nurembergen. et ciuibus liceat sub

forma

forma iuris, in *conciuem eorum recipere* quemlibet requirentem. Hist. Nor. dipl. p. 227. Bey den damaligen unruhigen Zeiten suchten viele auf dem Lande Sicherheit in den Städten. Der Reichsschultheis hatte die Landstrassen zu schirmen, (s. §. 4.) mithin konnte er auch denen, die sich in die Stadt flüchteten, Schuz geben, und ihnen, wann sie darum ansuchten, mit Zuziehung des Raths, das Bürgerrecht ertheilen. Doch mußte es in rechtlicher Form geschehen, damit andern oder den vorigen Herren kein Nachtheil zugezogen wurde. Von einem neuen Bürger bekam der Schultheis 2. Schilling Heller. S. die Beylage A.

Daß unter dem Worte Ciues gar oft der Rath, die Bürger des Raths, verstanden werden, erhellet aus den Urkunden. S. Hist. Nor. dipl. p. 42. der Einleitung.

q) So findet man im alten auf Pergament geschriebenen Achtbuche, welches von 1285. bis 1337. ein Verzeichniß derer, denen Stadt und Land verbotten worden, enthält, gleich im Anfange folgendes von dem Schultheisen und Rath gegebene Gesez: Omnium habere memoriam diuinum est pocius, quam humanum, necesse est ut statuta siue statuenda scripture testimonio commendentur, ne a memoria hominum recedant penitus et euanescant. Ego igitur Bertholdus *Scultetus* dictus phinzink, Consules ac Vniuersitas Ciuium in Nuremberch ex unanimi consilio statuentes, ut proscripti nostre Ciuitatis et pene cuilibet excedentis inflicte, qui iurati pollicentur Ciuitatem euitare, eorum nomina huic libro debeant efficaciter intitulari. Ferner heißt es in einer Verordnung: „Ez „habent ovch gesezet vnser Herren der Schvltheiz „vnd di purger an dem Rate. swenne eynem man di „Stat

„Stat verboten wirt. so ist seiner wirtin ovch di Stat „verboten als lange als dem man. ane ob der man „stirbet. So ist ir di Stat nimmer verboten„. Wenn einem auf eine bestimmte Zeit die Stadt verbotten ward, mußte dem Rath und Schultheisen Bürgschaft geleistet werden. Anno dni M CCC tercio ante festum beati Martini exclusus est a ciuitate Hermannus dictus Mair qui debet extra Ciuitatem manere ab ipso festo beati Martini per duos Annos. extra terminum V. Miliarium. et si contra hoc statutum fecerit uel si quem aliquo modo offendit. ex Ciuitate perpetuo manebit. pro quo factus est fideiussor frater eius ita quod media pars domus predicti Hermani. decetero erit in potestate Ciuium et *Sculteti.* non ipse quicquam iuris decetero habebit in eadem. si statutum uiolauerit. S. von Murr Journal zur Kunstgesch. und Litterat. Th. VI. S. 70. fg.

r) Dieses will Kaiser Ludwigs des IV. Gnadenbrief wegen der Freyung von 1341. Hist. Nor. dipl. p. 303. Und Kaiser Karl der IV. befiehlt im Jahre 1347. „Wollen wir durch Mehrung des Friedens, daß kein „Mörder, der einen mördlichen und fährlichen Mord „begangen hat, und das kundlich und gewiß ist dem „mehrern Theil Raths und Schöpfen, keine Freyung „geniessen soll weder zu St. Gilgen, zu dem Deut„schen Haus, noch auf der Burg, noch an keiner „statt; wañ er dahin fliehe, so mögen ihn der „Schultheis und die Bürger aus der Freyung neh„men, ohne alle Buß und Pön, darum sie gen Uns, „dem Reiche, und gen allen Leuten verfallen mögten„. Das. p. 329.

§. 3.

Verschiedene kaiserliche Aufträge, welche der Reichsschultheis zu besorgen hatte.

Der Reichsschultheis war ein kaiserlicher Beamter, und in dieser Qualität erhielte er öfters von den Kaisern Befehle und Aufträge, welche er besorgen mußte, die eben mit seinem Amte in keiner besondern Verbindung standen; sondern von der blosen Willkühr der Kaiser abhiengen. Dahin gehören 1) das Geleiten und Beschirmen auf des Reichs Strassen, 2) das Verfolgen schädlicher Leute, 3) der Schuz über die Juden, 4) der Schuz der Abtey St. Egidien und des Klosters Engelthal, 5) die Abschaffung des Gerichts zu Leimburg, und 6) die Hegung des Reichswaldes.

1) In Ansehung der Reichsstrassen, befahl Kaiser Heinrich der VII. im Jahre 1313. selbige von schädlichen Leuten rein zu halten, und die Reisenden sicher zu geleiten a), welches Gebot Kaiser Karl der IV. im Jahre 1347. wiederholte b).

2) Wegen Verfolgung schädlicher Leute, verordnete Kaiser Ludwig der IV. im Jahre 1331. daß man schädliche Leute, die auf einer Veste sich befänden, oder von des Reichs, Gerichts und der Stadt wegen verbannet wären, ausliefern sollte. Im Entstehungsfalle, wären der Schultheis und die Stadt befugt, denienigen, der sich dessen weigerte, den schädlichen Leuten gleich zu halten, und sich ihres Schadens an ihm zu erholen c). Ein gleiches will Kaiser Karl der IV. im Jahre 1347. mit dem Beysaze: daß der Schult-

Schultheis von des Kaisers und des Reichs wegen Räuber oder Brenner, wo er sie antrift, verfolgen, ohne iemands Hinderung nach Nürnberg führen, und nach der Stadt Recht über sie richten soll d).

3) Im Jahre 1333. ertheilte Kaiser Ludwig der V. dem Schultheisen und Rath die Freyheit, seine und des Reichs Juden und Kammerknechte, die in der Stadt wohnen, und sich noch daselbst ansezen mögten, wider iederman zu beschirmen e). Kaiser Karl der IV. erneuerte im Jahre 1352. diese Freyheit dahin: Juden in die Stadt aufzunehmen und zu schüzen; auch die fallende Judensteuer niemand zu verpfänden oder zu verschreiben f). Bey der gänzlichen Ausschaffung der Juden aus der Stadt, bevollmächtigte Kaiser Maximilian der I. im Jahre 1498. den Schultheisen, die Judenhäuser und Synagog, nebst dem Leichenhofe, als Kammergüter einzunehmen, und sie dem Rath, der solche gekauft hatte, abzutreten g).

4) Als Kaiser Ludwig der IV. die Abtey St. Egidien zu Nürnberg in seinen besondern Schuz nahm, und im Jahre 1339. dem Landvogt daselbst, Heinrich von Dürwang, befahl, den Abt, sein Kloster, und seines Gotteshauses Leute und Güter nicht zu beschweren, übertrug er zugleich dem Reichsschultheisen, das Kloster seinetwegen zu schirmen und zu versprechen h). Im Jahre 1310. war das Kloster Engelthal in des Schultheisen Schuz i).

5) Im Jahre 1339. verbot Kaiser Ludwig der IV. auf Kundschaft vieler Personen, die der Schultheis und Rath verhörten, ein Gericht zu Leimberg (Leimburg am Morizerberge) zu errichten, widrigenfalls

hätten der Schultheis und Rath die Macht, solches abzuschaffen k).

6) An der Hegung und Aufnahme des großen Nürnberg umgebenden Waldes, war den Kaisern und der Stadt gar vieles gelegen: denn es gehörte derselbe unter die alten Reichs- oder so genannten Königsforste, welche kaiserliche Kammergüter waren l). Er wird daher von den Kaisern, **Unser und des Reichs Wald und Forst, nostrum et imperii nemus, silua, forestum**, genannt m). Die Stadt hingegen, war von alten Zeiten her auf diesen Wald gestiftet, der ewig und ungehindert bey derselben bleiben sollte n), und bezog, außer andern Rechten und Freyheiten, den Genuß des Holzes. Ungeachtet nun die eigentliche Besorgung dieses Waldes, nebst der Gerichtbarkeit und den Forstrechten darüber, besonders aufgestellten kaiserlichen Beamten anvertrauet ward o); so ertheilten doch die Kaiser von Zeit zu Zeit dem Schultheisen und Rath verschiedene Befehle, welche die Hegung und Schonung des Reichswaldes betrafen. So verordnete Kaiser Heinrich der VII. im Jahre 1309. den verwüsteten Reichsforst wieder zu hegen, und zu Wald anfliegen zu lassen, und im Jahre 1310. daß die Forster und Zeitler vor dem Schultheisen und Rath sich dazu eidlich anheischig machen sollen p). Kaiser Ludwig der IV. im Jahre 1339. die Fürreuten die zu dem Wald gehören, um andere Aecker und Felder zu verwechseln q). Eben derselbe im Jahre 1340. keine Kolenbrenner, Pechscharrer und Glasöfen auf dem Wald zu gestatten r). Kaiser Karl der IV. im Jahre 1347. keine Schafe auf den Wald zu treiben, und die Verbrecher zu strafen s). Eben derselbe

selbe im Jahre 1353. keine Gebäude und Weiher auf dem Wald anzulegen, und solches zu verhindern t). Eben derselbe im Jahre 1355. die Forst- und Zeitelordnung zu handhaben, und die Uebertreter zu strafen u). Eben derselbe 1358. die Fürreuten wieder zu Wald zu machen, und was vererbt, verkauft oder entfremdet worden, darzu zu bringen w). Alle diese Aufträge ergiengen an den Reichsschultheisen und Rath zugleich, woraus des Kaisers und der Stadt Interesse an der Aufnahme des Reichswaldes deutlich abzunehmen ist x).

a) Quod *Scultetus* Nurembergen. qui pro tempore fuerit, stratas comunes uel Regias uulgariter appellatas defendere, ac per eas secure conducere debeat quoslibet transeuntes. Hist. Nor. dipl. p. 227.

b) „Wir geben auch den Gewalt und das Recht, „daß Unser Schultheis zu Nürnberg auf Unsern und „des Reichs Strassen begleiten und beschirmen soll und „mag, alle die darauf reiten, wandeln oder gehen, „ohne aller Herren Widerrede„. Hist. Nor. dipl. p. 329.

c) Hist. Nor. dipl. p. 276.

d) Daselbst, p. 329.

e) S. das Privilegium in A. **Würfels** histor. Nachrichten von der ehemaligen Judengemeinde in Nürnb. S. 127. fg.

f) S. den Freyheitsbrief beym **Würfel** a. a. O. S. 134. Auch befahl Kaiser Karl der IV. im Jahre 1349. dem Schultheisen und Rath, dasienige Haus am Zottenberg, welches er Ulrich Stromern gegeben, in dessen Gewähr zu bringen und zu besalen. **Würfel** a. a. O. S. 130.

g) **Würfel** a. a. O. S. 149. fgg.

 h) Hist

h) Hist. Nor. dipl. p. 295. Und die Befreyung der Abtey vom Landvogt, p. 294.

i) Dieses erhellet aus einem Taidigungsbriefe zwischen dem Kloster zu Engelthal und Gebharden und Eberharden den Henfenfeldern, über einige strittige Güter, worinnen der Schultheis, Conrad Esler, sagt: „wanne mir min herre der chvnch (Heinrich der „VII.) daz vorbenant chloster mit sein selbes mvnde „vnt auch mit sinen brieven den phelhen het„. I. C. Gatterer hist. Holzschuher. cod. dipl. p. 19.

k) Joh. Müllner in seinen Nürnb. Annalen unter dem Jahre 1339. schreibt: „Die Ursache dieses Ver„bots war ohne Zweifel, daß die Pfalzgrafen und „deren Amtleute zu Lauf ein Gericht zu Leimburg an„geordnet haben, und der Nürnbergischen Bürger „Unterthanen darein ziehen wollen, dagegen der Rath „sich mit diesem Rescript verwahret hat„.

l) Im Repertorio iuris publ. et feudal. imp. rom. germ. unter Forst des Reichs, heißt es §. 4. „Son„derlich findet man noch iezo einige dieser Forste um „die Reichsstädte. Dahin gehört der große um Nürn„berg herum gelegene Wald, der von dem Pegnizfluß „in zwey Theile getheilet, und ieder Theil von den „Hauptpfarrkirchen der Stadt, der Wald Laurentii „und der Wald Sebaldi genennet wird. Dieses sind „eben die Wälder, welche die Kaiser zu den Reichs„gütern allezeit gezählet, und sie unsere und des „Reichs Forste genennet. Sie haben auch nicht nur „zu derselben Besorgung gewisse Officiales imperii ge„sezet, sondern auch eben selbige der besondern Auf„sicht der Nürnberger empfohlen„.

m) S. Kaiser Ludwigs des IV. Lehenbrief über das Forstmeisteramt von 1334. und Kaiser Karls des IV. Ver-

Verordnung wegen der Wälder von 1358. in der Hist. Nor. dipl. p. 285. 377.

n) S. Kaiser Karls des IV. Verordnung, daß die Wälder ewig bey der Stadt Nürnberg bleiben sollen, von 1350. in der Hist. Nor. dipl. p. 340.

o) Von dem Nürnbergischen Walde und den darüber gesezten Reichsbeamten, den Forstmeistern, Butiglern und Zeidlern, stehet eine kurze und gründliche Beschreibung in C. G. Schwarzens diss. de Butigulariis, praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt, (Alt. 1723.) §. 14. In dem §. 11. wird überhaupt von den Reichsbeamten die richtige Bemerkung gemacht: Monendum duco, utique fieri potuisse, et re ipsa aliquando euenisse, ut, ex uoluntate et indulgentia Imperatorum, quaedam istiusmodi officia fuerint coniuncta, et in unam personam collata; quorum tamen plurima seorsum a certis personis esse administrata, obseruamus.

p) Hist. Nor. dipl. p. 224. sq.

q) Daselbst, p. 292.

r) Daselbst, p. 300.

s) Daselbst, p. 350.

t) Daselbst, p. 348.

u) Daselbst, p. 364. Und die Bestättigung von 1358. unter der goldenen Bulle, p. 379. *Judex* et Ciues ciuitatis Nurembergen. possunt et debebunt eosdem transgressores et inobedientes corrigere, in rebus et personis, prout ipsis uidebitur praedictos deliquisse.

w) Daselbst, p. 377. not. *

x) In der alten Waldordnung von 1294. wird des Schultheisen gleichfalls gedacht: „Swen ez in der „Stat brinnet so sol vf sizen ir phleger (Landvogt). „vnd der Schultheiz vnd di purger di der Rat dar

„zu gibt mit dem Stromeir vnd mit dem Vorstmeister „vnd mit andern vorstern. vnd schuln den walt bese„hen. vnd schuln auch sehen wa ez dar Stat vnd dem „walde aller fuksamst si. da suln si hezen howen ane „miete ane allez geverde„. S. von Murr Journal zur Kunstgesch. und Litterat. Th. VI. S. 74.

§. 4.

Von den Gefällen des Reichsschultheisenamts, und dem Beysize eines burggräflichen Beamten.

Die Gerichtsgefälle und Geldbussen des Reichsschultheisenamts gehörten, nach der damaligen Justizverfassung, dem Kaiser, der darüber frey disponiren konnte a). Als König Rudolph der I. im Jahre 1273. Burggraf Friedrich den III. und seine Nachkommen mit der Burggrafschaft zu Nürnberg belehnte, verliehe er demselben auch einen beträchtlichen Theil von den Einkünften des Reichsschultheisenamts zum Genusse. Der Burggarf sollte zwey Drittel von den Gerichtsgefällen und Geldbussen, und zehn Pfund Pfennige iährlicher Gült von dem dritten Theile dieser Gefälle beziehen, auch wegen Erhebung gedachter Intraden, zugleich berechtiget seyn, dem Reichsschultheisen, der an des Kaisers statt präsidirte, bey Gericht einen burggräflichen Beamten an die Seite zu sezen b). Eben dieser König bestättigte dieses in der Investitur unter der goldenen Bulle vom Jahre 1281. und König Albrecht der I. in der Belehnung von 1300. c). Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts scheint iedoch der Beysiz dieses burggräflichen Beamten in Abgang gekommen

kommen zu seyn, und der Schultheis unterließ so gar die Entrichtung der Gefälle. Burggraf Friedrich der V. klagte daher im Jahre 1362. gegen die Stadt, daß der Burggrafschaft Amtmann mit dem Schultheisen das Gericht besitzen, und von den Gefällen zwey Drittel, nebst der iährlichen Gült, aufheben sollte; die aber der dermalige Schultheis vorenthielte d). Ein richterlicher Ausspruch der unter Kaiser Karl des IV. Vorsize versammlet gewesenen Kuhrfürsten und Fürsten, bestättigte hierauf die burggräflichen Rechte e). Der Schultheis selbst hatte den dem Burggrafen nicht verliehenen dritten Theil der Gerichtsgefälle und Geldbussen, nach Abzug der dem Burggrafen zuständigen zehen Pfund Pfenninge iährlicher Gült von diesem Drittel, zu geniessen: wie denn gedachter richterlicher Ausspruch auch dem Schultheisen seinen Antheil versichertef). Uebrigens waren die Einkünfte von dem Schultheisenamte und Gericht nicht unbeträchtlich, welches aus den verschiedenen Verpfändungen derselben erhellet. Nach dem damaligen gerichtlichen Verfahren, wurden nicht nur Verfehlungen gegen bürgerliche und Policeygeseze, sondern auch Verbrechen und Frevel mit Geld gebüsset g); ia, so gar der Todschlag konnte öfters mit einer Geldbusse abgewandelt werden h), und wann der Thäter flüchtig wurde, war sein ganzes Vermögen dem Schultheisen verfallen i). Ingleichen hatte derselbe gewisse iährliche Intraden von dem Marktrechte und den Handwerkern, besonders den Beckern, einzunehmen; auch bezog er die Hälfte von den Rugegeldern des Pfänderamts k). Endlich sind die gewöhnlichen Gerichtsgebühren gleichsfalls in Anschlag zu bringen l).

a) In dem XIII. Jahrhunderte hatten die Kaiser noch in den meisten Reichsstädten die Gefälle von der Münze, dem Zoll, dem Blutbann und den Schultheisenämtern, der Jagd, den Waldungen, Fischereyen und Mühlen. S. M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. III. S. 145.

b) Der Lehenbrief sagt: *Officialis Burggrauii* una cum Sculteto nostro in ciuitate Nurenberch *iudicio praesidebit*. Et *quicquid emolumenti* de ipso iudicio uel per homicidium uel quemcunque casum alium prouenerit, *idem officialis duas partes eiusdem uictus per se tollet.* Ferner sollte der Burggraf haben: *Decem libras denariorum de officio Sculteti* in Nurenberch. Hist. Nor. dipl. p. 167. sq. Io. Sleidani succincta enodat. de trib. iisque prim. infeudat. litt. quae Burggrau. in Nurnb. concessae fuerunt, p. 15. 31.

c) Und die goldene Bulle: Item quod *officialis Burggrauii* una cum Sculteto nostro in ciuitate Nurenberg *iudicio praesideat.* Et *quicquid emolumenti* in caussa criminali uel ciuili uel sanguinis aut alia quacunque obuenerit, *duas partes eiusdem lucri idem officialis recipiat.* — Item *decem librarum denariorum reditus de officio Sculteti* in Nuremberg. Hist. Nor. dipl. p. 167. sq. und p. 409. wo König Albrechts des I. Lehenbrief vorkommt. Sleidani succinct. enodat. p. 16. sq. p. 31.

d) Die Klage selbst lautet also: „Da tratt dar der „ehegenandt Burggraf Friederich, vnd klagt gen der „Stat zu Nürmberg, dz die Burggrafschaft zu Nürmberg das Recht hett, daß der Burggrafschafft Amptman zu Nürmberg das Gericht besitzen solt, mit dem „Schultheiß, vnd von allen fellen an dem Gericht, „wann oder wie die kommen vnd geschehen, sie weren „groß oder klain, die zwey thail solten auffheben vnd „nemen, vnd hett auch die herrschafft, zehen pfund „Nürmberger pfenning järiger gülte, von dem andern

„dritten

„dritten thail des Schulthaißampts, die weren der „herrschaft alle Jahr worden, ohne bey den Schulhais„sen der jeßund wer, der het sie der herrschaft vorge„habt vnd nicht geben„. Darauf versetzten die Bür„ger des Raths: „Das Gericht wer des Reichs, vnd „vnser herr Carl der Kaiser hett seinen Richter da „sitzen, derselbe solte das verantworten, mit welchen „Rechten vnd gewohnhaiten er das herbracht hett„. Hist. Nor. dipl. p. 408.

e) Der richterliche Ausspruch gieng dahin: „Auch „mag der Burggrafe bey des Reichs Schultheissen in „der Stat zu Nürmberg einen sitzen han, vnd was „buß gefallen, von Gerichtswegen, derselben buß sol„len zwey theil der Burggrauen sein, vnd das drittheil „des Reichs Schulheiß, vnnd von demselben dritten „theile, sol der Schulheiß dem Burggrauen geben ze„hen pfund pfennig Nürmberger wehrung„. Das. p. 411. Alle Irrungen, die iemals zwischen den Burggrafen und dem Rath wegen des Schultheisenamts obwalteten, wurden auch in dem burggräflichen Vertrage über die Erweiterung der Stadt von 1391. gänzlich abgethan; denn dort heißt es ausdrücklich: „Hette „sich auch von des Gerichts vnd Schulthaissen ampts „wegen zu Nürmberg, zwischen vns vnd den vorge„nandten Burgern ichts verlauffen biß auff disen heuti„gen tag, das soll gentzlich und gar ab sein, vngefehr„de„. Das. p. 481.

f) S. den richterlichen Ausspruch not. e).

g) S. die Beylage A. welche unter andern diejenigen Strafen und Bussen enthält, die dem Schultheisen und Gericht zukamen. S. auch §. 2. not. o).

h) Dieses erprobet die Rudolphinische Investitur not. b). In den Frankfurtischen Statuten aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, welche H. C. von Senkenberg

kenberg in seinen Selectis iur. et historiar. Tom. I. liefert, liest man p. 6. „Wer eynen Dotslag tut, „vnd darum verzalt geächtet wird, der ensol nummer „in die stadt kommen, er habe dan vore deme Gerichte „der stadt vnd den Elegern gebuzsit, vn sol nach „der buzse ein iar uzse sin. — Wulde abir der Eleger „zu hart sin, so sull das an dem Rade sten„. S. auch Tom. VI. praef. p. 84. sq. und I. G. Heineccii elementa iur. germ. Tom. II. §. 282. sq. wo man mehrere Beyspiele antrift.

i) S. die Beylage A.

k) S. die Beylage A.

l) S. die Beylage A. So mußten, wenn man ein Eigen in der Stadt salete (gerichtlich übergab), dem Richter 52 Heller gegeben werden.

§. 5.

Verschiedene Verpfändungen des Reichsschultheisenamts.

Die Kaiser verpfändeten ehemals um bestimmte Summen Geldes nicht nur Reichsstädte, sondern auch einzelne ihnen darinnen zuständige Gerechtsame, und hielten diese Pfandschaften für erlaubte Mittel, in dringenden Fällen ihre Einkünfte dadurch zu vermehren a). Ein gleiches Schiksal traf auch das Reichsschultheisenamt zu Nürnberg, welches theils mit dem Banne des Gerichts, theils nur die Gefälle davon, öfters verpfändet ward; dabey iedoch die Kaiser sich und dem Reiche die Einlösung vorbehielten.

Im Jahre 1323. besassen solches, oder vielmehr die sämmtlichen Gefälle davon, die Burggrafen pfandweise

weise b): denn der damalige Reichsschultheis, oder Schultheis von der Stadt, wie ihn der Kaiser nennet c), Conrad Pfinzing, der von 1319. bis 1336. dieses Amt bekleidete, blieb, nach wie vor, ein kaiserlicher Beamter, hatte den Bann über schädliche Leute zu richten, führte als Richter den Vorsiz bey Gericht, und erließ in seinem Namen die gerichtlichen Urkunden d). Wie lange diese Pfandschaft dauerte, kann aus Mangel glaubwürdiger Urkunden nicht bestimmt werden.

Im Jahre 1339. versezte Kaiser Ludwig der IV. um 6000. Pfund Heller, welche er Conrad Großen schuldig war, demselben und allen seinen Erben das Reichsschultheisenamt mit dem Banne, nebst dem Zoll zu Nürnberg. Die Großen sollten demnach das Schultheisenamt, den Bann und den Zoll, mit allen Rechten, Diensten, Nüzungen und Ehren innen haben und geniessen, bis der Kaiser oder seine Nachfolger am Reiche dasselbe Amt, den Bann und den Zoll von ihnen um die vorgeschriebenen 6000. Pfund Heller ledigen und lösen würden e). Kaiser Karl der IV. verwilligte auf gleiche Weise im Jahre 1347. den Großen die Pfandschaft des Schultheisenamts und Bannes, welche sich auf 3000. Pfund Heller belief; indem die übrigen 3000. Pfund auf dem Zoll standen f). Eben dieses geschahe im Jahre 1349. mit Inbegriff des Zolls und aller andern Reichspfandschaften g). Endlich ward im Jahre 1359. Conrad Großens Söhnen, Heinrich, Leupold und Conrad, und ihren Erben, die Verpfändung des Schultheisenamts und Bannes, nebst dem Zoll, in zweyen darüber ausgestellten Urkunden von neuem confirmiret h),

mit

mit der Erlaubniß, beydes im Nothfalle wieder zu versezen. Es blieben also die Großen von 1339. bis 1365 in dem pfandschaftlichen Besize des Schultheisenamts und Banns des Gerichts, und besorgten als Reichsschultheisen, während dieses Zeitraums, die Ausübung der Gerichtbarkeit i). Der Rath bekam indessen den Auftrag, diese Pfandinhaber von des Kaisers und des Reichs wegen zu schirmen k). Vorher, wie ich bemerkt habe, waren die sämmtlichen Gefälle des Schultheisenamts dem Burggrafen verpfändet. Als nun die Großen bey dem ihnen ertheilten Versaze gleichfalls die ganzen Einkünfte dieses Amtes sich zueigneten, entstand aus dieser Prätension die Klage Burggraf Friedrichs des V. wegen Vorenthaltung seiner in den Lehenbriefen verliehenen Gefälle, welche zu dessen Vortheile entschieden ward l).

Im Jahre 1365. löste Burggraf Friedrich der V. wegen der großen Kosten die er zu des Reichs Nuzen verwendet hatte, die Pfandschaft des Schultheisenamts und Zolls, mit Bewilligung Kaiser Karls des IV. der noch 4000. Goldgulden darauf geschlagen, um 6000. Pfund Heller an sich, und sollte der Burggraf, nebst seinen Erben, die Gefälle von beyden so lange geniessen, bis die 4000. Gulden und das Geld, damit er das Schultheisenamt und den Zoll eingelöset hatte, von Kaiser Karl dem IV. oder dessen Nachkommen am Reiche, wieder bezahlt würden m). Die Gerichtbarkeit exercirte der Reichsschultheis, Heinrich Geuder, welchen nach dem Tode Kaiser Karls des IV. König Wenzel im Jahre 1378. mit dem Banne des Schultheisenamts und Gerichts belehnte n).

Im Jahre 1385. verpfändete Burggraf Friedrich der V. seine Gerechtsame am Schultheisenamte und Zoll für 8000. Gulden Stadtwährung auf zwey Jahre dem Rath o). Gedachte Pfandschaft, welche um Lichtmeß 1387. zu Ende gehen sollte, verlängerte erwähnter Burggraf im Jahre 1389. auf vier Jahre, und bedingte sich, nach Verlauf dieser Zeit, die Wiedereinlösung. Der Rath hatte ihm inzwischen an den 8000. Gulden die Hälfte nachgelassen, und den verpfändeten Zoll abgetreten.

Im Jahre 1396. liehe der Rath Burggraf Friedrich dem V. und seinen Söhnen, Johann und Friedrich, zu den 4000. Gulden auf dem Schultheisenamte ferner 2338. Gulden, dafür ermelde Burggrafen abermal den Zoll versezten, mit dem Versprechen, daß der Rath beyde Pfandschaften so lange besizen sollte, bis sie dieselben um 6338. Gulden mit einander einlösen würden p). Diese Pfandschaft blieb unabgelöst bis auf die im Jahre 1427, erfolgte burggräfliche Cession.

a) Ausführlich handelt davon I. Strauch diss. de oppignorationib. imperialib. in dessen Opusculis, p. 727. sqq. So verpfändete Kaiser Karl der IV. das Schultheisenamt der Reichsstadt Frankfurt Graf Ulrichen von Hanau. Diesen Versaz kaufte im Jahr 1366. Seyfried von Marpurg, genannt zum Paradeiß, mit Bewilligung des Kaisers, von dem Grafen zu Hanau. Im Jahr 1376. verkaufte dieser Seyfried zum Paradeiß alle seine Rechte auf das Schultheisenamt, mit kaiserlichem Consens, dem Rath zu Frankfurt, bey welchem es dann verblieben. S. A. F. Glafey anecdota histor. et ius publ. illustrant. p. 67. und A. A. von Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt, Th. I. S. 252.

S. 252. fg. Im Jahr 1328 erlaubte Kaiser Ludwig der IV. Conraden von Trymberg, das damals an Luthern von Isenburg um 300. Pfund Heller versetzte Schultheisenamt zu Gelnhausen von demselben zu lösen, und solches so lange zu besitzen, bis es der Kaiser, oder seine Nachkommen am Reiche, von ihm oder seinen Erben um 300. Pfund Heller wieder einlössen würden. S. H. C. de Senkenberg selecta iur. et historiar. Tom. II. p. 605. sqq.

b) In Kaiser Ludwigs des IV. Beordnung wegen des Schultheisenamts, vom Jahre 1323. heißt es: „Die sach soll auch stet vnd unverbrochen von uns „bleiben, den vorgenandten Bürgern iez an die Zeit, „daß wir das Schulthaissen ampt von des Burg„graven hand erledigen, vnd in unser Gewalt brin„gen, vnd verkeren„. Hist. Nor. dipl. p. 254.

c) In eben angeführter Urkunde sagt der Kaiser: „ob das wer, daß der Schulthaiß von der Stat „über schedlich leut nicht richten wolt oder möcht„. Und in der goldenen Bulle de non euocandis ciuibus, vom Jahre 1328. nennt er ihn *Scultetum nostrum*. Das. 271.

d) S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen und die unter Conrad Pfinzing angeführten Urkunden.

e) S. den Versatzbrief von 1339. in der Hist. Nor. dipl. p. 293.

f) S. die Verleihung von 1347. Daselbst, p. 328.

g) S. die Bestättigung von 1349. Daselbst, p. 336. Den Großen war auch von des Reichs wegen verpfändet das Amt Wendelstein, Herpersdorf und Wozeldorf. Das. p. 327.

h) Das. p. 381. 382. Anstatt „Wer auch sache, daß sie keine noth angneme„ ist nach dem Original zu lesen „Wer auch sache daz sie deheine not anqueme„.

me „. Vocabulum fein, olim behein, buckein, affirmat saepissime. Heumann in opuscul. p. 304.

i) S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen. Als im Jahre 1348. Conrad Groß der ältere das Schultheisenamt resignirte, bekleidete dasselbe auf eine kurze Zeit Heinrich von Perg.

k) So befiehlt Kaiser Karl der IV. in der Pfandschaftsverleihung von 1347. dem Rath und den Bürgern zu Nürnberg: „daß sie Conrad Großen und seine „Erben an dem Schultheisenamt mit dem Bann, und „an allen den Rechten, die dazu gehören, von seinet- „und des Reichs wegen beschirmen, und nicht ge- „statten, daß sie (die Großen) iemand daran leidige, „angreiffe, hindere, noch beschwere, bey seinen Hul- „den „. Und wiederholt dieses bey der Bestättigung von 1349. Hist. Nor. dipl. p. 328. 336.

l) S. oben §. 4.

m) S. den von Kaiser Karl dem IV. auf Wiederlösung ausgestellten Versatzbrief von 1365. in der Hist. Nor. dipl. p. 428. wo der Kaiser gleich im Anfange sich also vernehmen läßt: „— wann vnser vnd des „Reichs Schulthaisen Ampt, vnd der Zoll zu Nürm- „berg, etlichen vnsern Bürgern daselbst versatzt und „verpfänd waren, von dem Reiche, für ein genannte „summa gelts, vnd der Edel Friderich Burggraf zu „Nürmberg, vnser lieber Schweher und getreuer, die „ehegenannte Schulthaisen Ampt, vnd den Zoll von „den Bürgern von Nürmberg, den sie versatzt waren, „mit seim eigen geld gelöst, vnd an sich vnd sein Er- „ben bracht hat, mit vnserm gehengnuß vnd willen, — „So haben wir auch angesehen, nützlich merklich „Dienst, die vns vnd dem Reiche, der ehegenannt „vnser Schweher vnd sein Alt fordern, offt, vnuer-

„droffenlich hant gethan, vnd auch Er vnd sein Nach„kommen nützlicher thun sollen vnd mögen inn künff„tigen Zeiten, vnd auch große kost, die vnser ehege„nannter Schweher in vnserm vnd des Reichs ge„schefft, dem Reich zu nutz vnd ehren gethan hat. rc. „

n) In dem Lehenbriefe sagt der König: „daß wir — „Heinrichen Geuder dem ältern Schultheßen zu Nürm„berg — verliehen haben, und verleyhen als ein Römi„scher König, — **den Pan des Schultheßen Amts „und Gerichts** derselben Statt zu Nürmberg zu ha„ben, zu versehen, und zu richten, nach recht, in aller „der maß Freyheiten und rechten, als das von seeli„ger Gedächtnuß unserm Herrn und Vatter Kayser „Carl, unserm nechsten Vorfahren an dem heiligen „Römischen Reiche herkommen ist„. Hist. Nor. dipl. p. 451.

o) Dieses erweisen die vorhandenen burggräflichen Quittungen über die empfangenen 8000. Gulden.

p) Der Rath stellte deswegen im Jahre 1396. den Burggrafen einen Revers aus.

§. 6.

Das Reichsschultheisenamt kommt an die Reichsstadt Nürnberg.

Nachdem Kaiser Sigmund den Burggrafen zu Nürnberg Friedrich den VI. im Jahre 1417. zu Costniz mit der Kuhr Brandenburg belehnte, die er ihm vorher schon als Statthalter anvertrauet, und seit 1412. zum Unterpfand für vorgeliehene Geldsummen eingeräumet hatte a), verkaufte derselbe, mit des Kaisers Bewilligung b), im Jahre 1427. für sich, alle seine

seine Erben und Nachkommen, unter andern in der Rudolphinischen Investitur von 1273. enthaltenen Gerechtsamen, auf ewig an den Rath der Reichsstadt Nürnberg, die ihm und seinen Vorfahren verliehenen zwey Drittel von den Gefällen des Schultheisenamts und Gerichts zu Nürnberg, und zehen Pfund Pfennige iährlicher Gült auf dem dritten Theile desselben Schultheisenamts und Gerichts c). Ferner übergab der Burggraf dem Rath seine pfandschaftlichen Rechte an dem Schultheisenamt und Gericht, und an dem Zolle zu Nürnberg, welche Pfandschaften er vom Reiche für 6000. Pfund Heller und 4000. Goldgulden im Besiz hatte. Auch trat er für 200. Mark Silber die Pfandschaft auf dem Zeidelgericht, Zeidlern, Zeidelgütern und Honiggelde ab d). Von diesen Pfandschaften ward iedoch abgezogen, was der Rath schon in vorigen Zeiten den Burggrafen hinausgegeben hatte. Kaiser Sigmund bestättigte hierauf im Jahre 1427. den Kauf e) und die Abtretung der Pfandschaften f), und verliehe die Lehen dem Rath, in dessen Namen Sebald Pfinzing die Lehenpflicht leistete g). Zu obgedachten Pfandschaften hat Kaiser Sigmund noch 20000. ungarische Goldgulden geschlagen, die ihm der Rath ferner darauf geliehen, mit der Versicherung, daß der Rath solche Pfandschaften auf dem dritten Theile des Schultheisenamts, auf dem Zoll, Zeidelgericht, Zeidelgütern und Honiggelde, nicht abtreten soll, es werde dann alles sämmtlich mit einander abgelöst, und die 20000. Gulden auch wieder bezahlt h).

Auf diese Weise brachte der Rath das ganze Reichsschultheisenamt an sich, und zwar zwey Drittel und

zehen Pfund Pfennige jährlicher Gült auf dem dritten Theile, als ein Reichslehen, welches ihm die Kaiser ununterbrochen verliehen, und den Rest des dritten Theils, als eine Reichspfandschaft i).

a) J. S. Pütters deutsche Reichsgeschichte, S. 361.

b) S. Kaiser Sigmunds Bewilligung von 1427. in der Hist. Nor. dipl. p. 568. sq.

c) In dem burggräflichen Verkaufbriefe von 1427. heißt es: „Vnd darzu geben wir jnen also zu kauf„fen, vnser zween drittheil des Schulthaissen ampts vnd „gerichts zu Nürmberg, zehen pfund pfenning, jähr„licher gülte, auff dem dritten drittheil, desselben Schult„haissen ampts vnd gerichts zu erbe —„. Hist. Nor. dipl. p. 575.

d) Die burggräfliche Cession von 1427. verlautet dahin: „daß wir — den Burgern des Rats und der „Stat zu Nürmberg — abgetretten, verzigen, ein vnd „übergeben haben, alle vnsere recht der Pfandschaft „an und auff dem einen drittheil des Schulthaissen „Ampts vnnd Gerichts zu Nürmberg, vnd alle vnsere „Recht der pfandschaft an und auff dem Zoll zu Nürm„berg — als vnser Fordern — vnd wir das alles vnd „jegliches von dem h. Röm. Reich in pfandschaft weiß, „für sechs tausent pfund guter alter haller, vnd vier „tausend gulden gut an gold vnd schwer von gewicht „inngehabt, hergebracht, besessen vnd genossen haben. „Darzu haben wir jn also abgetretten, verzigen, ein „und übergeben, all vnser Recht der Pfandschaft, an „vnd auf dem Zeidelgericht, Zeidlern, Zeidelgütern „vnnd höniggelt, zu Feucht, — als vnser Vordern vnd „wir das von dem heiligen Römischen Reich zu Pfand„schaft weiß, für zweyhundert Mark lötigs Silbers

inne-

„innegehabt, herbracht, besessen vnd genossen —„. Hist. Nor. dipl. p. 579.

e) S. die Confirmation von 1427. imgleichen von 1433. in der Hist. Nor. dipl. p. 582. 586.

f) Das. p. 588.

g) Das. p. 586.

h) S. das darüber ausgestellte Document von 1427. in der Beylage H.

i) In Ansehung der Reichspfandschaften, versprechen aber die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen: „Die „Kuhrfürsten, Fürsten und Stände bey den ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, „nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis Osnabrug. „Art. V. §. 26. ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen den Römischen Kaisern „und Reichsständen, bleiben zu lassen.„ S. Kaiser Josephs des II. Wahlcapitulation, Art. X. §. 4.

§. 7.

Verhältniß des Reichsschultheisen und des Raths gegen einander in ältern und neuern Zeiten.

Um das Verhältniß des Reichsschultheisen, in welchem derselbe mit dem Rath gestanden ist, genau anzugeben, muß man die ältern Zeiten von den neuern wohl unterscheiden. Von ie her stand zwar der Schultheis mit dem Rath in einer Verbindung, weil die Schöpfen des Schultheisengerichts Rathsglieder waren, und er ohne deren Beystimmung nichts unternehmen durfte; im XIII. Jahrhunderte aber, waren des-

sen Gerechtsame ausgebreiteter, als in der Folge. Damals administrirte er nicht nur im Namen des Kaisers die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, ohne alle Einschränkung, über die Bürger und deren Angehörige nach dem Urtheile der Schöpfen; sondern hatte auch eine concurrente Jurisdiction mit dem Rath in Policey- und Frevelsachen a). Kaiser Heinrich der VII. bestimmte in dem der Stadt ertheilten Freyheitsbriefe von 1313. die Befugnisse des Reichsschultheisen näher, und verband diesen, dem Rath jährlich eine unpartheyische Justizpflege mit einem Eide zu versichern b). Ohne Zweifel geschahe es auf des Raths Vorstellen und Bitten, wie aus dem Eingange der Urkunde nicht undeutlich zu ersehen ist c). Dadurch kam der Schultheis zugleich in des Raths Pflicht, und die ihm vorgeschriebene Eidesformel forderte nicht nur Unpartheylichkeit; sondern auch eine genaue Beobachtnng der Rechte und Geseze der Stadt d). Obschon der Reichsschultheis, nach wie vor, ein kaiserlicher Beamter blieb, und in dieser Qualität, ungeachtet der verschiedenen Verpfändungen seines Amtes, die ihm zuständige Gerichtbarkeit ausübte; so wurden doch durch die von Zeit zu Zeit dem Rath verliehenen kaiserlichen Privilegien, dessen Gerechtsame immer eingeschränkter, wie sogleich erwiesen werden soll.

a) S. oben §. 2.

b) Hist. Nor. dipl. p. 227. und oben §. 2. not. f.)

c) Dieser lautet also: Disponentes igitur affectu beneuolo, dilectorum fidelium nostrorum ciuium Nurembergensium, quantum digne possumus, uotiuis supplicationibus benignum praebere consensum, infra scriptos articulos specialiter, quoad eorum ciuium et ciuitatis

tatis Nurembergen. commoditates augendas, ſtatuimus obſeruandos.

d) S. oben §. 2. not. g).

§. 8.

Gerechtſame des Reichsſchultheiſen und Raths in Criminalſachen, und Verleihung des Blutbanns an dieſen.

Anfänglich beſorgte der Reichsſchultheis an des Kaiſers ſtatt den Blutbann alleine, und alle peinliche Fälle waren ſeiner Gerichtbarkeit unterworfen a). Nachgehends erhielte auch der Rath, neben dem Schultheiſen, die Freyheit, in Criminalſachen zu cognoſciren, und wann der Schultheis nicht richten wollte, demſelben mit kaiſerlicher Bewilligung eine andere tüchtige Perſon zu ſubſtituiren, wie aus folgenden Verordnungen erhellet.

Im Jahre 1320. ertheilte Kaiſer Ludwig der IV. dem Rath das Recht, ſchädliche Leute und ungerathene Kinder mit Gefängniß oder an Leib und Leben zu ſtrafen b).

Im Jahre 1323. verordnete derſelbe, daß, wenn der Schultheis über ſchädliche Leute nicht richten würde, Albrecht der Reſch Gewalt dazu haben ſollte. Wäre dieſer dem Rath nicht anſtändig, und derſelbe wählte einen andern, wolle er auch ſolchem den Bann verleihen c).

Im Jahre 1331. gab er dem Rath gleichfalls die Macht, einen Mann zu erkieſen, der über ſchädliche Leute richten möge, wenn der Richter ſelbſt nicht richten ſollte d).

Im Jahre 1370. substituirte Kaiser Karl der IV. wie Kaiser Ludwig der IV. zuvor gethan, dem Schultheisen, im Fall er über schädliche Leute nicht richten würde, Albrecht Lewen, oder denienigen, den der Rath dazu verordnen wird, mit Verleihung des Banns e).

Er wollte auch im Jahre 1371. daß ein Bürgermeister die peinliche Verhör vornehmen sollte, wenn des Reichs Richter nicht dabey seyn mögte, und ertheilte dazu den Bann f).

Aus allen diesen Zeugnissen ergiebt sich unwidersprechlich, daß der Rath, ehe er den Besiz des Schultheisenamts an sich brachte, den Blutbann, neben dem Schultheisen, bereits erlanget, und in peinlichen Sachen eine concurrente Jurisdiction mit demselben gehabt habe. Es ist daher ein Irrthum, wenn man vorgiebt, der Blutbann zu Nürnberg wäre ehemals im Namen und auf Befehl der Burggrafen exerciret worden g). Criminalfälle wurden so gar vor den ganzen Rath gebracht, und daselbst verhandelt h).

In Ansehung solcher Personen, die ihrer Verbrechen wegen geächtet oder aus der Stadt geschaft wurden, finden sich nun Beyspiele, daß der Rath nach dem Aufruhr von 1349. ohne Zuziehung des Schultheisen, mehr als 130. Bürgern mit Weib und Kindern, theils auf 30. theils auf 20. Meilen, die Stadt ewig beym Hals verbotten habe i).

Zu Anfange des XV. Jahrhunderts hatten die Reichsschultheisen keinen Antheil an dem Blutbanne mehr k), und die Kaiser verliehen, auf iedesmaliges Bitten des Raths, denselben einem Rathsgliede: wie denn im Jahre 1401. Berthold Pfinzing und 1405.

Karl

Karl Holzschuher von König Ruprecht, 1415. Hanns Tucher und 1426. Erhard Schürstab von Kaiser Sigmund, 1438. Karl Holzschuher von König Albrecht dem II. 1440. eben derselbe und 1457. Georg Dörrer von Kaiser Friedrich dem III. mit dem Blutbanne belehnet wurden l). Kaiser Friedrich der III. gab endlich im Jahre 1459. dem Rath den Blutbann auf ewig zu Lehen, mit der Vergünstigung, solchen einem erbaren Manne und Bürger zu Nürnberg, so oft es die Nothdurft erfordert, zur dritten Hand zu verleihen m), welche Belehnung die folgenden Kaiser bey ihrem Regierungsantritte wiederholten.

Wegen der Frevel verdient noch bemerkt zu werden, daß auch diese nunmehr der Rath, ohne Theilnehmung des Schultheisen, bestrafte, und zu dem Ende ein aus fünf Senatoren bestehendes Gericht anordnete, welches man das Fünfergericht nannte. Kaiser Friedrich der III. befreyte dasselbe im Jahre 1470. von allen weitern Appellationen n).

a) S. oben §. 2. not. b).

b) Hist. Nor. dipl. p. 251. In der Bestättigungsurkunde von 1341. p. 304. heißt es: „Wir thun den „Burgern von Nürmberg die gnade vnd das recht, „daß sie einen jedlichen schedlichen menschen, der inn „ihr vnd des Reichs fengnuß zu Nürmberg kompt, „mit bösem Leimmuth überkommen, den Leib abgewinnen mügen, Also dz der Rath vnd Schöpffen, „oder den mehrern theil vnter jnen, dunckt auff „jhr Aid, daß der leimuth, so starck auff jne gangen, „daß man billicher richte vber seinen leib, dann man „es lasse, daß er den leib darmit verloren hab. Wir „haben jn auch sunderlichen die Gnad gethan, vnd das

„Recht geben von Unsern Kuniglichen Gewalt, daß „die vorgenannte Unsere Burger des Raths vnd „die Schöpffen zu Nürmberg vollen Gewalt haben „einem jglichen Burger oder sein Kündt, oder seinen „Freundt, oder seine Knecht, daß sie erfahren vnd „endtlich ynnen werden, daß es so gar vngeraten sey, „daß sie das dunckct, daß Er von seiner vngeraten„heit besser tot sey den lebendig, daß sie den der in „der Stat vnd in dem Gericht zu Nürmberg gesessen „ist, wohl urteylen mügen in ein turn zupüssen, dar„nach als er verwürckt, oder in einem Sakh stossen „vnd in dem Wasser zu todt ertrencken„. Verschiedener Schriftsteller unrichtige und sonderbare Auslegung dieser Freyheit, in Ansehung der ungerathenen Kinder, bemerkt J. F. Dannreuther in diss. de Nemesi Norica. (Alt. 1741.) C. I. §. 15.

c) „Ob das wer, daß der Schulthaiß von der „Stat über schedlich leut nicht richten wolt oder möcht, „wenn das geschech oder geschicht, daß dann Albrecht „der Resch allen den Gewalt vnd alle die Recht ha„ben soll, die der Schulthaiß hat über schedlich leut „zu richten, vnd sie ansprechen mag vnd anklagen „von Recht, wann wir jn den bann darzu verliehen „haben — were auch, daß der vorgenandt Albrecht „Resch nitten were, oder sonst nit fug den Burgern „zu demselben gericht wolt sein, wenn das geschech, „vnd sie einen andern darzu an sein stat nemen, „dem geben wir auch allen den gewalt, mit dem bann „vnd mit ansprechen schedlich leut vnd über sie zu rich„ten, als davor dem vorbenandten Albrecht Reschen „bescheiden vnd geschriben ist„. Hist. Nor. dipl. p. 254.

d) „Wir thuen vnsern Burgern vnnd der Statt „Nurmberg dise gnade, daß sie allezeit einen Mann

„darzu

„darzu kiesen mügen, zurichten vnnd außzusprechen „über schedliche leut, nach der Statt Recht zu Nürm- „berg, ob das wer, daß der Richter selbst nit richten „oder außsprechen wolte oder möchte. Wir thun jhnen „auch die gnad, daß sie denselben, den sie darzu erko- „ren haben, verkeren mügen, wann sie wollen, vnnd „wie offt sie wollen, auch wen sie darzu erkiesen, „denselben geben wir vnnd verleihen den Pann zurich- „ten, von vnsert vnd des Reichs wegen, nach der „Statt Recht zu Nürmberg ewiglich, mit disem Brief„. Grauamina reuisionis das Possessorium der strittigen fraißl. Obrigkeit im Nürnb. Territorio betr. fol. 138.

e) Hist. Nor. dipl. p. 792. Diese Substitution ist mit der not. c) befindlichen, gleiches Inhalts.

f) „Wañ schädliche leut in jr gefengcknuß komen, „wañ dañ der mehrer Theil des Rhats erkeñt sie „zu martern, soll daselbe geschehen, vnd weñ des „Reichs Richter nicht darbey seyn will, mag der „Burgermaister einer solches thun lassen, darzu „jhnen dañ der Pañ verliehen wird wie dem Rich- „ter.„ Grauam. reuis. f. 138.

g) S. meinen diplomatischen Beweis, daß die Herren Burggrafen niemals einen Antheil an dem Blutbanne zu Nürnb. gehabt haben, in dem histor. diplomat. Magazin für das Vaterland. ꝛc. (Nürnb. 1781.) B. I. S. 258. fgg.

h) Zum Beweise dienet nachstehende Verordnung des Raths, aus einem Nürnbergischen Gesetzbuche des XIV. Jahrhunderts: „Wer es das ein Mensch „gefangen würde, vmb solchen Leimut (Nachrede), „der jhme an seinen Leib gieng, so soll der Richter „vnd die Schöpfen, vnd der Rath von derselben „Sach wegen zu einander gehen, an den Rath, vnd „soll der Richter der den Pañ hat, fragen yeden Mañ

„besun-

„besunder auff seinen Aid, was jhme gewißen sey umb „den Leimut, und könten sie sich deß nitt verainen, das „jhnen umb den Leimut also gewißen were, so möch„ten sie sich darumb Acht Tag wol erfaren, oder umz „auff den negsten Rath, und wañ der Leimut also er„faren wirdt, so best man mag, so soll der Richter „aber fragen, yeden mann in offenem Rath, wie es „jhme gewißen sey, umb den Leimut, und wañ man „den Leimut also verhört, so soll der Richter der den „Pañ hat fragen, Ob Er beßer Todt oder Lebendig, „Theilen sie das Er beßer Todt sey, dann Lebendig, „mitt der mehrern meng Raths und Schöpffen, „so soll man jhn für Gericht führen, und uber jhn „verpurgen, und jhn ansprechen, umb sein mißethat, „jn welchem Leimut Er ist„.

i) Gleich nach der Rebellion begnadigte Kaiser Karl der IV. den Rath: „Wann yemand jn der Statt were, „oder darein keme, der der Statt nitt fuglich were, „den mög der Rath hinauß schaffen, so ferr Sie wol„len, auch die jenige, so von des Aufflauffs wegen, „einiche Jrsal, oder Aufflauff machen wollten, möge „der Rath straffen an Leib und Guet„. Als die Aufrührer geächtet wurden, waren die Frager oder Bürgermeister Conrad Stromer und Georg Vorchtel. Mehrere Beyspiele geben die vorhandenen Achtbücher, worinnen die Verbrecher verzeichnet sind, denen die Stadt beym Hals, bey der Wied (Galgen), beym Sack, beym Feuer, bey Abschlagung einer Hand, verbotten worden ist. Wenn der Schuldige mit Geld büßte, bekam der Schultheis seinen gebührenden Antheil. Folgendes Rathsdecret von 1406. erprobt dieses: „Henßel Möstel ist die Statt verpotten zwo Meil „hindan, unz er den Burgern gibt fünff Pfundt Neuer „Heller, von Meßerzückens wegen, und soll nitt her„ein

„ein kümen, vnz er des Mertein Hallers Knecht gibt „drey Pfundt vnd sechczig haller, für ein fließende „wunden, wirdt es aber eine Lem, so soll er jm auch „dafür thuen, als recht ist. vnd soll jm das Arzlon „geben, vnd dem Richter seine Recht„.

k) Mit Beystimmung der Urkunden erinnert J. D. Kreß in diss. de uariis iurisd. crim. in German. generibus, (Helmst. 1730.) p. 67. Pleraeque ciuitates imperii seculo XIV. et XV. demum adeptae sunt den Blutbann. Praecipue periodus temporis a Ludouico Bauaro ad Sigismundum elapsi concessionum der Halsgerichte, des Blutbanns, ferax, sub Ruperto tamen speciatim feracissima fuit. S. auch J. P. Datt de pace imp. publ. L. I. c. 1. n. 91. sqq.

l) S. die angeführten Verleihungen des Blutbanns in der Hist. Nor. dipl. p. 521. 527. 552. 613. 665. und in den Grauaminib. reuis. fol. 139. Schon im Jahre 1385. belehnte König Wenzel den Senator Nicolaus Muffel mit dem Blutbanne, und Ludwig Schenk zu Reicheneck war damals Schultheis. Hist. Nor. dipl. p. 461.

m) Hist. Nor. dipl. p. 670.

n) In den alten Strafbüchern wird um das Jahr 1420. dieses Gerichts gedacht. Das Privilegium s. in der Hist. Nor. dipl. p. 699.

§. 9.

Dependenz des Reichsschultheisen vom Rath, und dessen Obliegenheiten nach seiner Pflicht und Verschreibung.

Als der Rath im Jahre 1427. den völligen Besiz des Reichsschultheisenamts, nebst der dazu gehöri-

gen

gen Gerichtbarkeit, erlangt hatte a), und nunmehr den Reichsschultheisen selbst bestellte, wurde diesem auch eine neue Pflicht vorgeschrieben, welche er jährlich beschwören mußte b). Die darinnen enthaltene Puncten waren: 1) dem Rath und der Stadt getreu zu seyn, auch deren Ehre und Nuzen nach Vermögen zu befördern, und ihren Schaden zu verhindern, 2) die Pflichten eines unpartheyischen Richters genau zu beobachten, 3) zur Besuchung rechtlicher und gütlicher Tage, auch in Bothschaften, Kriegs- und andern ernstlichen Sachen, in und außer der Stadt, sich gebrauchen zu lassen, 4) in allen Sachen und Handlungen, die sich während seines Dienstes und Amtes begeben, vor des Reichs Richter und Gericht zu Nürnberg c) zu Recht zu stehen, 5) des Raths Geheimnisse zu verschweigen. Dabey blieb es nicht. In der Folge mußte der Schultheis bey seiner Annahme, welche sich gemeiniglich auf fünf Jahre erstreckte d), dem Rath eine förmliche durch einen Eid bekräftigte Verschreibung ausstellen e), und sich zur Beobachtung nachstehender Puncten, die zum Theil in der Pflicht enthalten waren, anheischig machen: 1) Bürgermeistern und Rath getreu zu seyn, ihre Ehre und Nuzen zu befördern, sie vor Schaden zu warnen, die Geheimnisse zu verschweigen, und, außer ihnen, keine andere Herrschaft zu haben, noch anzunehmen, 2) das Schultheisenamt getreulich zu versehen, und ein unpartheyischer Richter zu seyn, 3) sich in und außer der Stadt in Bothschaften, Besuchung gütlicher oder rechtlicher Tage, auch in Kriegs- und andern ernstlichen Sachen, gebrauchen zu lassen, 4) keinen Diener oder Knecht anzunehmen, er habe denn Bürgermeistern

und

und Rath Treue und Gehorsam gelobet, 5) in der Stadt zu wohnen, und ohne Erlaubniß über Nacht nicht aus derselben zu bleiben, 6) Umgeld zu geben, wie die Bürger, 7) während seines Dienstes, vor des Reichs Richter und Gericht zu Nürnberg sich zu Recht zu stellen f), 8) sich vor dem fünften Jahre nicht zu beurlauben, hingegen zu gewärtigen, daß ihm alle Jahre und zu ieder Zeit des Jahrs der Dienst aufgesagt werden könne, 9) zu des Raths Diensten einen Reitknecht und vier reisige Diener mit Harnisch und anderer Wöhr, auch sechs reisige Pferde zu unterhalten. Der Rath verpflichtete sich dagegen, dem Schultheisen iährlich seinen gewöhnlichen Sold an Rheinischen Gulden oder so viel in Münz zu reichen, und die im Dienste schadhaft gewordenen und abgegangenen Pferde zu vergüten, auch ihn bey seinem Abschiede zu quittiren g).

Aus angeführter Pflicht und nachherigen Verschreibung, erhellen nun die Obliegenheiten des Schultheisen, und dessen gänzliche Dependenz vom Rath. Er hatte weder Antheil an dem Blutbanne, noch an den Gerichtsgefällen mehr; sondern bekam eine bestimmte Besoldung. Die Bestrafung der Frevel war dem Fünfergericht übergeben. Die Justizpflege in Civilsachen blieb iedoch ein Gegenstand seines Amtes: wie er denn den Vorsiz am Stadtgericht noch immer führte, die Vollstreckung der Urtheile besorgte, und dir gerichtlichen Urkunden in seinem und der Schöpfen Namen, unter des Gerichts Siegel, ergehen ließ h). Ein eigener vom Rath gesezter Stadtrichter, der zugleich das Blut- und Bannrichteramt verwaltete, war indessen des Schultheisen Vertreter, der ihn wäh-

während seiner Abwesenheit, da er öfters andere Aufträge zu besorgen hatte, bey Gericht vertrat und präsidirte i). Dieses geschahe auch nach der im Jahre 1497. erfolgten Absonderung des Stadtgerichts vom Rath; des Schultheisen Theilnehmung an den gerichtlichen Handlungen aber, ward dadurch nicht aufgehoben k). Erst im Jahre 1561. den 3. September, beschloß der ältere geheime Rath, den Punct in des Schultheisen Bestallung, **daß er ein gleicher und unpartheyischer Richter seyn soll**, künftig wegzulassen, weil solcher Artikel den Freyheiten gemeiner Stadt, die des Schultheisen Richteramt an sich gebracht hatte, zuwider erachtet wurde. Man findet ihn auch in des Schultheisen, Joachims von Westhausen, Bestallungsbriefe vom 21. September, 1561. nicht mehr.

Außer dem, mußte sich der Schultheis, vermög seiner Pflicht und Verschreibung, nun bey Befehdungen und andern kriegerischen Vorfällen l), auch bey Bothschaften und Tagsfahrten, in des Raths Diensten gebrauchen lassen, und ihm ward öfters das Commando über die Söldner und Reisigen anvertraut m). Eben deswegen waren die Schultheisen zugleich Ritter, weil der Ritterstand damals die Befehlshaberstellen im Kriege bekleidete n).

a) S. oben §. 6.

b) Die verneuerte Pflicht des Schultheisen enthält die Beylage B. Die abgeänderte und dermalen gewöhnliche s. §. 10. not. b).

c) Wenn man den Schultheisen und seine Diener rechtlich belangen wollte, so mußte es vor dem Stadtrichter und Stadtgericht geschehen. Er wird des Reichs

Richter

Richter genannt, weil er des Schultheisen Vertreter war. S. not. i).

d) Bisweilen nahm der Rath den Schultheisen auf kürzere Zeit an; wo er dann, wenn er länger blieb, seine Verschreibung erneuerte. So finde ich von Hannsen von Obernitz 9. Bestallungsbriefe, welche ich in dem Verzeichnisse der Reichsschultheisen anführe.

e) Diese Verschreibungen oder Bestallungsbriefe, wie sie auch, wegen der darinnen bestimmten Besoldung, heissen, nehmen im Jahre 1458. mit Sigmund von Egloffstein ihren Anfang. S. die Beylage C. Sie bekamen in der Folge verschiedene Zusäze, und die mit Anmerkungen erläuterte Nürnb. Reformation, Th. I. S. 156. fg. liefert, als Formular, des Schultheisen, Sigmunds zu Pappenheim, Verschreibung von 1480.

f) In des Schultheisen, Wolf von Parsperg, Verschreibung von 1493. und in den folgenden, heißt es ferner: „Ob ich aber zu den benanten Burgermeister „vnd Rate zu Nurmberg, oder zu Jren Burgern oder „Vnderthanen zesprechen gewiñe, soll vnd will ich die „benanten Burgermeistere vnd Rate nyndert annders, „dañ vor einem Römischen keyser oder kunig, oder den „Reten der Stet (Windsheim und Weissenburg), „darauf Sie gefreyet sein, vnd Jr burgere vnd vnder„thanen, vor vnd in den gerichten darein Sie gehörn „vnd gesessen sind, furnemen„. In Caspar Schlicks, Grafen zu Passan, Verschreibung von 1503. stehet am ersten, daß des Schultheisen Diener oder Knechte die Frevel vor dem Fünfergericht austragen sollen.

g) Außer der bestimmten iährlichen Besoldung, welche in 400. Gulden Rheinisch bestand, bekam der Schultheis Futter auf 8. Pferde und nöthiges Brennholz.

h) Dieses erweisen die im Verzeichnisse der Reichsschultheisen angeführten gerichtlichen Urkunden von besagten Zeitraume.

i) So wird in einem eine Gewährschaft betreffenden Urtheilsbriefe Sigmunds von Eglofstein von 1477. des Stadtrichters, Sebald Pömers, der zuvor in dieser Sache Richter war, gedacht. S. Widerlegung der brandenb. Sp. facti, den in sieben landgerichtlichen Causis genommenen Recursum ad Comitia betr. Beyl. F. Als der Rath im Jahre 1459. den Blutbann zu Lehen empfieng (§. 8.), ward dem iedesmaligen Stadtrichter das Bannrichteramt ununterbrochen aufgetragen, wie die Malefizbücher bezeugen.

k) S. zum Beweise die im Verzeichnisse der Reichsschultheisen bemerkten Urkunden nach dem Jahre 1497. So heißt es in einer gerichtlichen Quittung von 1548. „Ich Haug von Parßperg vnd Luppurg Ritter, Schulthais vnd wir die Schöpffen der Stat Nürmberg Bekennen offenlich mit disem Briefe, das auff heut dato vor vnns In sizendem Gericht erschienen ist die Erber Fraw Magdalena Wolffen Kemmerers Eewirtin — Zu vrkundt haben wir disen Brief mit vrteyl von Gericht zu geben erkañdt, vnd mit des Gerichts zw Nürmberg anhanngenden Innsiegel besigelt ꝛc. „. Gatterer hist. Holzschuher. cod. dipl. p. 340. Von der Separation des Stadtgerichts s. unten §. 11. not. n).

l) Als der Schultheis, Wolf von Parsperg, in der zwischen Conrad Schott, Burggrafen auf dem Rotenberg, und der Stadt im Jahre 1499. entstandenen Fehde, wider den Adel nicht dienen wollte, beurlaubte ihn der Rath. S. Müllners Nürnb. Annalen unter dem Jahre 1499.

m) Ver-

m) Verschiedene Schultheisen waren schon zuvor in Nürnbergischen Kriegsdiensten. Ludwig Schenken zu Reicheneck findet man in einer Urkunde von 1382. als Söldnermeister. S. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgeschichte, B. I. S. 70. Hanns von Weichsdorf war, laut seines Bestallungsbriefs von 1497. Hauptmann. Tilmannen von Brembdt nahm der Rath im Jahre 1519. zu einem obersten Feldhauptmann mit etlichen Pferden über die Reisigen an. Joachim von Westhausen verschrieb sich dem Rath im Jahre 1557. als Oberster von Haus aus über ein Regiment Landsknechte. Er behielt diese Charge, da er zum Schultheisenamt gelangte, und die Verschreibung, die er als Oberster ausstellte, ward der Schultheisenbestallung einverleibt. Weil sie die Nürnbergische Militarverfassung erläutert, habe ich sie in der Beylage D. abdrucken lassen. Was den oben bemerkten Söldnermeister betrift, so ward dieser in den mittlern Zeiten über die geworbenen Kriegsknechte, welche Söldner, Stipendiarii, Soldenarii, hiessen, gesezt. Sie bekamen im Jahre 1354. wann sie gedungen wurden, 2. Pfund Heller auf die Hand. Kam es zu einem feindlichen Zuge, so reichte man ihnen noch 3. Pfund Heller. Als im Jahre 1517. der Rath das Kriegsamt anrichtete, da vorher Militarsachen von dem Landpflegamte zugleich mitbesorgt wurden, bekam der vorderste Kriegsrath, oder Kriegsoberst, den Titel eines Söldnermeisters. S. J. A. Sorgens Allerley über das mittlere Zeitalter des deutsch. Reichs, S. 99. und 158. C. G. Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschland, S. 146. wo eine ihm mitgetheilte Nachricht von den Ministerialen, welche die Stadt Nürnberg beschützet hatten, vorkommt.

n) Als Joachim von Westhausen zum Schultheisenamt gelangte, war er noch nicht Ritter; er machte sich aber in seiner Verschreibung anheischig, nach dem Herkommen, die Ritterwürde anzunehmen, wenn ihn der Rath solcher nicht entlassen wollte. S. Beylage D.

§. 10.

Von den Reichsschultheisenamts-Verwesern, Reichsschultheisen aus dem Rath, und der gegenwärtigen Verfassung dieses Amtes.

Nach dem im Jahre 1571. erfolgten Absterben Joachims von Westhausen, ernannte der Rath keinen Schultheisen mehr aus einer auswärtigen Familie; sondern decretirte, daß künftig der vorderste Losunger, als das erste Rathsglied, Verweser des Reichsschultheisenamts seyn sollte, weil in den vorigen Zeiten, wann das Schultheisenamt nicht besezt war, ebenfalls einer der vordersten Senatoren solches verwaltete a). Es ward darauf den 17. April gedachten Jahrs, dem ersten Losunger, Andreas Imhof, die Verwesung dieses Amtes und die Ausstellung der gerichtlichen Urkunden, wie sie zuvor unter des Schultheisen und der Schöpfen Namen ausgegangen waren, aufgetragen, welche Verfügung bis 1617. dauerte. In diesem Jahre beschloß der Rath aus erheblichen Ursachen, daß der vorderste Losunger künftig den Titel und Namen eines Reichsschultheisen führen, auch seine Pflicht revidirt werden sollte, und Jacob Stark von Reckenhof ward in dieser Qualität am ersten dazu ernannt b).

Ersagte

Ersagte Verordnung ist bis auf den heutigen Tag ununterbrochen beobachtet worden c).

Was nun die gegenwärtige Verfassung des Reichsschultheisenamts betrift, so ist dieses Amt seit dem Jahre 1571. zwischen dem Schultheisen und Stadtrichter getheilt. Alle Proceßacten, wenn von dem Stadtgericht, als der ersten Instanz, an das Appellationsgericht appellirt wird, auch andere bey Gericht erzeugte solenne Urkunden, besonders an Auswärtige, werden, wie ehehin, in des Schultheisen und der Schöpfen Namen ausgefertiget, und mit dem ihm anvertrauten Gerichtssiegel besiegelt d). Der Stadtrichter hingegen hat den Vorsiz und die Direction im Stadtgericht, erläßt die öffentlichen Vorladungen in seinem Namen und unter seinem angebornen Siegel, verwahrt die deponirten Gelder, und besorgt die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile e).

a) S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen. Wenn bey gerichtlichen Handlungen der Schultheis für seine Person interessirt war, war sein Amtsverweser, um alle Partheylichkeit zu vermeiden, gleichfalls ein Rathsglied. So heißt es in einer gerichtlichen Urkunde von 1355. über den Großen Hof bey St. Egidien: „Ich Michel Grunth're, an H'n Conr' grozze dez „Schultheizze stat, Vnd wir die Scheppfen der Stat „ze Nurnb'g veriehn offenlichen mit disem brief ꝛc.“ Ueberhaupt ist der Unterschied zwischen dem Verweser des Schultheisenamts und dem Vertreter des Schultheisen bey Gericht, wohl zu bemerken. Jener war ein Senator, dieser hingegen der Stadtrichter. S. §.9.

b) Der deswegen ergangene Rathsverlaß ist folgenden Inhalts: „Nachdem den 24. Tags Martii jüngst verschienen bey einem E. Rath verlassen worden, bey nechst-

 vor-

„vorstehender Rathswahl, dem ältern Herrn Losunger, „als den vordersten des Raths, den Titul und Namen „eines Schultheisen, und nit mehr eines Schulthei„senamts-Verweser, zu geben, als ist solch Decret „bey dieser Rathswahl wiederholt und bestätigt, und „darauf befohlen worden, dießmal Herrn Jacob Star„ken hinfüro in den Urkunden und gerichtlichen Acten, „so mit des Stadtgerichts Insiegel gefertiget werden, „und unter des Schultheisenamts Namen ausgehen, „den Titul des Schultheisen zu Nürnberg zu geben, „und solches inskünftige, so oft eine Aenderung sich „begiebt, es mit andern, so an diese vorderste Raths„stelle gelangen, also zu halten, auch solches in der „Canzley und am Stadtgericht zur Nachrichtung also „anzuzeigen. Weil auch die vorigen Schultheisen eine „ziemliche Zeit hero mehrern Theils als Kriegs Obristen, „oder andere Befehlshaber gebraucht worden, soll „man die Pflicht, so dieselbe geleistet, ersehen, „und bedenken, ob und was in derselben zu ändern „und zu verbessern seyn mögte. Actum 22. April, „1617.„ Nun lautet die Pflicht des Schultheisen, nach geschehener Abänderung, also: „Es soll ein „Schultheis, dem ein hochlöblicher Rath das Schult„heisenamt anvertraut, seine Treue geben und gelo„ben, daß er einem hochlöblichen Rath und der Stadt „Nürnberg getreu und gewähr seyn, ihre Ehre, Nuz „und Frommen fördern und werben, und ihren Scha„den warnen und fürkommen solle und wolle. Auch „soll er, bey demselben Eid, alles das schuldig und „pflichtig seyn zu halten, was solches Schultheisen„amts halben, von einem hochlöblichen Rath ihm an„befohlen wird; dabey er sonderlich wegen Pflegung „des Insiegels mit guter Treue seinem Amt vor seyn „solle, ohne Gefährde„.

c) S.

c) S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen aus dem Rath.

d) Es heißt: „Ich N. N. des ältern geheimen „Raths, dieser Zeit des Heiligen Römischen Reichs „Schultheis und vorderster Losunger, und wir die „Schöpfen des privilegirten kaiserlichen Stadtgerichts „zu Nürnberg urkunden hiemit — besiegelt mit des „Gerichts zu Nürnberg Insiegel rc. „. Wenn von andern gerichtlichen Instanzen, dem Untergericht, Land- und Bauerngericht, wo dem Stadtrichter ebenfalls der Vorsitz und die Direction zustehet, imgleichen dem Bancogericht, Vormundamt und Landpflegamt appellirt wird, werden die Acten dieser ersten Instanzen gleichermassen im Namen des Schultheisen und der Urtheilssprecher ausgefertiget, und mit dem Gerichtssiegel versehen. S. einige Formulare in der mit Anmerkungen erläuterten Nürnb. Reformation, Th. I. S. 158.

e) Die Obliegenheiten des Stadtrichters bestimmt die Stadtgerichts-Ordnung, Cap. I. Sie ist der mit Anmerk. erläutert. Nürnb. Reformat. Th. I. S. 492. fgg. einverleibt.

§. 11.

Von der Person des Reichsschultheisen und den Schöpfen.

Nachdem ich von dem Reichsschultheisenamte zu Nürnberg, dessen Gerechtsamen, Einkünften, Verpfändungen und dermaligen Beschaffenheit, auch von den Obliegenheiten und Pflichten des Reichsschultheisen gehandelt habe, wird es nöthig seyn, noch einige Bemerkungen von dessen Person und den Schöpfen des Schultheisengerichts beyzufügen.

Es war aber der Reichsschultheis zu Nürnberg, da er im Namen des Kaisers das Richteramt verwaltete, iederzeit aus dem Adel a), und anfänglich meistens aus einer alten Nürnbergischen Familie. Von 1385. bis 1571. bekleideten Personen aus auswärtigen adelichen Geschlechtern, auch aus gräflichen Häusern, das Schultheisenamt. Nach diesem Zeitraume bestellte der Rath aus seinem Mittel den vordersten Senator dazu b). Vor 1571. findet sich kein Beyspiel, daß der Schultheis zugleich im Rath gewesen sey, weil er bis 1427. da der Rath das Schultheisenamt an sich brachte, ein kaiserlicher Beamter war; nachgehends aber öfters in Kriegsdiensten gebraucht wurde. Es ist so gar ein Gesez vorhanden, welches seine nächsten Verwandten von der Rathswürde ausschließt c). Wenn er sein Amt aufgab, konnte er Senator werden d), behielte alsdann seinen Amtsnamen bey, und nannte sich in den Urkunden, unter den angeführten Zeugen, den alten (abgekommenen) Schultheisen e). In der Folge bekam er auf der Veste eine freye Wohnung, das so genannte Schultheisenhaus f), nahe bey der obern und untern Söldnergasse, wo die Nürnbergischen Söldner sich aufhielten, die bey militarischen Austrägen zu seinem Dienste bereit seyn mußten g). Wenn er einmal in dem Nürnbergischen Bürgerrechte stand, so blieb er darinnen h). Der Rath gab ihm den Titel: Gestreng, erbar und vest i).

In Ansehung der Schöpfen oder Urtheilssprecher in den Gerichten, zumal in ansehnlichen Städten, erforderte die alte deutsche Staatsverfassung, daß diese von adelicher Herkunft seyn, und ihre schöpfenbaren

ren

ren Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen mußten. Ein Ministerial oder Dienstmann erlangte diese Würde nicht; sondern blieb von dieser Bedienung so lange ausgeschlossen, als er sich in dem Stande seiner Ministerialität befand. Diese Schöpfen waren entweder aus dem Landadel und Ritterstande (milites et equestris ordinis uiri), oder erbare geschworne Bürger (honesti ciues iurati), wie damals die in Städten wohnende Edelleute hiessen k). Eben diese Bewandniß hatte es auch mit den Schöpfen des Schultheisengerichts zu Nürnberg. Man nahm sie aus dem Stadtadel, und sie waren zugleich im Rath l). Oefters wählte man sie auch zu Beysizern am kaiserlichen Landgericht, wo nach Kaiser Heinrichs des VII. Verordnung von 1313. die Urtheilssprecher gleichfalls aus dem Land- oder Stadtadel seyn mußten m). Als im Jahre 1497. die Absonderung des Schultheisen- oder Stadtgerichts vom Rath geschahe, bekam diese Instanz ihre eigenen Schöpfen aus den adelichen Nürnbergischen Familien n).

a) Daß nur der Adel das Schultheisenamt in den Städten sonst verwaltet habe, erweiset C. G. Riccius im Entwurf vom landsäßigen Adel, S. 212. fgg. Da die Schöpfen vom Adel waren, (not. x.) so mußte nothwendig ihr Präses, der Schultheis, auch ein Edelmann seyn.

b) S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen.

c) Die in einer Statutensammlung des XIV. Jahrhunderts befindliche Ordnung der Rathswahl sagt ausdrücklich: „Es soll auch die Wahl also bestellet „werden, daß kein Wehler keinen an den Rath weh-

 len

„len soll, weder des Schultheisen Vater, Bruder, „noch Söhne, der je zu Zeiten Schultheis ist„. Am Rande stehet iedoch uacat, anzuzeigen, daß dieses wegen der Verwandten des Schultheisen gegebene Gesez, in der Folge wieder aufgehoben worden.

d) Conrad Pfinzing war von 1319. bis 1336. Reichsschultheis, als er sein Amt aufgab, findet man ihn von 1340. bis 1343. im Rath. Heinrich Geuder kam, als der erste seines Geschlechts, im Jahre 1349. in den Rath. Nachdem er 1366. Schultheis geworden, findet man ihn nicht mehr darinnen. S. das Verzeichniß der Reichsschultheisen und die Rathsbücher.

e) So ist Berthold Pfinzing, **der alte Schultheis**, Zeuge in einer Urkunde Gottfrieds von Heideck von 1300. und Conrad Pfinzing, den ich (not. d.) anführte, zeugte, als **alter Schultheis**, in einer Urkunde der Gräfin von Orlamünd von 1343. Hist. Nor. dipl. p. 214. 309. Ferner lese ich in **C. F. Jungens** Miscellaneis, T. I. p. 37. in matricula Patriciorum Norib. Anno 1343. discreti viri Chunradus dictus Groz Sculretus, Cunradus dictus Pfinzing *antiquus Scultetus*. Mehrere Beyspiele stehen in dem Verzeichnisse der Reichsschultheisen.

f) Dieses Haus erkaufte der Rath im Jahre 1547. von Christoph Rosentaler, und der Schultheis, Haug von Parsperg, stellte darüber eine gerichtliche Urkunde aus.

g) S. oben §. 9. not. m).

h) So wird in einem Schenkungsbriefe Ulrichs von Königstein für das Kloster Engelthal von 1245. unter den Nürnbergischen Bürgern des Schultheisen Bertholds gedacht: Testes — Ciues de Nurenberc. *Bertoldus Scultetus* de Nurenberc. Cunradus dictus Biginohe.

noße. Hermannus anguilla. Cunradus miles Scuteloc. Burgardus de Rutmarsperg. S. J. C. Martini Beschreib. des ehemaligen Frauenklosters Engelthal, §. 3. in der Altdorfischen Bibliothek der schönen Wissenschaften, B. I. S. 457. In den ältesten Zeiten war so gar der Schultheis berechtiget, mit Zuziehung des Raths, Bürger anzunehmen. S. oben §. 2. not. p).

i) In einem Decret von 1499. welches Bürgermeister und Rath ergehen ließ, heißt es: „Durch den „gestrengen Erbarn u Vesten des reichs Schultheysen „in Nürnberg Hrn. Wolffen von Parßberg Ritter rc.„. S. A. Würfels histor. Nachrichten von der ehemaligen Judengemeinde in Nürnb. S. 148.

k) I. G. Cramer de nobilitate auita, T. I. p. 446. sqq. Non feudalibus solum, sed et ciuilibus criminalibusque Germaniae iudiciis olim praefuerunt nobiles et equestris ordinis uiri, suam ab auis et auiis deducentes nobilitatem et ingenuitatem. — Tot prostant medii aeui monumenta, luculentissime ostendentia, ad iustitiam in iudiciis Germaniae quibuscumque administrandam non alios admissos fuisse, quam uiros ex nobilitate aut equestri prosapia oriundos. — Quid? quod Jus Saxonicum manifestum reddit, maiores nostros in examinanda Scabinorum suorum nobilitate et ingenuitate adeo scrupulosos fuisse, ut ne ministerialibus quidem aditum ad scabinatus concederent, nisi antea a nexu, quo dominis suis adstringebantur, sollemni manumissione fuissent liberati. — Est igitur in aprico positum, munerum iudicialium minime olim capaces fuisse nouos aeque ac plebeios homines. S. auch Riccius Entwurf vom landsäßigen Adel, S. 208. fgg.

l) Im Jahre 1263. waren Heinrich und Arnold die Holzschuher Schöpfen des Schultheisengerichts zu Nürnberg. Gatterer hist. Holzschuher. p. 31. 59. In dem

oben

oben §. 2. not. q) angeführten Achtbuche, sind bey verschiedenen Fällen folgende Schöpfen bemerkt: A. 1285. fer. 4. nach Michaelis Berthold Pfinzing Schultheiß, Hermann de Lapide Senior, Rapoto Geuschmied, Eberhard von Keßwasser und Hermann Ebener Schöpffen. Item fer. 4. post Remigii, Hermann de Lapide Senior, Ulrich Kranfuß, Eberhard von Keßwasser, Hermann Ebener, Wernher Nüzel Schöpffen. Item in crastino Lucie Hermann Steiner Senior, Eberhard Keßwasser, Wigelinus de novo foro, Wernher Nüzel und Eberhard Ebener Schöpffen. An. 1286. fer. 2. post. Octav. Epiphan. Dn. Hermann Steiner Senior, Eberhard Keßwasser, Ulrich Kranfuß, Rapoto Geuschmied und Hermann Ebener. S. I. D. Koeler hist. cod. iur. statutar. siue reformat. Norimb. §. 3. Der Rath wurde von je her ir Bürgermeister und Schöpfen abgetheilt. Eben diese Schöpfen waren die Schöpfen am Schultheisengerichte, und formirten bey Rath die Schöpfenbank, wie die Vergleichung der gerichtlichen Zeugen in den Schultheisenbriefen mit den Rathsbüchern erprobet.

m) Der Kaiser sagt ausdrücklich: Nemo sententiam in *iudicio prouinciali* promulget, nisi *milites uel honesti ciues iurati* dictae ciuitatis Nurembergen. existant. Hist. Nor. dipl. p. 228. So heißt es in einem Landgerichtsbriefe von 1290. „Des sind Zeugen Cunrath „Eßler Schultheis zu Nürmberg, Berthold der Pfin„zing, Herdegen der Holzschuher, Hainrich der Stro„mer, Hainrich der Koler, die Burger zu Nurm„berg, vnnd ander genug, die Vrtl sprachen„. Und in einem gleichmäßigen Document von 1296. „Darüber seind gezewg Her Vlrich von Kudorf Ritter, „Her Conrat der Dachstetter, Her Berchtolt Pfinzing, „der alt Schultheiz, Heinrich der Koler, Her Leupolt „der

„der Holzschuher, Wernher der Grundherr, Conrat „der Landschr. die alle vrteil sprachen, vnd ander „gezewg„. Gatterer hist. genealog. Holzschuher. in cod. dipl. p. 7. 11.

n) J. Müllner berichtet hievon in seinen Nürnb. Annalen folgendes: „Anno 1497. um Michaelis hat „man das Stadtgericht neu besezt, welches damals „vom Rath abgesondert worden, nemlich mit zwey „Doctoren der Rechten und sechs Schöpfen. Die sind „gewesen Dr. Johann Letscher und Dr. Peter Stahl, „Heinrich Geuder, Peter Harsdörfer, Hanns Schür„stab, Hanns Tucher, Hieronymus Haller, Sebald „Schreyer. Auch sind ihnen ein alter und iunger Bur„germeister aus dem Rath zugeordnet worden, und „sind die ersten gewesen Herr Gabriel Nüzel, Losun„ger, und Herr Sebald Schürstab, und ist ihnen be„fohlen, alle Wochen drey öffentliche Sessiones zu „halten, Montags, Mittwochs und Freytags, und „iedesmal drey Stunden Gericht zu halten„. Damals waren Wolf von Parsperg Schultheis und Andreas Stromer Stadtrichter.

§. 12.

Von dem gerichtlichen Verfahren, den Schultheisenbriefen und Siegeln.

In den ältern Zeiten wurden, nach alter deutscher Sitte, Rechtsstreitigkeit vor dem Schultheisengericht mündlich angebracht, und summarisch verhandelt. Die Partheyen erschienen selbst mit ihren Zeugen oder beeidigten Fürsprechern, nach Beschaffenheit der Umstände, im Gericht. Der Kläger brachte seine Klage kurz und ohne Weitläuftigkeiten an, darauf der Beklagte

klagte seine Einrede vorwande. Ein ieder Theil führte den Beweis durch lebendige Kundschaft oder briefliche Urkunden. Die Schöpfen verglichen sich eines Urtheils, welches alsdann der Schultheis, als Richter, eröffnete, in das Gerichtsbuch eintragen ließ, und zum Vollzug brachte, auch in seinem und der Schöpfen Namen einen Urtheilsbrief ausstellte, der, nebst der Entscheidung, das Vorbringen der Partheyen summarisch enthielt a). Außergerichtliche Handlungen, zum Beyspiel, Leibgedinge, Heurathsberedungen, Testamente, Schenkungen, Verträge, Verschreibungen, Quittungen, besonders Käufe, wurden gleichfalls vielfältig vor dem Schultheisengericht erzeugt, und, vermög der darüber ergangenen Schultheisenbriefe, bestättiget b). Auch hier waren beeidigte Zeugen, Fürsprecher, Salmänner c), die öfters der Rath aus seinem Mittel dazu verordnete, nöthig, welche, was außergerichtlich oder bey Rath d) vorgegangen war, durch ihr Zeugniß bekräftigten. Den gerichtlichen Vorgang bezeugten vielfältig einige von den anwesenden Schöpfen, deren Namen iederzeit am Ende des Schultheisenbriefs stehen, nach dem Jahre 1514. aber nicht mehr vokommen e). Urtheilsbriefe am Land- und Bauerngericht, wurden gleichermassen im Namen des Schultheisen und der Schöpfen erlassen f). Dieses Schultheisen- oder Stadtgericht blieb seinen alten Gewohnheitsrechten bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts getreu, und die im Jahre 1484. gedruckte und promulgirte Nürnbergische Reformation, deren Hauptquelle das römische und cononische Gesetzbuch war, veranlaßte erst die Einführung des weitläuftigen schriftlichen Processes g).

Das

Das Siegel des Reichsschultheisen, welches auch das ordentliche Gerichtssigel war, bestand anfänglich in einem einfachen links sehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln und der Umschrift: † SIGILLVM. SCVLTETI * DE. NVRINBERC * Es hat kein Rücksiegel und hängt an einem Pergamentriemen auf gelben Wachse an den Urkunden. Das älteste, so ich bisher gesehen habe, findet sich an einem dem Kloster Maria Magdalena zu Nürnberg ertheilten Schenckungsbriefe von 1246. Alle gerichtliche Urkunden, welche im Namen des Schultheisen und der Schöpfen ergiengen, wurden damit versehen, mit der gewöhnlichen Formel: „ Versiegelt mit des Schultheisen Insiegel, das daran hanget „. Auch außergerichtliche Documente, die der Schultheis, als Zeuge, bekräftigte, haben öfters dieses Siegel. In der Folge ward erwähntes Siegel abgeändert, und bekam den Namen des Gerichtssiegels. Der oben beschriebene Adler erscheint auf die rechte Seite gekehrt, mit der Umschrift: † SIGILLVM * IVDICII. DE. NVRENBERCH. Das bey demselben befindliche Contrasiegel ist ein N, in dessen innern Raum ein E stehet. Am ersten treffe ich das Gerechtssiegel an einem Schultheisenbriefe von 1336. an. Dabey blieb es beständig, und noch iezt gebraucht der Schultheis dieses Siegel, wenn gerichtliche Urkunden in seinem und der Schöpfen Namen, oder bey Appellationen, Processe der ersten Instanz ausgefertiget werden h). An Schultheisenbriefen des XIII. Jahrhunderts bis 1365. hängt vielfältig, dem Schultheisen- oder Gerichtssiegel zur linken Hand, das Stadtsiegel, ein gekrönter Jungfernadler, auf rothen Wachse i).

Uebri-

Uebrigens sind die Schultheisenbriefe von ie her patentsweise auf Pergament k), die Processe erster Instanz aber, auf Papier in Form der Libelle gefertiget worden. Der älteste Schultheisenbrief, den ich gefunden, und aus dem Originale geliefert habe, ist von 1225. l). zu beklagen ist es indessen, daß das Schultheisen- und Stadtsiegel, die beyde daran hiengen, abgerissen sind.

a) Nachzusehen sind die Urtheilsbriefe zwischen Elisabeth, Albrecht Krafts Wittwe, und Karl Holzschuher von 1372. Zwischen Karl Holzschuher und Michael Behaim von 1395. Zwischen Christina Tucherin und ihren drey Brüdern, Friz, Karl und Berthold den Holzschuhern, ihres väterlichen Erbtheils halben, von 1422. dann ein Urtheilsbrief, darinnen Hanns Ebnern Bescheid gegeben wird, daß er aus seinem Eigenhause bey St. Sebald, als lange St. Sebalds Eigen daselbst gieng, fürbas kein Licht haben, auch in vierzehen Tagen alles Licht daselbst vermachen sollte, von 1363. Gatterer cod. dipl. hist. Holzschuher. p. 54. 68. 89. 122. S. auch einen am Land- und Bauerngericht ergangenen Urtheilsbrief von 1498. in der Hist. Nor. dipl. p. 762. welcher das ganze gerichtliche Verfahren enthält.

b) S. die im Verzeichnisse der Reichsschultheisen angeführten Urkunden.

c) Salmänner, Salleute, waren gewisse ansehnliche Männer, welche besonders bey der Uebergabe der Erbgüter und bey Kaufhandlungen gebraucht wurden. Man pflegte in ihre Hände die Güter, welche einen andern Besitzer bekommen sollten, zu übergeben. Sie sicherten die Rechte des rechtmäßigen Besizes, leisteten

steten Bürgschaften, vollzogen Contracte, und bestätigten überhaupt bey ihrer gegebenen Treue außergerichtliche Handlungen. Von ihnen und ihren Verrichtungen handelt ausführlich I. Heumann in comment. de Salmannis. Alt. 1740. welche auch dessen Opusculis p. 289 - 324. einverleibet worden, und verschiedene alte Nürnbergische Kauf- und Gerichtsbriefe zur Erläuterung enthält. Die Nürnbergischen Salmänner hiessen auch **Genannte**, und aus ihnen sind die Genannten des größern Raths entstanden, die man in der Folge jährlich zu ernennen und zu verpflichten pflegte, um die außer Gericht erzeugten Geschäfte, auf die einmal hergebrachte Art und Weise zu bestättigen. Nur dem Namen nach, und wegen einiger vom Rath ihnen verliehenen Prärogativen, nicht aber in Ansehung ihres Amtes, sind sie von den ehemaligen Salleuten unterschieden. Heumann, wenn er die Frage beantwortet, ob es noch Salmänner gebe? sagt von Nürnberg a. a. O. §. 15. Nec carissima Norimbergensium ciuitas Salmannos ignorare uidetur, si Denominatorum (der Genannten) ordinem intuearis. Hos enim priscam Salmannorum faciem hodieque referre, erudite monstrat Auctor. singular. Norimbergens. p. 172. sq. S. auch P. J. Feuerlein diss. de nominatis senatus Norimb. numerosior. (Alt. 1774.) Sect. I. obs. 1.

d) So stehet in einer Zinsverschreibung von 1384. „— daz für vns kam in gericht Albrecht Holzschuherin, „vnd erzeugt auz dem Rat mit Hn Vlman Stromeyr „vnd Hn karl Holzschuher die sagten vff ir eyde daz „sie dabey wern gewesen in offem Rat vnd heten vrteil „gesprochen daz erteilt wer worden mit der mern menig „Scheppfen vnd Rats ꝛc. „. Gatterer cod. dipl. hist. Holzschuher. p. 76. S. auch Conrad Schlewizers Kaufbrief von 1345. p. 35.

e) S. die im Verzeichnisse der Reichsschultheisen angeführten Urkunden und Herrn Hofrath Gatterers hist. Holzschuher p. 50.

f) S. das Verzeichniß einiger Fälle, aus welchen zu ersehen, daß an dem Land- und Bauerngericht nicht nur vor dem Harraßischen Vertrag, sondern auch lange vor dem A. 1427. vorgegangenen Burgverkauf geurtheilt und gesprochen worden, in der Widerlegung der Brandenb. Speciei facti, den in sieben landgerichtlichen Causis ganz unstatthaft ergriffenen Recursum ad Comitia betr. Beyl. lit. F. Daß das Nürnbergische Land- und Bauerngericht schon im Jahre 1396. seine eigenen Schöpfen gehabt habe, erweiset der Extract aus einem alten Aemterbüchlein in der Beylage lit. G. gedachter Widerlegung.

g) S. Herrn Prof. J. C. Siebenkees Geschichte des Nürnb. Stadtrechts, in dessen iuristischen Magazin, (Jena, 1782.) B. I. S. 326. und 362. fg.

h) Auf der vor dieser Abhandlung befindlichen Kupfertafel stellet Fig. I. das Schultheisensiegel mit der Rückseite vor, Fig. II. aber, das Gerichtssiegel mit dem Contrasigill. Von beyden s. ein mehrers in meiner Abhandlung von den Siegeln der Reichsstadt Nürnberg §. 4. welche im literarischen Museo, (Altdorf, 1778.) B. I. S. 519. fgg. anzutreffen ist.

i) Von dem Stadtsiegel s. a. a. O. §. 3.

k) Zween Schultheisenbriefe von 1263. und 1308. hat Herr Hofrath Gatterer nach ihrer äußerlichen Form und den Schriftzügen, mit dem daranhangenden Schultheisen- und Stadtsiegel, in Kupfer stechen lassen, und seiner hist. Holzschuher. tab. XIII. beygefügt.

l) S. die Beylage E.

Chronologisch = diplomatisches Verzeichniß der Reichsschultheisen zu Nürnberg und ihrer Amtsverweser.

Der erste Reichsschultheis zu Nürnberg, den ich mit diplomatischer Zuverläßigkeit angeben kann, ist bisher

Conrad Eseler.

1225. stellte er in seinem und der Schöpfen der Stadt Nürnberg Namen, einen Schultheisenbrief aus, welchen die Beylage E enthält.

Von dem alten Nürnbergischen Geschlechte der Eseler oder Eßler, welche auch Asinarii, Asinatores, in den Urkunden heissen, s. Müllners Nürnb. Annalen, Th. I. fol. 381. b. und die Nürnb. Münzbelust. Th. IV. S. 271.

Eberhard, ohne Anzeige des Geschlechtsnamens.

1242. E. Scultetus Nurenberg. in C. F. Jungens Miscellaneis, T. I. p. 32.

In der unten angezeigten Urkunde von 1246. kommt dieser Eberhardus Scultetus, als Zeuge, vor. Er war aber nicht mehr Schultheis, sondern behielte nur seinen Amtsnamen bey.

Berthold, ohne Bemerkung des Geschlechtsnamens.

1243. Bertoldus Scultetus, als Zeuge, in einer Urkunde Ulrichs von Königstein, Stifters des Frauenklosters Engelthal. S. J. C. Martini Beschreib. des ehemal. Frauenklost. Engelthal, §. 2. in

der Altdorf. Bibliothek der schönen Wissenschaften, (Altdorf, 1762.) B. I. S. 451. fgg. C. G. Schwarz in diss. de Butigulariis, p. 20. führt zwar eben diese Urkunde unter dem Jahre 1240. an, sie ist aber von 1243. wie Martini durch den Abdruck derselben erwiesen hat.

1245. Bertoldus Scultetus de Nurenberc, als Zeuge, in einem Schenkungsbriefe erwähnten Ulrichs von Königstein. Martini a. a. O. §. 3.

Conrad, ohne Geschlechtsnamen.

1246. Dominus Chunradus tunc temporis Scultetus, in einem vor dem Butigler und Schultheisen errichteten und mit ihren Siegeln versehenen Schenkungsbriefe Heinrichs und Mechtilds von Neuhof. Der oben angeführte Eberhardus Scultetus stehet unter den Zeugen. Schwarz diss. cit. p. 71. Hist. Nor. dipl. p. 115.

Heinrich, ohne Geschlechtsnamen.

1253. Heinricus Scultetus in Nurenberch, beym Jung a. a. O. p. 32.

1254. Heinricus Scultetus de Nurenberc, als Zeuge, in einer Urkunde Hiltpolds von Rotenberg, welche A. Würfel in den Nachrichten zur Erläuter. der Nürnberg. Stadt und Adelsgesch. B. II. S. 949. liefert. S. auch Jung a. a. O. p. 32.

1255. Henricus Scultetus, in einer Urkunde Albrechts von Rückersdorf, welche Würfel a. a. O. S. 817. fg. gleichfalls mitgetheilt hat. S. auch Jung a. a. O. p. 32.

Vielleicht ist dieser Heinrich eben der Henricus de Lapide (Heinrich von Stein), welcher 1258.

und

und 1264. als Butigler, vorkommt. Schwarz diss. cit. p. 55. Hist. Nor. dipl. p. 152. S. auch E. E. Bezzels histor. Nachrichten von Bärbach bey Neunhof, S. 9. und dessen Spicilegium de Butigulariis Norimb. (Alt. 1782.) p. 13.

Berthold, ohne Geschlechtsnamen.

1258. Berhtoldus Scultetus Nurenbergensis dictus praepositus, in einem von ihm ausgestellten Vererbbriefe, welchen Bezzel in spicileg. cit. p. 13. liefert.

1259. Bertoltus Scultetus siue Prepositus Nuremberg. beym Jung a. a. O. p. 32.

1263. B'hold' Scultet' et Scabini de Nurenb'c, in einer Cession Conrads von Reisach. Gatterer cod. dipl. Holschuher. p. 4.

1264. Bertholdus Scultetus, siue Praepositus, als Zeuge, in einer Urkunde des Butiglers Henrici de Lapide. Schvvarz diss. cit. p. 96. Hist. Nor. dipl. p. 152.

Beym Jung a. a. O. p. 33. kommt 1266. ein Bertoldus dictus Ysolt quondam Scultetus in Nurenberg vor, welches ohne Zweifel dieser Berthold ist.

Conrad Stromer.

1265. Conradus Stromaïer, Scultetus in Nurnberc, als Zeuge, in einer Urkunde Conrads von Sulzbürg. J. D. Koeler hist. genealog. Comitum de Wolfstein, p. 19. Jung a. a. O. p. 33. In eben diesem Jahre als Zeuge, in einem Urtheilsbriefe Burggraf Friedrichs. Jungs Anwei-

sung was die Comicia Burggrauiae in Nürnb. sey? S. 13.

Dieser Stromer war aus dem uralten Geschlechte der Waldstromer, welche ehemals Stromer hiessen, und von dem Forstmeisteramte nachher den Namen **Waldstromer** bekamen. S. von ihm J. G. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 545.

Conrad von Kornburg.

1267. Cunradus de Churenburch, Scultetus Nurenbergens. als Zeuge, in einer Urkunde Heinrichs von Tanne, die in G. E. Waldaus vermischten Beyträgen zur Gesch. der Stadt Nürnb. B. I. S. 426. stehet. Die daselbst S. 419. aus **Köhlern** bemerkte Urkunde, worinnen der Schultheis, Conrad Stromer, vorkommt, und die ich oben angeführt habe, ist nicht von 1267. sondern von 1265. Auch starb Conrad Stromer schon im Jahre 1266. den 2. November, wie der Todenkalender des ehemaligen Franciscaner Klosters zu Nürnberg, in S. W. Oetters histor. Bibliothek, Th. II. S. 59. bezeuget. Ist demnach kein Widerspruch vorhanden.

Die von Kornburg waren in den mittlern Zeiten ein adeliches Geschlecht, das zu Kornburg seinen Siz hatte. S. G. Stiebers hist. topograph. Nachricht von dem Fürstenth. Brandenb. Onolzbach, S. 532. und Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. II. S. 467. fgg. Chunradum de Kurenburch findet man A. 1282. unter den Nürnbergischen Butiglern. Schvvarz diss. cit. p. 55. sq.

Conrad, ohne Geschlechtsnamen.

1272. Cunradus Sultetus Nuremberg. in Jungens Miscellaneis, T. I. p. 33.

Marquard, ohne Geschlechtsnamen.

1274. Marquartus Scultetus, in einer Urkunde Bischof Bertholds zu Bamberg. Bezzel spicileg. cit. p. 15.

Berthold Pfinzing.

1277. Bertholdus dictus Pfinzinch, scultetus in Nurenberch, als Zeuge, in einer Holzschuherischen Urkunde. Gatterer hist. Holzschuher. in praefat.

Es war Berthold der II. Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 394. wobey ich bemerke, daß die Pfinzingische Genealogie daselbst vorzüglich gut bearbeitet, und mit Probationen versehen ist.

Conrad, ohne Geschlechtsnamen.

1278. wird seiner in einer Urkunde des Clarenklosters gedacht.

Berthold Pfinzing.

1281. Bertholdus Scultetus de Nurnberg, als Bürge, in einer Urkunde König Rudolphs des I. Schvvarz diss. cit. p. 73.

1282. Bertholdus Scultetus, in einer gerichtlichen Urkunde. Heumañ coment. de Salmañis, in opuscul. p. 313. Jungens Miscellanea, T. I. p. 33.

1283. Bertholdus Scultetus et Marquardus frater suus dicti Pfinzing, als Zeugen, in

einem Schenkungsbriefe Wernher Nüzels. J. H. de Falkenstein cod. dipl. Nordgauienf. p. 83. Hist. Nor. dipl. p. 179. Jung a. a. O. p. 34.

1285. Bertholdus Scultetus dictus phinzink, in dem oben §. 2. not. q) angeführten Achtbüchlein.

1287. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1288. am St. Veitstage, in einem Urkundenverzeichnisse.

Dieser Pfinzing ist der oben angeführte Berthold der II. war also zweymal Schultheis. In Urkunden von 1296. 1298. 1300. kommt er, als Zeuge, vor, und heißt daselbst der alte oder abgekommene Schultheis. Hist. Nor. dipl. p. 201. 214. Cod. dipl. Holz. p. 13. 14.

Marquard, ohne Geschlechtsnamen.

1289. stellte er einen Schultheisenbrief aus, worinnen der vorige Schultheis, Berthold Pfinzing, als Zeuge vorkommt. Cod. dipl. Holz. p. 6.

1290. Octava Epiphaniae Domini, in einem Urkundenverzeichnisse.

Ich halte ihn für den beym Jahre 1283. erwähnten Marquard oder Merclin Pfinzing, Bertholds des II. und Sibotho Pfinzings Bruder. Er war auch Schöpf am kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg, und wird in Urkunden von 1265. 1269. 1270. 1283. gefunden. Hist. Nor. dipl. p. 153. 154. 179. Cod. dipl. Holz. p. 5. Biedermann a. a. O. Tab. 393. Wahrscheinlich verwaltete er schon 1274. das Schultheisenamt, wie denn die Eseler und Pfinzinge dasselbe gleichsam im Besiz hatten.

Conrad

Conrad Eſeler.

1290. am Freytag vor dem Palmtag, Cunrath Eßler Schultheis zu Nürmberg, als Zeuge, in einem Landgerichtsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 7.

1291. Chvnrat Eſeler d' Schultheiz, in einem Schultheiſenbriefe. Daſelbſt, p. 8.

1295. Conradus dictus Eſsler tunc temporis Scultetus Nurembergenſis et in Novo foro, als Zeuge, im Stiftungsbriefe des Catharinen-kloſters. Hiſt. Nor. dipl. p. 194. Nach dieſer Urkunde, war er auch Schultheis zu Neumarkt in der Oberpfalz.

1296. in der nächſten Woche vor St. Martinstag, Herr Conradt der Eßler der Schultheis, als Zeuge, in einem Urtheilsbriefe des Butiglers. Cod. dipl. Holz. p. 12.

Gramlieb Eſeler.

1296. Gramlibus Scultetus Nurenberg. in Jungens Miſcellaneis, T. I. p. 34.

Er war des vorigen Bruder.

Conrad Eſeler.

1297. Cunradus Scultetus, als Zeuge, in einer Urkunde Burggraf Friedrichs. Cod. dipl. Holz. p. 12.

1298. Her Cvnrat d' ſchultheizze von Nurenberch, als Zeuge, in einem Verzichtbriefe Heinrichs von Perg. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt. und Adels-geſch. B. I. S. 68. In eben dieſem Jahre, Herr Cunradt Eßler der Schulthaiß, Herr Bertholt Pfinzing der alt Schulthais, als Zeugen, in einem Verkaufbriefe Heinrich Großens. Cod. dipl. Holz. p. 13.

1300. Cunradus Scultetus. Pertoldus Pfincinc quondam Scultetus, beym Jung a. a. O. p. 34.

Seyfried von Kammerstein.

1303. Seyfried von Camerstein der Schultheizz, in einem Schultheisenbriefe. Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnb. S. 125.

Heinrich Geuschmid.

1306. Die ehrsamen leute Her Heinrich Geysmit der Schultheize ze Nuremberch ꝛc. beym Jung a. a. O. p. 35.

Von diesem alten Nürnbergischen Geschlechte s. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 343. fgg.

Seyfried von Kammerstein.

1308. Sifrit von kamerstein dʳ Schultheize, in einem Schultheisenbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 16.

1309. Sifried von Kamerstein der Schultheizze, in einem Schultheisenbriefe. Daselbst, p. 18.

Das adeliche Geschlecht der von Kammerstein besaß die Burg Kammerstein zwischen Windspach und Schwabach, und hatte daher den Namen. S. G. Stiebers hist. topograph. Nachricht von dem Fürstenth. Brandenb. Onolzbach, S. 280. fg.

Conrad Eseler.

1310. Chonrat esler Scholtheiz ze Nornberch, in einem Taidigungsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 19.

1312. Herr Conrad der Eßler, Schultheis zu Nürnberg und Gramlieb sein Bruder, in einem Instrument

strument Hertwigs von Sinnenbach. Falkenstein cod. dipl. Nordgauiens. p. 150.

1314. Herr Cunrad der Eßler, Schultheiß zu Nürnberg, als Zeuge, in einem Schenkungsbriefe Burggraf Conrads. Cod. dipl. Holz. p. 21. S. auch eine Urkunde von ihm in von Murr Journal zur Kunstgesch. und Litterat. Th. II. S. 374. fg. und Jungens Miscellanea, T. I. p. 35.

Conrad Pfinzing.

1319. Hr Conrad Pfinzing Schultheiß zu Nürnberg, als Zeuge, in einem Ausspruche des Vicariatsgerichts zu Eichstätt. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 178.

1320. Chvnrat Phinzing der Schultheiz, in einem Schultheisenbriefe. C. G. von Murr Journal zur Kunstgesch. und Litterat. Th. II. S. 373.

1321. Chvnr' phinzig d' Schultheiz, in einem Vergleiche. Cod. dipl. Holz. p. 8.

1322. Chunrat Pfinzig der Schultheiz, in einer Urkunde wegen der Hailsbronner Zollfreyheit. Hist. Nor. dipl. p. 252.

1323. Chunr' Pfinzing der Schulthaizze, in einem Schultheisenbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 25.

1324. Chunr' Phinzing der Schulthaize, in einem Kaufbriefe. Daselbst, p. 27.

1325. Chunrat Pfinzing der Schultheiz in einem Kaufbriefe. Das. p. 29. Jung a. a. O. p. 35.

1326. Conrad der Schultheisse, in einem Schultheisenbriefe. Heumann comment. de Salmannis, in opusc. p. 315.

1328. Chunr' Pfinzing der Schulth', in einem Schultheisenbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 30.

1332.

1332. Chunrat Phinzing der Schultheize ze Nurrenberg, beym Jung a. a. O. p. 36.

1333. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1335. in dem Verzeichnisse der Personen aus den Engelthaler Urkunden, in der Altd. Bibl. der schönen Wissenschaft. B. II. S. 234. Jung a. a. O. p. 36.

1336. Chunr' Pfinzing d' Schultheiz, in einem Verzichtbriefe, Cod. dipl. Holz. p. 33. S. auch Hist. Nor. dipl. p. 287. und Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. II. S. 459.

Von ihm s. ferner Biedermann a. a. O. Tab. 394.

Rappold von Külsheim.

1338. am St. Oswaldstag, in einer Urkunde des Clarenklosters.

Er war aus einem Fränkischen Geschlechte, dessen Wappen im Siebmacherischen Wappenbuche II. 76. stehet. Im Jahre 1350. soll er Landrichter des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg gewesen seyn. S. das Verzeichniß der Landrichter in Oetters Versuch einer Geschichte der Burggraf. zu Nürnb. Th. I. S. 86.

Conrad Groß.

1339. der bescheidene Mañ Conrad der Groß, unser Schultheiß zu Nürmberg, in Kaiser Ludwigs des IV. Versazbriefe wegen des Schultheisenamts. Hist. Nor. dipl. p. 293.

1340. der Ersame Mañ her Chunrat Grozz, Schultheizz ze Nürnberg, in einem Reverse des Clarenklosters, wegen des Großischen Jahrtags. Würfels Nach-

Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 307. Jungens Miscellanea, T. I. p. 36.

1341. beym Jung a. a. O. p. 37.

1342. in einem Gewaltbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 33.

1343. ward er von der Gräfin Kunigund von Orlamünd, als sie Gründlach dem Kloster Himmelsthron verschafte, zu ihrem Geschäftsausrichter bestimmt. Hist. Nor. dipl. p. 308. S. auch Jung a. a. O. p. 37. wo es heißt: Discreti viri Chunradus dictus Groz Scultetus, Cunradus dictus Pfinzing antiquus Scultetus.

1345. in einem Kaufbriefe, Cod. dipl. Holz. p. 35. S. auch Würfels Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters Pillenreuth, S. 17. wo ein Dotationsbrief von ihm für dieses Kloster vorkommt.

1346. in einem Urtheilsbriefe. S. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti, den Recursum ad Comit. in sieben landgerichtl. Causis betr. Beyl. F.

1347. in einem Kaufbriefe. Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnb. S. 141. In eben diesem Jahre bestättigte ihm Kaiser Karl der IV. verschiedene Pfandschaften; verliehe ihm auch das Schultheisenamt. Hist. Nor. dipl. p. 327. 328.

1348. am St. Matthiastage bestättigte Conrad Groß, Schultheis in Nürnberg, mit dem Bischof zu Bamberg und dem Pfarrer bey St. Sebald, eine Pfründ im Spital. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 312.

Noch in diesem Jahre gab er das Schultheisenamt auf. Er war der Stifter des neuen Spitals, und starb im Jahre 1356, wie folgende Inscription

auf

auf seinem Grabe in der Spitalkirche bezeuget: Ao Dni MCCCLVI. 6. Idus Maii obiit Conradus Magnus, *Scultetus*, Fundator huius hospitalis, cuius fidelis anima requiescat in pace. S. auch das Anniuersarium der neuen Spitalkirche beym Würfel a. a. O. S. 188.

Heinrich von Perg.

1348. Sambstag vor St. Elsbethentag, Heinr' vom perg Schulth', in einem Urtheilsbriefe. S. Widerlegung des Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1349. Sambstag vor St. Gerdrutentag, in einer Urkunde des Clarenklosters.

In eben diesem Jahre, den nächsten Sambstag nach Michaelis, bestättigte Kaiser Karl der IV. Conrad Großen und seinen Erben von neuem die Pfandschaft des Schultheisenamts. Hist. Nor. dipl. p. 336.

Erwähnter Heinrich von Perg war 1354. Landrichter, wie folgender Extract einer noch ungedrukten Urkunde im Clarenkloster erweiset: „Ich Heinrich „vom perg Lantricht' zu Nürnb' thun kunt an disem „Brieff – geben unter dez lantgerihz Insiegel daz „dar anhanget, an dem Eritag vor dem Pfingstag „nach Gotz geburt drewzehenhundert iar vnd in dem „vier vnd funfzigsten Jare„. Aus diesem Documente ist das Verzeichniß der Landrichter in Oetters Versuch einer Geschichte der Burggraf. zu Nürnb. Th. I. S. 86. zu suppliren. Von den Herren von Perg handelt Würfel in den Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 3. fgg. Indessen ist es ein Irrthum, wenn S. 12. Heinrich von Perg schon 1345. als Schultheis angegeben wird.

Conrad Groß, des vorigen Sohn.

1349. am St. Thomasabend, in einem Taidigungsbriefe. Würfel a. a. O. S. 296.

1350. in einem Leibgedingbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 36. S. auch Hist. Nor. dipl. p. 337.

Heinrich Groß, dessen Bruder.

1351. in einem Taidigungsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 38.

Conrad Groß.

1352. in einem Kaufbriefe der Abtey St. Egidien.

1354. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1355. in Kaufbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 39. sq.

Heinrich Groß.

1356. in Kaufbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 41. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 142. 147. 149.

1357. in Schultheisenbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 46. Würfel a. a. O. S. 152. 154.

1358. an unserer Frauen Abend zu Lichtmeß, in einem Urkundenverzeichnisse.

1359. in Schultheisenbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 49. sq. S. auch Hist. Nor. dipl. p. 381. wo eine abermalige Bestättigung des pfandschaftlichen Besizes des Schultheisenamts vorkommt.

1360. in einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 50. S. auch Hist. Nor. dipl. p. 386.

1361. in Schultheisenbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 51. 53.

1362. Mittwochs vor St. Sebaldstag, in einem Verzichtbriefe. Das. p. 54.

Friedrich Groß.

1362. am Montag vor St. Martinstag, in einem Urkundenverzeichnisse.

Conrad Groß.

1363. in Schultheisenbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 54. 55.

1364. in Schultheisenbriefen. Das. p. 55. 56.

1365. in Schultheisenbriefen. Das. p. 56. 57. 58.

Von diesen Großen, die als Pfandsinhaber das Schultheisenamt wechselsweise bekleideten, und ihrem Geschlechte, s. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 308. fgg.

Heinrich Geuder.

1366. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 58.

1367. in einer Quittung. Das. p. 59.

1368. in einem Schuldbriefe. Das. p. 60.

1369. in einem Kaufbriefe. Das. p. 61.

1370. in einem Gewaltbriefe. Das. p. 65.

1372. in einem Urtheilsbriefe. Das. p. 68.

1373. in einem Urtheilsbriefe.

1374. in einer Quittung, Das. p. 68.

1375. in einem Urtheilsbriefe.

1376. in einem Kaufbriefe.

1377. in einem Urtheilsbriefe.

1378. in einem Geschiedbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F. Auch verliehe ihm in diesem Jahre König Wenzel den Bann des Schultheisenamts und Gerichts. Hist. Nor. dipl. p. 451.

1379. in Kaufbriefen. Cod. dipl. Holz. p. 74. sq.

1380. in einem Kaufbriefe der Abtey St. Egidien.

1381. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1382. in einem Kaufbriefe. Hist. Nor. dipl. p. 456.

1383. in Kaufbriefen. Das. p. 458. sq.

1384. in einer Zinsverschreibung. Cod. dipl. Holz. p. 76.

1385. am Montag vor St. Agathatag, in einem Schultheisenbriefe. Das. p. 76.

Er war zuvor im Rath, verwaltete nachgehends 19. Jahre das Reichsschultheisenamt, und hatte des Schultheisen, Conrad Großens Tochter, zur Gemahlin. Von ihm und seinem ansehnlichen Geschlechte s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 46. fgg.

Ludwig Schenk zu Reicheneck, Ritter.

1385. am Montag nach Michaelis, in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 77. In eben diesem Jahre, Sonntags vor Michaelis, verliehe König Wenzel dem Senator, Nicolaus Muffeln, den Blutbann. Hist. Nor. dipl. p. 461.

1386. in einem Kaufbriefe über Bartholomäus Stromers Zehenden zu Schlauerspach. Würfels

Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 169.

1387. in einem Kaufbriefe. Würfel a. a. O. S. 113.

1388. am Sambstag nach St. Gertrudentag, in einem Kaufbriefe. Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnb. S. 146.

Er war zuvor Söldnermeister in Nürnberg, wie eine von ihm im Jahre 1382. ausgestellte Urkunde bezeuget. S. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 70. fgg. wo zugleich von dem alten Geschlechte der Schenken zu Reicheneck gehandelt wird.

Apel Fuchs, Ritter.

1388. am Erichtag vor St. Oswaldstag, in einer Urkunde des Clarenklosters.

1389. in einem Kaufbriefe. Hist. Nor. dipl. p. 475.

Er war aus dem Geschlechte der Fuchsen von Dornheim, und hatte Katharina von Wolfstein zur Gemahlin. S. von ihm Biedermanns Geschlechtsregist. des Fränkischen Ritterorts Baunach, Tab. 37.

Friedrich von Lauffenholz.

1390. in einem Vergleiche. Cod. dipl. Holz. p. 81. S. auch Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnb. S. 144.

1391. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 82. Würfel a. a. O. S. 147.

1392. in einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 83.

1393. in einem Kauf- und Schultheisenbriefe. Das. p. 83. sq.

1394. in einem Kaufbriefe. Würfel a. a. O. S. 145.

1395. in einem Urtheilsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 89.

1396. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien und in Jungens Miscellaneis, T. IV. p 74.

1397. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1398. in Kaufbriefen.

1399. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1400. in Schultheisenbriefen. Würfel a. a. O. S. 138. fg.

1401. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 101.

1402. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1403. in einem Kaufbriefe. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 301.

Er war aus dem Fränkischen Geschlechte der von Lauffenholz. Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Ritterorts Steigerwald, Tab. 225.

Berthold Pfinzing, Losunger und Schultheisenamts-Verweser.

1404. am Erichtag nach St. Tyburcii vnd Valeriani Bertold Pfinzing czu der zeit an eins Schultheißen stat, in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 102.

Diesem verliehe im Jahre 1401. König Ruprecht den Blutbann. Hist. Nor. dipl. p. 521. S. von ihm Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 396.

Georg Kraz, Ritter.

1404. am Pfingstag nach Petri und Pauli, in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 103.

1405. in Kaufbriefen. Das. p. 103. sq.

1406. in einem Kaufbriefe. Das. p. 106.

1407. in einer Quittung. Das. p. 106.

1408. am Freytag vor Lichtmeß, in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

Die Krazen waren ein Fränkisches Geschlecht, deren Wappen im Siebmacherischen Wappenbuche II. 73. stehet, und mit dem unsers Schultheisen übereinkommt; sie sind aber mit der Fränkischen und Rheinländischen Familie der Krazen von Scharfenstein nicht zu verwechseln.

Stephan von Absperg, Ritter.

1408. am Freytag vor St. Egidien, in einem Kaufbriefe der Abtey St. Egidien.

Von ihm und seinem Geschlechte s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Fränkischen Ritterorts an der Altmühl, Tab. 170. Koeler hist. genealog. Comit. de Wolfstein, p. 110. sq. Er war auch Landrichter. S. das Verzeichniß der Landrichter in Oetters Versuch einer Geschichte der Burggraf. zu Nürnb. Th. I. S. 87.

Wirich von Treuchtlingen, Ritter.

1412. am Mittwoch vor St. Gregorntag in der Fasten, in einem Kaufbriefe der Abtey St. Egidien. In eben diesem Jahre, Mittwochs vor St. Urbanstag, finde ich ihn wieder in einem Kaufbriefe daselbst.

Von ihm und seinem Geschlechte s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Fränkischen Ritterorts an der Altmühl, Tab. 245.

Hanns von Rosenberg, Ritter.

1412. am Sambstag nach St. Andreastag, in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1413. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 109.

Er war aus dem Fränkischen Geschlechte der von Rosenberg. S. von ihm Biedermanns Geschlechtsregist. des Ritterorts Ottenwald, Tab. 403.

Karl Holzschuher, Losunger und Schultheisenamts-Verweser.

1415. am Erichtag vor St. Jacobstag, Karl Holczschuher czu der czeit an eins Schultheissen stat, in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 112. und hist. Holzschuher. p. 139.

Hanns von Sparneck, Ritter.

1415. am Freytag vor St. Simon und Judastag, in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1416. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 113.

1417. in einer Urkunde des Clarenklosters. Er stammte aus dem Fränkischen Geschlechte der von Sparneck ab, von welchem J. A. Döderlein in den hist. Nachrichten von den Marschallen von Calatin und Grafen zu Pappenheim, S. 105. not. n. nachzusehen ist.

Wiguleius von Wolfstein, Ritter.

1418. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1419. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1420. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 117. S. auch Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. II. S. 728.

1421. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1422. in einem Urtheilsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 122.

1423. in einem Abtheilungsbriefe. Das. p. 126. S. auch Hist. Nor. dipl. p. 558.

1424. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 127.

1425. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1426. in einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 130.

1427. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1428. in einer Urkunde der Abtey St. Egidien.

1429. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 130.

1430. in einem Urtheilsbriefe.

1431. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. S. auch eine gerichtliche Remission an das Forstgericht in der Hist. Nor. dipl. p. 590.

1432. in einem Kaufbriefe.

1433. in einem Kaufbriefe der Abtey St. Egidien.

1435. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1436. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 135.

1437. in einem Ausspruche. Hist. Nor. dipl. p. 608.

1438. in einer Quittung. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 158.

1441. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 140.

Von ihm handelt Koeler in hist. genealog. Comit. de Wolfstein, p. 49. Er war auch, vermög einer ausgestellten Urkunde p. 54. im Jahre 1438. auf eine kurze Zeit Landrichter, und starb 1442. Freytags nach Obersten. S. das Verzeichniß der Landrichter in Oetters Versuch einer Geschichte der Burggraf. zu Nürnb. Th. I. S. 88.

Wernher von Parsperg, Ritter.

1442. Mittwochs nach Reminiscere, in einem Urkundenverzeichnisse.

1443. in einem Schultheisenbriefe. Hist. Nor. dipl. p. 636.

1444. in einem Kaufbriefe. Würfels Nachrichten zur Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. B. I. S. 251.

1445. in Jungens Miscellan. T. IV. p. 76.

1446. in einem Urtheilsbriefe. Hist. Nor. dipl. p. 643.

1447. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 146.

1448. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1450. in einem Schultheisenbriefe.

1451. in einem Schultheisenbriefe. Würfel a. a. O. B. II. S. 657. Hist. Nor. dipl. p. 649.

1453. in einem Kaufbriefe. Würfel a. a. O. B. I. S. 170.

1454. in einer Quittung und einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 152. sq.

Von ihm s. W. Hunds Bayrisches Stammbuch, Th. II. S. 203. wo er aber irrig Hauptmann zu Nürnberg genennt wird. Er starb am Allerseelentag, 1455. wie sein Todenschild bey St. Lorenzen ausweist.

Sigmund von Egloffstein, Ritter.

1456. in einem Spänbriefe und einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 155. sq.

1457. in einem Aufgabbriefe. Das. p. 157.

1458. in einem Kaufbriefe. Das. p. 159. Er war der erste Schultheis, der dem Rath in diesem Jahre, am Sambstag nach St. Katharinentag, eine Verschreibung ausstellte, welche die Beylage C. enthält.

1459. in einem Kauf- und Gewaltbriefe. Das. p. 161. sq.

1461. in einem Gewaltbriefe. Das. p. 163.

1464. am Freytag vor unserer Frauentag Annunciationis, in Kaufbriefen. Das. p. 165. sq.

In diesem Jahre unternahm Sigmund von Egloffstein eine Wallfahrt in das heilige Land, wie Müllner in den Nürnb. Annalen beym Jahre 1462. berichtet. Während seiner Abwesenheit, war der Losunger

Nicolaus Muffel, Schultheisenamts-Verweser.

1464. Montags vor Martini, Nicolaus Muffel zu der Zeit an eins Schultheissen stat, in einer Urkunde des Klosters Pillenreuth.

Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 477.

Sig-

Sigmund von Eglofstein, der vorige.

1466. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1467. in einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 168. 170.

1468. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1469. in einem Uebergabsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 171.

1470. in Jungens Miscellan. T. IV. p. 78.

1471. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1472. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 179.

1473. in einer Quittung und einem Heurathsbriefe. Das. p. 180. 182.

1474. in einem Kaufbriefe.

1475. in einem Kaufbriefe. Hist. Nor. dipl. p. 714.

1477. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenb. Sp. facti etc. Beyl. F.

1479. am St. Dorotheentag, in einem Urtheilsbriefe. Das. Beyl. F.

Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Fränkischen Ritterorts Gebürg, Tab. 55.

Müllner in den Nürnb. Annalen beym Jahre 1480. berichtet: „Als im abgewichenen Jahr Sig„mund von Eglofstein, Schultheis, Todes verfahren, „und der Rath Sigmund von Pappenheim zu einem „Schultheisen angenommen, ist derselbe am St. Se„bastianstag gen Nürnberg gelanget. Den hat der „Rath empfangen und ihm 8. Kandel Wein schenken

 „lassen;

„lassen; von allen erbarn Frauen wegen aber, ist des „Schultheisen Hausfrauen (Magdalena von Schaum„berg) geschenkt worden ein Lägel Rheinfall und 24. „Schachtel Confect. Gabriel Muffel und der drey „obersten Hauptleute Frauen, auch Hañs Kolers „Ehewirthin, haben das Geschenk präsentirt„.

Ruprecht Haller, Losunger und Schultheisenamts-Verweser.

1479. am Sambstag vor St. Simon und Judastag, Rupprecht Haller der Elter, zu der Zeit an ainß Schultheissen stat, in einer Urkunde des Claren-klosters.

Sigmund zu Pappenheim, Reichserbmarschall und Ritter.

1480. am St. Sebastianstag, verschrieb er sich dem Rath, als Schultheis.

1481. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1482. in einem Vertrage. Cod. dipl. Holz. p. 195.

1483. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1484. in einer Urkunde daselbst.

Er resignirte 1484. das Schultheisenamt, und starb im Jahre 1496. als Senior seines erlauchten Hauses. Von ihm, den Stifter der noch blühenden Pappenheim-Alezheimischen Linie, und seinen Verdiensten um das deutsche Reich s. Döderleins hist. Nachrichten von den Marschallen von Calatin und Grafen zu Pappenheim, S. 338. fgg. Die bey seiner Resignation dem Rath ausgestellte Quittung enthält die Beylage F.

Ruprecht Haller, Losunger und Schultheisenamts-Verweser, der vorige.

1486. Rupprecht Haller der elter zu der Zeyt an eins Schulthaissen stat, in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 206.

Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 111.

Hildebrand von Thüngen, Ritter.

1487. in einem Vergleiche. Cod. dipl. Holz. p. 207. In eben diesem Jahre, am Sambstag nach St. Valentinstag, stellte er dem Rath seine Verschreibung aus.

1488. in einem Vergleiche. Das. p. 215.

1489. in einem Urtheilsbriefe. Widerlegung der Brandenburg. Sp. facti etc. Beyl. F.

1490. in einer Urkunde des Clarenklosters.

Müllner in den Nürnb. Annalen, unter dem Jahre 1486. schreibt folgendes: „Mittwochs nach „Lätare ist bey Rath befohlen worden, mit Wilhelm „von Lentersheim zu handeln, das Schultheisenamt „auf sich zu nehmen, so fern er seine Wohnung zu „Lichtenau haben wollte. Denn der Rath hat da„mals für gut angesehen, daß ein Schultheis iedesmal „seine Wohnung zu Lichtenau, zu Verwahrung dessel„ben Schlosses, haben sollte. Der von Lentersheim „nahm es aber nicht an, sondern Hildebrand von „Thüngen, Ritter, wurde Schultheis„. Dieses war auch der einzige Schultheis, der zu Lichtenau wohnte. Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Fränkischen Ritterorts Rhön und Werra, Tab. 204. wo er unrichtig Hilpold genennt wird.

Gabriel

Gabriel Nüzel, Losunger und Schultheisenamts-Verweser.

1490. am Sambstag vor Allerheiligentag, Gabriel Nüczel zu der Zeit an eins Schulthaisen stat, in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 219.

1492. in einer Urkunde des Clarenklosters.

Müllner in den Nürnb. Annalen: „A. 1491. „vor Martini hat der Rath decretiret, Graf Ernsten „von Gleichen zu einem Schultheisen anzunehmen, „und daß bis auf seine Ankunft Gabriel Nüzel Schult„heisenamts-Verweser seyn sollte. Er ist aber im „nächsten Jahr gestorben, und in St. Sebalds Kir„che begraben worden. Der Rath hat alsdann mit „Bernhard von Westerstätten zu Thierstein handeln „lassen. Er hat aber solches Amt nicht auf sich „nehmen wollen, deswegen Wolf von Parsperg „zum Schultheisen bestellet worden, der zuvor Land„richter und Pfleger zu Sulzbach gewesen ist„. S. auch Bischof Heinrichs zu Regensburg Schreiben an den Rath von 1492. in der Beylage G.

Wolf von Parsperg, Ritter.

1493. am Montag nach St. Paulstag Conuersionis, verschrieb er sich dem Rath.

1496. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 223.

1497. in Kaufbriefen. Das. p. 227. sq.

1498. in Kaiser Maximilians des I. Verordnungen wegen Ausschaffung der Juden. Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnb. S. 149. fgg.

1499. in einem Kaufbriefe. Würfel a. a. O. S. 148.

Von ihm s. Hunds Bayrisches Stammbuch, Th. II. S. 206. Müllners Nürnb. Annalen, unter dem Jahre 1499. wo es heißt: „Nachdem Wolf „von Parsperg in der Schottischen Fehde dieses Jahrs „nicht wider den Marggrafen und Adel dienen wollen, „hat der Rath ihn beurlaubet, und A. 1500. bey der „Rathswahl Hansen von Weichsdorf, der der Stadt „eine lange Zeit als Hauptmann gedienet, zum Schult„heisen angenommen„. Als Nürnbergischer Hauptmann, hat er den Bestallungsbrief unterschrieben am Mittwochen nach St. Michaelstag 1497.

Gabriel Nüzel, Losunger und Schultheisenamts-Verweser, der vorige.

1500. am Freytag nach St. Valentinstag, Gabriel Nüczel zu der Zeit an eins Schultheissen stat, in einem Urkundenverzeichnisse.

Hanns von Weichsdorf, Ritter.

1501. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1502. in einem Kauf- und Uebergabsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 242. sq.

1503. in einer Urkunde des Clarenklosters.

Er war aus einer adelichen Familie in Schlesien. S. das Siebmacherische Wappenbuch I. 172. **Müllner** in den Nürnb. Annalen beym Jahre 1503. berichtet folgendes: „Hans von Weichsdorf begab sich „in khurfürstlich Sächsische Dienste. Daher nahm „der Rath Caspar Schlicken, Grafen zu Passan, „Herrn zu Weißkirchen und Elnbogen, zum Schult„heisen an. Bis er aufgezogen, war der Losunger

„Paul

„Paul Volkamer, Schultheisenamts-Verweser„.

Von diesem s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 533. B.

Caspar Schlick, Graf zu Passann.

1504. stellte er einen Erbbrief aus, welcher sich also anfängt: Wir Caspar Schlick Grafe zu passañ Herr zu weiskirch vnd Elempogen, Schultheis ꝛc. In diesem Jahre, am Montag nach Michaelis, verschrieb er sich dem Rath auf zwey Jahre.

Von ihm und seinem gräflichen Hause in Böhmen s. J. F. Gauhens Adelslexicon, Th. I. S. 1542.

Hanns von Oberniz, Ritter.

1505. in einer Urkunde des Clarenklosters. Er stellte in diesem Jahre, am Freytag nach St. Dorotheentag, dem Rath seine Verschreibung aus, und wiederholte dieselbe 1512. 1515. 1517. 1521. 1523. 1525. 1526. 1530.

1508. in einem Heurathsbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 256.

1509. in einer Quittung. Das. p. 256.

1511. in einem Spänbriefe.

1514. in einem Heurathsbriefe. Das. p. 281.

1516. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1519. in einem Compromiß und Vergleich. Cod. dipl. Holz. p. 293. 295.

1520. in einer Ratification. Das. p. 301.

1524. in einem Kaufbriefe. Das. p. 311.

1528. in einem Kaufbriefe. Das. p. 316.

1530. in einem Heurathsbriefe und Vertrage. Das. p. 317. sq.

Dieser Hanns von Oberniz zu Oschalling stammte aus dem alten Brandensteinischen Geschlechte ab. Er resignirte das Schultheisenamt im Jahre 1534. Von ihm handeln die Nürnb. Münzbelust. Th. II. St. 19. bey Gelegenheit eines auf ihn 1525. verfertigten Schaustückes. S. auch Gauhens Adelslexicon, Th. I. S. 1122.

Thilmann von Brembd, Ritter.

1535. verschrieb er sich dem Rath, und wiederholte dieses 1539. und 1544.

1538. in einer Urkunde des Clarenklosters.

1545. in Quittungen. Cod. dipl. Holz. p. 334.

1546. in einem Kaufbriefe. Das. p. 335.

Sein Wappen findet man im Siebmacherischen Wappenbuche I. 125. unter den Rheinländischen Familien. Der Rath nahm ihn schon im Jahre 1519. laut eines Bestallungsbriefes, zu einem obersten Feldhauptmann mit etlichen Pferden über die Reisigen an. Er starb den 4. August, 1546.

Haug von Parsperg, Ritter.

1547. in dem Kaufbriefe über das Schultheisenhaus.

1548. in einer Quittung. Cod. dipl. Holz. p. 349. In diesem Jahre, am drey Königstag, verschrieb er sich dem Rath auf sechs Jahre.

1551. in einer Urkunde des Clarenklosters.

Von ihm s. Hunds Bayrisches Stammbuch, Th. II. S. 206. wo er fälschlich Nürnbergischer Haupt-

Hauptmann heißt. Auch berichtet Müllner in den Nürnb. Annalen unter dem Jahre 1547. „Haug von „Parsperg hat den 26. Julius dem Rath Pflicht ge„than, ist aber erst den 9. Januar, 1548. aufgezo„gen. Der Rath schickte ihm zwen von Adel, so „damals in Sold zu Nürnberg gewesen, mit 12. „Pferden hinaus bis zur Aichbrucke entgegen, die ihn „empfangen und herein in sein Haus begleitet. Wolf „Nüzel empfieng ihn in der Stadt. Der Rath hat „ihm auf einem Wagen 6. Sümmer Haber, 1. Faß „Rheinwein von 5. Eimern, und 1. Lägel Rheinfall „verehrt„.

Leonhard Tucher, Losunger und Schultheisenamts-Verweser.

1561. am Montag den 10. Martii, Leonhart Tucher diser zeit Schultheissen Ampts verweser, in einem Kaufbriefe.

Er bekleidete diese Würde von 1554. bis 1561.

Von ihm s. die summarische Deduction von dem Geschlechte der Tucher, S. 120. fg.

Joachim von Westhausen.

1561. am Matthäustag, stellte er dem Rath seine Verschreibung auf 4. Jahre aus. S. die Beylage D.

1565. den 2. Januar verschrieb er sich von neuem dem Rath auf 4. Jahre.

1570. in einem Kaufbriefe. Cod. dipl. Holz. p. 382.

Sein Wappen stehet im Siebmacherischen Wappenbuche I. 195. unter den Elsasischen Familien. Der Rath berief ihn von Colmar, und ernannte ihn schon im Jahre 1557. laut eines Bestallungsbriefes, zu einem

einem Obersten über ein Regiment Landsknechte. Er starb 1571.

Schultheisenamts-Verweser.

1571. **Andreas Imhof**, der ältere.

Von ihm und seiner Gedächtnißmünze s. die Nürnb. Münzbelust. Th. III. St. 50.

1579. **Balthasar Dörrer** von der untern Bürg.

Von ihm und seiner Gedächtnißmünze s. die Nürnb. Münzbelust. Th. IV. St. 28.

1586. **Wilibald Schlüsselfelder.**

Von ihm und seiner Gedächtnißmünze s. die Nürnb. Münzbelust. Th. IV. St. 7.

1589. **Hieronymus Paumgärtner** von Lonerstadt.

Scipionis Gentilis laudat. funebr. Hieron. Baumgartneri. Norib. 1603. 4°.

1602. **Joachim Nüzel** von Sündersbühl.

1603. **Christoph Fürer** von Haimendorf.

Ernesti Soneri orat. funebr. Christ. Fürero dicta. 1611. Diese Rede ist unsers Fürers Itinerario Aegypti, Arabiae, Palaestinae, Syriae, aliarumque regionum oriental. Norib. 1620. 4°. beygedruckt.

1610. **Paul Harsdörfer.**

Von ihm s. Biedermanns Geschlechtsregist. des Nürnb. Patriciats, Tab. 158.

1613. **Martin Haller** von Hallerstein.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 130. B.

Reichsschultheisen aus dem Rath.

1617. **Jacob Stark** von Reckenhof.

Von ihm s. die Nürnb. Münzbelust. Th. II. St. 27.

1617. **Hanns Nüzel** von Sündersbühl.

Von ihm und seiner Gedächtnißmünze s. die Nürnb. Münzbelust. Th. IV. St. 47.

1620. **Paul Behaim** von Schwarzbach.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 9.

1621. **Georg Volkamer** von Kirchensittenbach.

Mich. Virdungi laudat. funebr. Georg. Volcamero dicta. Alt. 1633. 4°.

1633. **Andreas Imhof.**

Georg. Phil. Harsdörferi panegyris postuma Andr. Imhof nuncupata. Norib. 1637. 4°.

1637. Christoph Fürer von Haimendorf.

Abdiae Trew orat. funebr. in obit. Chr. Füreri. bey den gedruckten Parentalien. Nürnb. 1653. 4°.

1653. Ulrich Grundherr von Altenthann.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1654. 4°. und die Nürnb. Münzbelust. Th. III. St. 10. bey Gelegenheit seiner Gedächtnißmünze.

1654. Georg Abraham Pömer.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1655. 4°.

1655. Johann Wilhelm Kreß von Kressenstein.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1658. 4°.

1658. Burkhard Löffelholz von Colberg.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1675. 4°.

1675. Georg Christoph Behaim von Schwarzbach.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1676. 4°.

1676. Georg Paul Imhof.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1689. 4°.

1689. Jobst Christoph Kreß von Kressenstein.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1694. fol.

1694. **Paul Albrecht Rieter** von Kornburg.[1]

Von ihm und seiner Gedächtnißmünze s. die Nürnb. Münzbelust. Th. III. St. 47. Er resignirte das Schultheisenamt im Jahre 1696. gieng aus dem Rath, begab sich mit seinen Söhnen nach Kornburg, und starb daselbst den 1. September, 1704.

1696. **Johann Paul Paumgärtner** von Holenstein.

Mag. Dan. Omeisii orat. funebr. in obit. Jo. Paul Paumgartneri, bey den Parentalien. Nürnb. 1707. fol.

1706. **Johann Adam Georg Christoph Geuder** von Heroldsberg.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1718. fol.

1718. **Wolf Jacob Nüzel** von Sündersbühl.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1725. fol.

1725. **Christoph Fürer** von Haimendorf.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1732. fol.

1732. **Johann Christoph von Imhof.**

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 243.

1736. **Karl Benedict Geuder** von Heroldsberg.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 58.[1]

1744. Christoph Gottlieb Volkamer von Kirchensittenbach.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 539.

1752. Johann Karl Welser von Neunhof.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 570. A. und Waldaus Fortsezung, S. 18.

1755. Christoph Wilibald Harsdörfer von Enderndorf.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 160.

1758. Karl Sigmund Ferdinand Grundherr von Altenthann.

Von ihm s. Biedermann a. a. O. Tab. 80. und Waldaus Fortsezung, S. 37.

1763. Johann Sigmund Pfinzing von Hensenfeld.

S. dessen Parentalien. Nürnb. 1764. fol. und die Nürnb. Münzbelust. Th. II. St. 1. bey Gelegenheit seiner Gedächtnißmünze. Er war der lezte seines alten Geschlechts, aus welchem schon im XIII. Jahrhunderte Berthold Pfinzing das Reichsschultheisenamt bekleidete, und starb den 10. Merz, 1764.

1764. den 27. Merz, ward Herr **Christoph Friedrich Stromer** von Reichenbach zum Reichsschultheisen ernannt. Er hatte das seltene Glück, den 11. April, 1787. sein funfzigiähriges ruhmvolles Rathsiubiläum zu feyern. Bey welcher frohen Begebenheit, der Rath eine Gedächtnißmünze auf ihn prägen ließ.

Vnum est inexpugnabile munimentum, amor ciuium. Seneca lib. I. de clement. cap. 19.

Bey=

Beylage A.

Extract aus einem Verzeichnisse über des Schultheisen und Gerichts Zugehörungen, welches Heinrich Geuder, als er das Schultheisenamt im Jahre 1385. aufgab, dem Rath überlieferte.

Wer Einen zu Tod schlecht, vnd nitt begriffen wurdet, deßelben haab ist alles einem Richter verfallen auff gnade, wurdet Er aber begriffen, vnd über Jhn gericht, so ist sein haab vnd guet alles ledig.

Item thet Ein Gast a) einen Todschlag, der soll sich wider erst richten mitt den Burgern, ehe Er in die Statt kumbt, vnd darnach mitt dem Richter.

Item wer gefangen wurdet, den soll man nitt ledig laßen, ohn des Richters wort.

Item wen man umb den Halß recht, ob der icht veriehe b), das hatt kein Crafft, es sey dann ein Richter dabey, der den Bann hatt von des Reichs wegen, vnd der Richter soll die Schöpffen bitten, daß Sie deßen gezzeugen sein von Gerichts wegen.

Item wer einen schlecht in der Mundat c), der ist dem Richter verfallen 50 Pfundt Heller, hett Er deß Gelts nitte, so soll man Jhm ein Hand abhauen.

Item wer einen Mißhandelt vor Gericht, der ist 5 Pfundt Heller verfallen.

Item wann man Einem 3 Stundt furgepeutt d), vnd er zu dem Drittenmal nitt antwortet, der ist verfallen 3 Pfundt Heller.

Item wann deß Richters Knecht mitt sambt den Bütteln nach einem Pfandt gehen, derselb ist verfallen ein Pfundt Heller, vnd deß Schultheißen Knechten, ein Schilling Heller, vnd den Bütteln 8 Heller.

Item wann ein Gast einen andern Gast verpeut e), so gibt man dem Schultheißen ein Schilling Heller, vnd dem Büttel 2 Heller, vnd das mues der geben, der den verpeut.

Item Ein Schultheiß hatt gewalt, das erst Glait zu geben, verpeut ihm aber das ein Burger, so mag er kains mehr geben, dann mitt der Burger Wort vom Rath f).

Item auch soll ein Richter die Schönen Frauen beschirmen.

Item der Richter ledet die Becken 3 Stundt in dem Jar, das ist an dem Sontag nach Egidi, an dem Sontag nach Liechtmeß, vnd an dem Sontag nach Walburgis, alle Maister, vnd die geschwornen Maister, die kumen vor den egenanten Tagen, yedlichen Tag vor zweyer oder dreyer Tag, vnd geben beschriben die Wezzung g), vnd alß offt Sie eine Wezzung ruegen, die ein Beck schuldig bleibt, die sie also beschriben geben, derselb mues ye alß offt für ein Wezzung geben 6 Heller, vnd das ist ein Kleine Wezzung, vnd das nimbt man vor ein, ehe das man Ihnen das Mal gibt.

Item wann die Geschwornen Maister vnter den Becken also gerueget haben, vnd von dem Richter gehen, so gibt Er Ihnen ein Viertl Weins zu drincken, vnd gibt Ihnen 2 Schilling Heller, die tragen Sie mitt Ihn heimb.

Item darnach gibt Ihn der Richter das Mal, vnd gibt Ihn drey Eßen, das ist Ihr jeglichem zwey Ayr, ein eingemachts, ein Bratens, vnd Keß darzu.

Item ehe das Sie vber den Tisch sizen, mues Ihr jeglicher 7 Heller geben, das ist ein große Wezzung.

Item so gibt Ihn der Richter zwey Viertl Weins vber den Tisch, wollen Sie mehr Weins haben, den mußen Sie kauffen.

Item sollen die Becken dem Richter bringen 2 Flecken h), der zerschneit Er Ihn einen auff dem Tisch, den andern behelt Er.

Item wann die Burger vom Rath einem erlauben Maisterstuck auff dem Beckenwerck zu würcken, derselb mues mitt den Geschwornen Maistern für den Schultheißen kumen, vnd der verleicht In das, so mues derselb dem Schultheißen geben 2 Schilling Heller, vnd den Geschwornen Maistern 2 Schilling Heller.

Item wann die Becken geeßen haben, so gibt der Schultheiß den Bütteln 2 Schilling Heller, vnd Kost, vnd seinen Knechten 2 Schilling, vnd Kost, die tragen Sie zum Wein, vnd Sie mußen auch deß Tisches warten.

Item was den Burgern gefellet von dem Pfendambt, das wirdt dem Schultheißen halbs.

Item die Angießer i) gehören einem Richter zu, vnd Sie sollen einem Richter alle Montag antworten, was Sie die wochen erloffen haben, vnd ye 3 Pfundt seind deß Richters, vnd das Vierte Ihr.

Item umb alle die Bott, die die Burger thuen, vnd was davon gefellt, davon wurdet allwegen dem Richter der viert Pfening.

Item wann ein Neuer Burger wirdt, der mues einem Richter geben 2 Schilling Heller.

Item wann man ein Aigen in der Statt saalt k), der gibt dem Richter 52 Heller.

Item in der Mundat zwir alß viel, vnd ein Jud auch zwir alß viel.

Item wer einen heimbsucht, einen wundet, wer einen lembd, wer eins hütet mitt verdachtem mut oder schlecht, das findet man alles in der Statt Buch.

Item wer auch verleimut wurdet umb Diebheit, Mord oder ander Sach, darumb Er flüchtig wurdet, vnd sich des Leibs besorgt, so vnterwindet sich der Richter deß seinen.

Item die von Hailsbrun haben Gutt zu Westheimb, bey Windßheim gelegen, gelten dem Schultheißen Järlich 3 Sümer Waiz.

Item die von Hailsbrun geben einem Schultheißen 2 Mannß gefilzt Schuch, vnd 2 Frauen gefilzt Schuch.

Item der Schultheiß verspricht den Frauen zu Engelthal Ihre Gutt, die Sie jenseit der Redniz haben, davon geben Sie Ihm 2 gefilzt Schuch.

Item ein Burger mag seinen Ehehalten in seinem Hauß nitt gefahen, noch einschließen, ohn eins Richters wort, so soll Er Ihn auch nitt verseeren, ohn eins Richters wort, aber erfure Er, daß Er Ihm gestolen hätt, so soll Er Ihn nitt laßen, ohn eins Richters wort.

Ferner hatten, vermög dieses Verzeichnisses, die Bierbrauer, Becker, Mezger, Lederer, Kürschner, Schneider, Schuster, Altmacher, Büttner, Kannengiesser, Rothgiesser, Kupferschmide, Leinenweber,

Seiler,

Seiler, Käser, Fischer, Salzfischer, Färber, Pfragner, Lader, Trödler, zu gewissen Zeiten im Jahre an den Schultheisen eine bestimmte Abgabe zu entrichten; auch von dem großen Marktrechte in der Stadt und den Vorstädten, das 14. Tage vor Michaelis anfieng, und 4. Wochen dauerte, bekam der Schultheis seinen Antheil.

a) Ein Fremder, Ausländer, daher, Gastgericht, ein zum Besten der Fremden verordnetes Gericht. b) ob der etwas bekenne. c) Ein Ort, welcher von der ordentlichen Gerichtbarkeit befreyet war, Asylum. d) dreymal vor Gericht geladen, e) belanget, f) Der Schultheis konnte einem Fremden, gegen die Ansprüche eines andern Fremden, sicheres Geleit ertheilen; machte aber ein Bürger Ansprüche an den Vergleiteten, so konnte ihn solches Geleit gegen diesen nicht schirmen, doch durfte der Schultheis das ertheilte Geleit für sich nicht wieder aufheben, sondern er mußte die Sache für den Rath bringen, und von dort aus Entscheidung gewärtigen. g) Die Wette oder Geldbuße, so man dem Richter gab. h) Eine Art weissen Brods, Fladen. i) Angeber, delatores. k) gerichtlich übergiebt.

Beylage B.

Verneuerte Pflicht des Schultheisen.

Ein Schultheis zu Nuremberg, sol geloben vnd zu got vnd den heiligen sweren, das er einem Rat vnd gemeiner Stat zu Nuremberg getrew vnd gewer sein, Jr ere nuz vnd frumen fürdern vnd werben, vnd

Iren schaden warnen vnd fürkomen wolle, nach seinen besten vermegen vnd verstentnuß, Das er auch jn sachen vnd hendeln darjñe Im von seins Schultheissen Ambts wegen, gebürt Richter zesein, ein gleicher vnd vngeverlicher Richter sein, vnd richten wolle getreulich den armen als dem reichen, nach seinem hohsten verstentnuß, Das er sich auch zu besuchung handlung vnd uberstecung, Rechtlicher vnd gutlicher täge vnd händel, Auch jn potschaften vnd jn kriegs vnd andern ernstlichen sachen, darzu vnd darjn ein Rate sein jnn und ausserhalb diser Stat, verne vnd nahend, zu gebrauchen notdurftig sein, vnd des an Jn gesynnen würde, willig gehorsam getrew vnd fleissig sein, vnd das er auch vmb alle sache vnd handlung, die sich jn zeit seins diensts vnd ambts begeben, nichts außgenomen, vor des Reichs Richter vnd gerichte hie zu Nuremberg zu recht steen, Recht wie recht ist nemen vnd geben, geben vnd nemen, vnd eins Rats gehaym, was Im der eroffent, oder er erfaren würdet, biß jn seinen tod verswigen vnd vneröffent halten wolle, alles getreulich vnd vngeverlich.

Beylage C.

Bestallungsbrief Sigmunds von Egloffstein, wegen des Schultheisenamts, von 1458. Aus dem Original.

Ich Sigmund vom Egloffstein Rittere. Vergich offenlich mit disem briefe, Daz ich mich lieplich vnd freuntlich vereynet han, mit den Ersamen weisen, den

den Burgern des Rats der Stat zu Nüremberg, Also, daz Ich Ir Schultheiß sein, vnd jn mit Sechs pferden dienen, vnd Fünff knechte zu mir haben sol, darunter vier Erberg gereysig sein sullen, vnd sol jn auch darzu mit meinem teyle des Sloß Egloffstein gewarten, in solicher maße, daz mein teyle, desselben Sloß, Jr offen hawse sein sol, nach irer notdurfft, Doch vnschedlich dem Burgkfriede daselbs vnd han mich versprochen bey jn zubeleiben, die nehsten Fünff jare nach einander nach datum dizs briefs, Also, daz ich jn dieselben zeite nicht abzusagen han, wol mügen Sie mir absagen, wenn Sie wollen, Also ob sie mir absagen, so solt ich darnach, ein halb iare bey jn beleiben, Vnd ich sol jn dienen, vnd mit dem vorgenanten Sloß gewarten auff meinselbs köste scheden vnd verluste, Alsofft Sie mein zu einem hauptmañ oder sust bedürffen, oder meiner diener besunder, Es sey in Naysen, oder wohin Sie vns schicken, Vnd darumb sullen sie mir dieselben zeite geben, zu yeder Goltuasten hundert guldein Reinisch landswerung, oder alsuil münze alsdenn der guldein zu derselben Zeite giltet, vnd Ich sol, die ersten hundert guldein, oder münze dafür als vorbegriffen ist zu der goltuasten in der vasten schierstkomende nach gebung diz briefs von jn aufheben vnd nemen. Vnd ob Ich, oder die meinen icht scheden bey in nemen, oder empfiengen, die sullen sie vns niht schuldig sein außzurichten, wañ sie vns für dheinen schaden steen. Auch sol Ich mit allen Renten Nuzen vnd vellen, die von dem Schultheißen Ampt gefallen mügen, nihts zuschaffen haben jn dheineweise, Auch sol Ich den egenanten burgern des Rats der Stat zu Nuremberg, vnd allen den jren, getrew sein, jren schaden wenden,

vnd warnen, vnd iren frumen fürdern vnd werben alsverre Jch kan vnd mag, dieweil ich ir Schultheiß bin getrewlichen ongeuerde. Jch sol auch den Burgern des Rats zu Nüremberg mitsampt meinen dienern gehorsam sein vnd verswigen haben, was mir von jn verbotten wirt, vnd Jch sol auch nyemants schonen der dem Rate vnd der Stat schedlich ist, were auch, daz ich, oder die meinen icht gefangner gewünnen jn irem dienste, die sullen wir, dem Rate antwurten in jr hännde, vnd sullen dañ, mit denselben gefangen, vnd jrer habe nichts mer zuschicken haben, Gewünnen wir auch mit dheinem außman, der nicht ir Burger wer ichts zuschicken, oder zukriegen, von denselben sullen wir vns benügen lassen an einem gleichen rechten vnd sullen das allwege handeln vnd halten, nach rate des Rats zu Nüremberg, oder des merern teils vndter in, vnd sullen jn auch darumb gehorsam vnd geuolgig sein, Auch einen yglichen, der zu mir, oder meinen dienern zusprechen hette, sullen wir freuntlichs verrechten gehorsam sein vor dem gerichte, Oder vor dem Rate zu Nüremberg ongeuerde. Vnd weñ Jch von der obgenant Stat kome, Also daz ich ir diener nymer were. Hette Jch deñ zu jn, oder dheinen dem iren, icht zusprechen, So sol ich vmb alle vergangen sache, die sich in der zeite verlauffen haben, Recht vordern vnd nemen vor des Reichs Richter zu Nuremberg, nach der Schöpfen vrteil daselbst, vnd anderswo nyendert, Auch sol ich nyendert reyten über drey meyl wegs, von der Stat zu Nüremberg vnd besünder vber nacht niht außen sein, noch mein diener, die ich von jres diensts wegen haben sol, niht außschicken on einß Burgermeisters vrlaub vnd wort, Were auch, daß sie in der

vorge-

vorgenannten zeite icht kriege oder veindtschafft hetten, oder gewinnen, gen einem oder mer, wer der, oder die weren; oder warumb, vnd wie offt das geschehe, weñ sie deñ mit dem, oder den, darumb bericht werden wie die Richtigung gemacht wirdt, das sullen ich vnd mein diener hynach allezeit halten ongeuerde. Vnd der egeschriben sache vnd Artickel, han jch mein trew geben, vnd dieselben trew geswörn zu got vnd die heiligen, stete zuhalten vnd zuuolfüren on aller geuerde. Vnd sullen auch mein diener, die ich von irs diensts wegen halte, der alles als vor geschriben steet, zugleicherweise gen jn verpunden sein, vnd ir yglicher des auch swern als vorbegriffen ist ongeuerde. Vnd des zu warem vrkunde gib Ich obgenanter Sigmund vom Eglofstein denselben Burgern des Rats der Stat zu Nuremberg disen briefe versigelt mit meinem anhangendem Insigel. Geben am Sampstag nach Sant Kathrein tage der Junckfrawen, Nach Crists gepurt vierzehen hundert vnd in dem achthundfunffzigisten Jare.

Beylage D.

Des Schultheisen, Joachims von Westhausen, Bestallung von 1561.

Aus dem Original.

Ich Joachim von Westhausen ꝛc. Bekhenne hiemit vnd thue kunth Offentlich, Nachdem mich die Erneuesten fürsichtigen vnd Weisen Burgermeister vnd Rathe der Statt Nürmberg, meine liebe Herrn vnd freunde,

freunde, hieuor, von Haus aus, zu einem Obersten vber ein Regiment Landesknecht, bestellt und angenomen gehabt, das wir vns jezo miteinander einer newen Bestallung verglichen, vnd Ich Mich, Nemblich, zu dem Schulthiß Ampt ins Haus, vff vier Jhar die nechsten von dato anzerechen, nachuolgender Massen verpflichtet vnd verpunden habe. Erstlich soll vnd will Ich nach löblicher herkhunfft dieses Ampts, den Ritterstandt, wo Ich dessen von Jnen güetlich nit erlassen werden kan (doch das Sy solches vff Jre vnkosten selbst befürdern) annemen, Jnen den vorgenandten Burgermaistern, Rathe, vnd Gemainer Statt Nürmberg, Getrew vnd gewer sein, Jr Ehre Nuz vnd frommen furdern, vnd werben, vnd Jren, auch Jrer Lanndt vnd Leuth schaden warnen vnd furkhommen, nach meinem pesten vermögen vnd verstendtnus. Auch Jre gehaimbde, was Ich der erfahre oder mir eroffendt werden, verschwiegen haltten, biß jn mein Tode, vnd ausserhalb Jr, gemellte zeit, kain andere Herrschafft haben, annemen, Noch Mich von Haus oder sonst bestellen lassen. Auch dem vorgemellten Schulthissen Amt, Getrewlich vnd mit vleis außwartten. Verrer soll vnd will Ich Jnen die bestimpten vier Jhar lang, mit meinem selbs Leibe, einem Reitknaben, vnd vier raissigen Redlichen knechten, mit Harnisch vnd anderm zu der Wehr vnd Rewtterej gehorende, wol erzeügt, vnd Sechs gutten nuzlichen Raissigen Pferden, gewerttig vnd verpflicht sein.

Also vnd dermassen, wo Sy mich vnd die jeztbestimpten anzal Pferdt vnd Knecht, samentlich oder sonnderlich jnn oder ausserhalb der Statt Nürmberg, verr oder nahende verorden oder geprauchen wollen oder

würden,

würden, jnn Pottschafften zubesuchung guetlicher oder Rechtlicher Tag vnd Hendel, jnn Kriegs oder andern ernstlichen redlichen Ritterlichen vnd Ehrlichen sachen, das Ich Jnen darinn willig gehorsamb geflissen vnd Getrew sein soll vnd will, Auch ob sich begebe, das dieselben meine Herrn ein Rath vnd Gemaine Statt Nürmberg, Offendlich oder heimbliche Vehde vnd feindtschafft gewunnen, oder das Sy vnd die Jhren, von jemande beuehdedt, heimblich oder Offentlich angriffen, bekriegt oder beschedigt würden, wie sich solchs begebe, (das doch Ehrliche sache betreffe) so will Ich Jnen ohn wiederrede, oder außzuge, mit sambt andern, die Sy mir zugeben oder zuorden, jnn denselben sachen, zu wiederstandt, vnd dagegen, Jrm Beuelch nach, zuhanndlen, den höchsten vnd pesten vleis thun, niemandt außgenomen. Und wo also ainicher Gefangner derselben, vil oder wenig, durch mein selbst Person, oder meine Geprödte Diener erobert würden, den oder dieselben alle, soll vnd will Ich zuhannden vnd gewaldt, derselben meiner Herrn vnd freunde von Nürmberg, ohne wiederrede oder Ainichen beschwerde, zu Ritterlicher Gefengknus stellen. Vnd alsdann mit denselben gefanngen vnd jrer Hab, (gegen einer zimblichen verehrung, nach gelegenheit der Person) auch mit den jhenigen, so durch andere jre Diener erlegt werden, gar nichts zuthun haben. Da aber Ich selbst jnn solchem meinem Dienst, an den feinden niedergeworffen oder Gefangen würde. Soll mein Besolldung vnd Dienstgeldt, nichts weniger jnn allem vortgehn. Vnd ein Erbar Rath nit schuldig sein, Mich mit Schazung, Zerung, oder andern vnkosten, verrer zuentledigen oder zuentheben.

Ich soll vnd will auch die obgemellten zeit meiner Bestallung, mein Heusliche wohnung vnd wesen, zu Nürmberg, jnn gewohnlicher Irer Schulthissen Behawsung, die Sy mir zinßfrey einraumen sollen, haben vnd haltten, vnd ohne vergunst vnd erlaubtnus eins Raths oder der Burgermaister von dannen nit ziehen, doch solln Sy mir jeden Jhars, wo Sy mein entrahten kennen, ein Viertl Jhars vngeuerlich, anheimbs gehn Collmar zu dem Meinigen erlauben. Würden Sy mir aber nach gestallt der leuffe, die erlaubtnus waigern, soll Ich meinem Dienst daselbst außzuwartten, darneben auch schuldig sein, von allem Getranck, so Ich zu Notthurft meiner Haushalltung zu Nürmberg jnn der Statt geprauchen würde, das Gemain Vngeldt oder vfschlag zugedulden vnd zugeben. Vnd derselben jnn ander weiß nit zugeprauchen, allermassen als die Burger oder Innwohner zu Nürmberg zuthun Pflegen.

Weitter will Ich vmb alle sachen vnd Handlung, so sich jnn zeit meiner Bestallung begeben, rechts Pflegen wie recht ist, vor des Reichs Richter vnd Gericht zu Nürmberg. Ob Ich aber zu den Benandten Burgermaistern vnd Rathe zu Nürmberg, oder Iren Burgern oder vnderthanen zusprechen Gewünne, die Genandte Burgermaistere vnd Rathe niendert anderst, dann vor einem Römischen Kaiser oder Konig, oder den Rethen der zweier Stett, Windshaimb vnd Weissenburg, darauf Sy gefreit seindt, Vnd Ire Burger vnd vnderthanen, vor vnd inn den Gerichten, darein Sy gehören vnd gesessen sein, furnemen. Auch jnn der gemellten meiner Bestellten zeit, keinen Diener oder Knecht zu Irem vnd meinem Dienst geprauchen haben vnd haltten, an oder vfnemen, Er hab dann

zuuor

zuuor mir Gelobt, die zeit seins diensts Einem Rath vnd Gemainer Statt Nürmberg, Getrew vnd Gehorsamb zusein, Iren Nuz vnd frommen zufurdern, vnd schaden zewarnnen, Auch einem Rathe vnd den Ihenen, so Sy je zu zeitten von Raths wegen darzu verordnen jnn dem das Sy jnn oder ausserhalb der Statt mit Inen schaffen vnd Beuelchen, gewerttig vnd gehorsamb zusein, Ir geheimbdt vnd was Inen zuuerschweigen Beuohlen wurdet, verschwiegen vnd vnerofFent zuhallten. Auch umb alle Henndel vnd sachen; die sich jnn Zeit jres Diensts begeben, vor des Reichs Richter vnd Gericht zu Nürmberg, rechts zupflegen zugeben vnd zunemen wie recht ist. Vnd was freuel antreffe, vor den Herrn fünffen, nach Irer gewohnheit außzutragen, Alles vngeuerlich.

Vnd vmb solche meine Dienstpflicht vnd gewarttung, sollen vnd wollen mir, die obgenandten Burgermaister, Räth vnd Gemaine Statt Nürmberg, Erstlich zum vffzug, (darzu Ich biß vff Sanct Jorgen tag des schierst khünfftigen 62ten Jars, mit vortgang des Solds, frist haben solle) hundert thaler verehren, vnd mir dann ein jedes der bestimpten Ihar, Par zegeben vnd zubezalen, schuldig vnd Pflichtig sein, Achthundert Thaler, den Thaler zu 17. Pazen gerechnet, oder den werth darfür. Zu jeder Quatember des Ihars, Allweg einen vierdten thail. Darzu vf meine vier Knecht vnd einen Jungen, jerlich ein Klaidung, von Rock, Hosen vnd Kappen raichen, wie Sy andern Iren Raisigen, jedesmahls geben werden.

Vnd wann Sy mich dann, jnn Vehden, kriegen oder vffrühren, vber ein vfgericht Regiment zu einem Obersten gebrauchen, Mir beneben vortgang jezt er-

 mellten

mellten meines Dienſtgeldts. Erſtlich meine Sechs raiſige Pferdt (die jnn der Muſterung beſtehn, vnd an die feindt gerüßt vnd beſezt ſein ſolln) ein jedes Monadlich mit 12 fl. beſolden. Volgendt jeden Monats, fur meinen Stad vnd freye Thaſel, auch fur Wagengeldt, desgleichen der Trabanten, Spilleuth, des Caplans, Schreibers, Kochs, vnd alle andere Solde, die gemainlich eim Oberſten zugeſchrieben werden, Mir weitther jnn einer Summa, vnd alſo fur alle Ding, bezalen vnd raichen, Fünfhundert gulden jnn Münz.

Wo auch zehen fendlein vnder mein Regiment vfgericht würden, Soll mir derſelben aines, durch einen nuzlichen Leuttinanten zuuerwallten, zugethailet werden, Doch ein Erbar Rathe oder Jre Comiſſarien, daſſelbig jederzeit zumuſtern vnd ſelbſt zubezalen, Auch ſonnſt damit, wie mit den andern, hernach bemellter maſſen, zethun vnd zelaſſen haben.

Vnd ſoll mir alſo ein Erbar Rath, vber erzelte mein Beſtallung, Dienſtgeldt vnd Beſoldung, fur ſcheden oder anders, Wie das namen haben, vnd Sich jnn oder auſſerhalb Haws zutragen möchte, verrer nichtes zegeben oder zuwiederlegen, ſchuldig noch Pflichtig ſein.

Weitter zwiſchen vns lautter bedingt vnd abgeredt, Wann alſo ein Erbar Rath, zum kriegswesen, einer anzal knecht notthürfftig sein würde, (welcher Werbung vnd Beſtallung Sy gleichwol allain vff ſich genomen) das Ich doch auch das Peſt darbey thun, vnd Mich jnn jrem annemen oder Muſtern, kaines aigen Nuzes geprauchen, Auch den betrug bey andern, meines Peſten verſtandts, furkhumen helffen wölle.

Daneben ſoll die Muſterung, Auch die Tax eines jeden Beſoldung, deßgleichen das Beſezen oder entſezen

zen der hohen Empter, vnd die minderung vnd mehrung gemainer knecht, allain bey Jnen stehn, vnd Sy die Bezalung, von Personen zu Personen, allweg selbst thun, Mein vnd Meniglichs von meintwegen vnuerhindert.

Verrer soll vnd will Jch mit meinem vndergegebenen Kriegsvolck, Einem Erbarn Rath, Jren Comissarien, vnd den jhenen, vff die Jch beschieden werde, wieder Menniglich, (Niemandt dann die Statt Collmar außgenomen) gehorsamb vnd gewerttig sein. Vnd das man dem Articulsbrieff gemes, allenthalb guet Regiment vnd Ordnung hallt, allen müglichen vleis fürwenden, Vnd also jmm Veldt vnd Besazungen, alles das thun vnd lassen, So dem kriegshandel zu guetem kumen mag, auch einem Obersten zethun vnd zelassen gepürt vnd wol ansteht.

Was dann jnn solchem erpranntschazet, Auch jnn Stetten, Schlossen, Merckten oder Flecken, die ausserhalb Sturmbs erobert werden, oder sich selbst ergeben, gefunden wirdt, Das alles soll sampt dem Ortt, so man also erobert, einem Erbarn Rath genzlich pleiben. Was man aber mit dem Sturm, an Vahrnus, die an Gemaine Peüth gehoret, vberkhumbe, damit soll es nach Peüthrecht vnd Kriegs gewohnheit gehallten werden.

Jmm fahl man nun mit dem feinde Gericht vnd vertragen wirdt, vff was weg es ja geschicht, Soll vnd will Jch denselben vertrag auch annemen, steht vnd vehst hallten. Doch das Jch demselben auch einuerleibt vnd versichert werde.

Lezlich, haben die Burgermaister vnd Rathe zu Nürmberg, Jnen hierinn lautter bedingt, vnd vorbe-

hallten, das Sy mir solchen meinen Dienst vnd Besoldung, auch vor außgang der vier Jhar (doch vf vorabkhündung eines halben Jhars) zu jederzeit, Wann es Jnen geliebt oder ebent, wol wiederumb vffsagen mögen, Jch soll aber solcher vffkhündung gegen Jnen kain gewaldt noch macht haben, sonnder die bestimpten vier Jhar, wo Sy mich dern nit selbst entledigen, jnn vorgeschriebner weyse vnd vnderschiedt, getrewlich gewartten vnd ausdienen.

Imm fahll Jch aber des Schulthiß Ampts also entledigt würde, soll doch mein vorige Bestallung, inn dern Jch Jnen allain für einen Obersten vmb 400. thaler jerlicher Besoldung verpflichtet bin, nichts minder biß zu außgang derselben, nemblich biß vf den ersten Decembris des 65ten Jhars, jnn jren wirden vnd krefften genzlich pleiben.

Vnd so Jch dann solchen Dienstes von Jnen entledigt, oder zu außgang der bestellten zeit selbst abschaiden, vnd meins versprochen vnd verdienten Solds, entricht vnd vergnügt würde. Soll vnd will Jch einen Erbarn Rathe vnd Gemaine Statt, vor meinem verrucken vnuerzuglich, vmb alle sachen notthurfftig Quittiren, vnd mit abschaiden, Jnen Sey dann solche Quittung von mir vberantwurttet. Wo sich dann begebe, das Jch jnn solchem Schulthissen Ampt tods abgieng, Solln meiner Hausfrawen Hundert thaler, desgleichen zwen Monat meiner Besoldung, pro rato bezalt, vnd zum abzug verehrt werden. Alles Getrewlich vnd ohn alle Gefahr. Wie Jch dann solchs mit Handgebenden trewen gelobt, vnd einen Aide zu Gott geschworen. Des zu vrkhundt hab Jch mein

Aigen

Aigen Innsiegel zu endt dieser schrifft vffgetruckt, vnd Mich darneben mit aigner Hand vnderschrieben.

Geschehen am tag Matthej den 21ten Septembris, Nach Christj vnsers lieben Herrn vnd Hailandts gepurth, jmm funffzehenhundert Ain vnd Sechszigisten Ihar.

Beylage E.
Schultheisenbrief über eine Heurathsbedingung von 1225.
Aus dem Original.

Ich Conrat d' Eseler d' Schultheizze vnde wir die schephen von d' Stat ze Nurenb'ch veriehen an disem briefe daz her Sifrit d' Ebener, vnde her Eberhart vnde her H'man sine bruder vnde her Vlrich d' Krumpsite, daz die ir mvmen Ieuthen div ettewenne was Herolts tochter, gaben Erkelin dem Zolner ze einer elichen wirtin, vnde gaben d' zv im zwainzik phunt haller. vnde sazten im fur dir selben zwainzik phunt ein vierteil des zehenten ze Slavrspach, mit sogetaner beschaidenheit, daz er den selben tail des zehenten inne haben sol vier Jar von vnser frowen tage zer Lichtmesse div nw schierst chomt. Nah den vier Jaren svlen irir geswisteride daz selbe vierteil des zehenten von im loesen vmbe div vorgenanten zwainzik phunt swelhes Jares si wellent zer Lichtmesse, oder vor od' nach in vierzehen tagen. vnde ist daz geschehen mit Albrechtes worte des eltesten bruders, vnde hat d' des veriaehen vor h'rn Sifrid vor h'rn Eberhard vor h'rn H'manne den drin Ebenern vnde vor h'rn Vlrich dem Krumpsiten. vnde vor h'rn Heinrich vnde vor h'rn Conrad vnde vor den zwein vorhtelin (Vorhteln). vnde hat auch

gelobt mit den drin Ebenern, vnde mit Vlrich dem Kropmpfiten, swenne Creftel sin brud' ze lande chome, daz si danne schaffen suln daz ez sin wille auch si. vnd daz daz also staete belibe vnde vnzerbrochen dar vmbe hat man geschriben disen brief versigelt vnde gefestent mit des schultheizzen Insigel vnde mit d' stat Insigel ze Nurenb'ch div beidiv dran hangent. Dar vb' sint gezuige her Eberhart d' Keswazzerer. her Conrat von Rot. her Sifrit strekvaden. her Otte muffel, vnde and' erbere levte die da vor genant sint. Der brief wart geben da von Gottes gebvrte waren Tvsent Jar, zwei hvndert Jar jn dem fvnften vnde zwainzigesten Jare, an dem Eritage nah dem Obersten tage.

Beylage F.

Sigmunds zu Pappenheim ꝛc. Quittung, wegen des Schultheisenamts, von 1484.

Aus dem Original.

Ich Sigmundt zu Bappenheim des heiligen romischen reichs erbmarschalk, Ritter, Bekenne offennlich, mit disem briefe, gen allermeniglichen, Nachdem ich den fursichtigen Erbern vnd weysen Burgermaistern vnd Rate der Stat Nuremberg etliche Jare zu Irem Schulthaissen Ambt verpflicht gewesen bin, Das mir dieselben von Nuremberg vmb meynen verdienten Sold, vnd vmb alles das, das sie mir solichs meins Ambz vnd Solds halben nach laut meyner verschreibung biß auf dato diez briefs schuldig vnd pflichtig gewesen sindt, gutlich vnd gnugsam ausrichtung gethan haben, Darumb ich Sie Ir Stat nachkomen vnd die Iren genzlich hiemit vnd in crafft diz

briefs quit ledig vnd lose sage, kain anspruch noch vorderung darumb, vnd darnach nit mer zuhaben noch zesuchen, durch mich noch ymand anderm von meynen wegen weder mit gaistlichen noch werntlichen Gerichten sunst in dhain weyse noch wege furbas ewiglichen. Zu vrkund, han ich meyn aigen Insigel an diesen briefe gehangen, Der geben ist am Eritag nach Allerhailigen tag. Nach cristi geburt vierzehenhundert vnd in dem vier vnd achzigisten Jare.

Beylage G.

Schreiben Heinrichs von Absperg, Bischofs zu Regensburg, an den Rath zu Nürnberg, von 1492.

Aus dem Original.

Heinrich von gottes genadenn, Bischoue zu Regenspurg.

Vnnsern gunstlichen grus zuuor Ersamen besonder lieben, Der gestrenng vnnser lieber vetter her Wolfe von parsperg landtrichter vnnd pfleger zu Sulzpach hat vnns der gunst So ir für annder zu Inn tragt ewr Schulthais Ambt berürnnde in vertrawen zuerkennen gegeben, Vnns auch darauff an vnnsern gnedigen Herrn Herzog Albrechten vmb vnnser furdrung gebethen, Vnnd wiewol wir des in allem so Ime zu Ere vnd nuz raichenn mage, als vnnserm gebornnen Frunde willig, yedoch gegen euch, vnnd gemeiner Stat mer dann annder ennde geneigt seyen, Der sich darauffe zugenannten unnserm genedigen Herrn Herzog Albrechtenn in eugner person gefügt, daselbst dismal kein erlawbnus, aber sunst genedig anntwort, jnmassen Ir abe sein selbst briefen vernemen werdet, erlangt,

erlanngt, Begern darauf an euch mit vleis, Bittenͤde, die lewffe vnnd dinst damit bemelter vnnser vetter, bey genannten vnnserm genedigen Herrn Herzog Albrechten betretenn vnd verhefft ist, auch das verdinen seiner vor Elltern zuermessen, darauf mit obgerürten Ewrin Schultheis Ambt bis auf vnnser lieben Frawen Liechtmesse im schirst gegen Jme zuuerharrn, Vnnd euch hierr jnne dermassen zubeweisenn, damit er vnnser furbethe genossen zuhabenn empfinde, daran erzeigt ir vnns dannckname gefallenn, Widerumb gar gunstlich zubeschulden. Dat. Regennspurg an Sontag palmarum. Anno nat ꝛc. LXXXXII°.

Ueberschrift.

Den Ersamen vnd weysen vnnsern besonnderlieben Burgermeister vnnd Rate der Stat zu Nurmberg. -

Beylage H.

K. Sigmunds Bekenntniß, daß er die Pfandschaft des Schultheisenamts, Zolls und Zeidelgerichts mit 20000. hungarischen Goldgulden, die er dem Rath schuldig war, vermehrt habe, von 1427.

Aus dem Original.

Wir Sigmund von gotes genaden Romischer Küng zu allenziten merer des Richs vnd zu Hungern zu Beyem Dalmacien Croacien ꝛc. künig, Bekeñen vnd tun kund offenbar mit disem brieff allen den die jn sehen oder horen lesen, Als der hochgeborn fridrich Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzcamrer, vnd Burggraff zu Nuremberg vnser

vnser lieber Oheim vnd kurfürst, newlich den Ersamen Burgermeistern Rate vnd Burgern gemeinlich der Stat zu Nuremberg, vnsern vnd des Richs lieben getreuen, vnd allen jren nachkomen abgetreten verzigen, ein vnd über gegeben hat, alle recht der pfantschafft an vnd uff dem einen drittel des Schultheissen Ambts vnd Gerichts zu Nuremberg. Item alle recht der pfantschafft an vnd uff dem Zolle zu Nuremberg mit allen eren, freyheiten, privilegien 2c., als seine vordern vnd er das alles vnd iglichs von dem heiligen Romischen Riche in pfandes weyse für Sechstusent pfunt alter haller vnd für viertausent guldein ynnegehabt vnd besessen haben, Item alle recht der pfantschafft an vnnd uff dem Zeidelgerichte, Zeidlern, Zeidelgutern, vnd honiggelte zu feuhte, auch mit allen eren freyheiten 2c. die sine vordern vnd er von dem heiligen Romischen Reiche in pfandsweise für zweyhundert Marck lotigs Silbers ynnegehabt vnd herbracht haben, vnd als wir ouch dornach vnsern gunst vnd willen dorzu gegeben vnd solich verzeihung vnd pfantschafft von Romischer kuniglicher macht bestetigt vnd confirmiret haben, Als dan vnser kuniglich Maiestatbrieff den egen͂ von Nuremberg dorüber gegeben, clerlicher auſweisen, Also haben vns die egenanten von Nuremberg yzund zu vnser begerung vnd vordrung Czweinzig Tausent guter roter Ungrischer guldein in gold redlich vßgericht vnd bereit bezalt, die wir ouch in vnsern nuz vnd fromen gewant haben, Vnd darumb die egenanten von Nuremberg solcher czweinzig Tausent Hungrischer gulden in Golde sicher zumachen, So haben wir jn dieselben vff dem obgenan͂ einen drittail des Schultheißen Ambts vnd Gerichts zu Nuremberg

vnd

vnd vff dem Zolle zu Nuremberg, vnd vff das Zeidelgericht, Zeidler, Zeydlerguter, vnd honiggelt zu feuhte, als das obgeñt ist, gnediclich vffgeslagen, vnd slahen jn ouch die egeñ Zweinzig tausent vngrischer guldein doruff in craft diß briefs, vnd Romischer kuniglicher macht volkomenheit, vnd meynen, sezen vnd wollen, das die egeñ von Nuremberg die obgeschriben stuck vnd pfantschafft, als die von wort zu wort begriffen ist, von vns vnd dem Riche in pfandes wise ynnehaben, vnd der gebruchñ, vnd on allermeniclichs eintreg, einsprach vnd irrung geniessen sullen, Alslang bis wir oder vnser nachkomen am Riche Romisch keyser vnd kunige die obgenant stuck vnd guter von den egeñ von Nuremberg vmb Sechstausent pfundt alter haller virtausent guldein zweyhundert Marck lotiges Silbers vnd zweinzig Tausent guter Roter vngrischer gulden in gold samentlich wider lösen vnd ledigen. Die egeñ von Nuremberg sullen ouch vns oder vnsern nachkomen nicht pflichtig sein der obgenant stuck vnd guter eins on das ander zu lösen geben, Sunder weñ wir oder vnser nachkomen am Riche soliche losung der obgenanten stucke haben wellen, So sullen wir sie vngesundert vnd vngeteilt, an vns vnd das Riche lösen, vnd solicher losung sollen vns die egenanten von Nuremberg allezeit gestatten onwidersprechen, Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnser kuniglicher Maiestat Insigel, Geben zu Krychischweissemburg in der Seruey, an sand Marteins abent. Nach Crists geburt Vierzehenhundert Jar vnd dornach in dem Sibenundzweinzigisten Jare.

S. 4. Z. 3. Sectt. l. Sect. S. 10. Z. 30. nöstra l. nostro. S. 11. Z. 18. 1335. l. 1355. S. 44. Z. 4. vnz l. unz (bis) S. 60. Z. 9. eraltino l. crastino. S. 60. Z. 16. ir i. in S. 53. Z. 1. Neichs l. Reichs. S. 63. Z. 23. Gerechts l. Gerichts. S. 64. Z. 6. Zu. S. 110. Z. 2. wag l. mag.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fig. I.

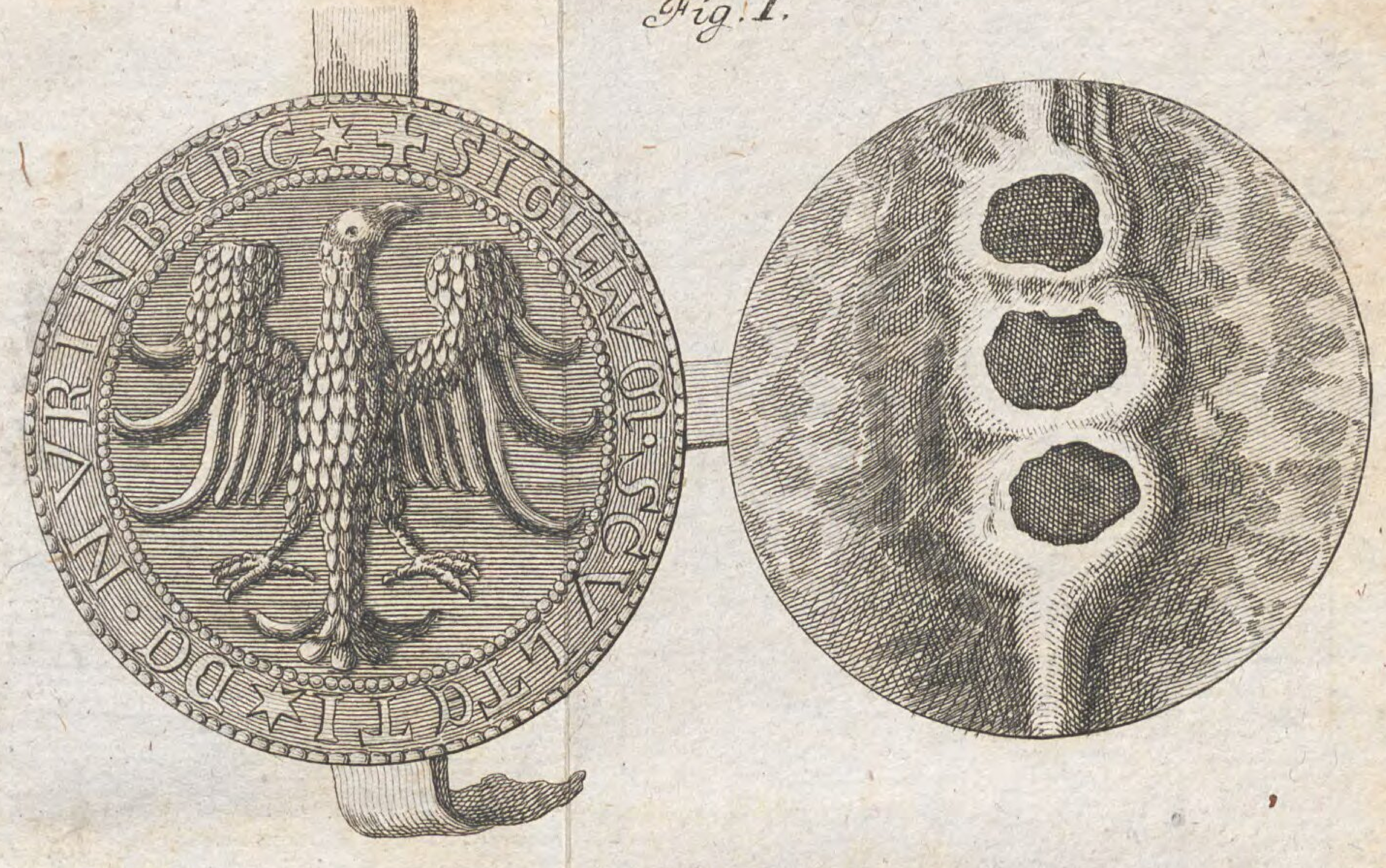

Fig. II.

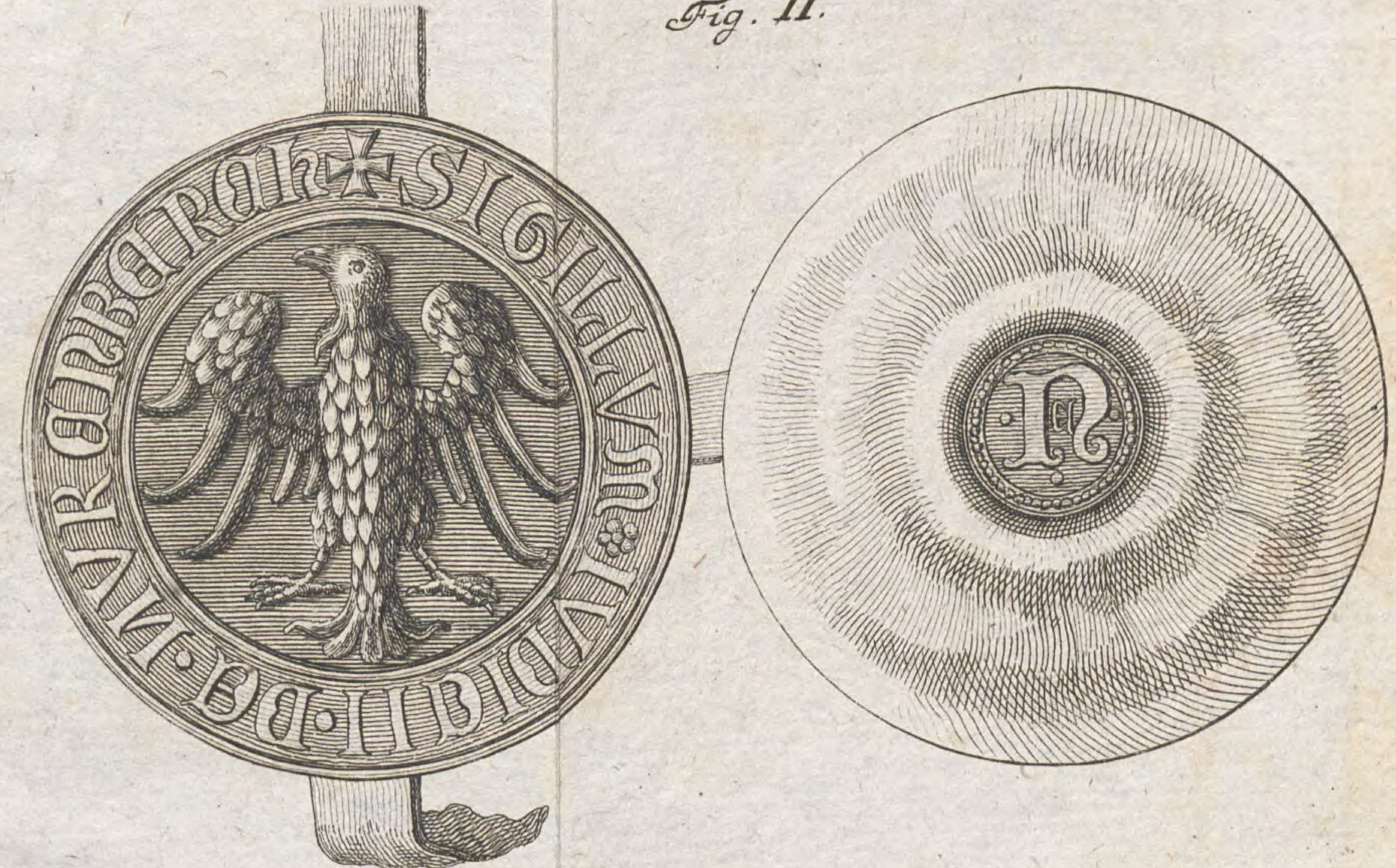

J. G. Klinger del et sc Nor.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stromer von Reichenbach, Christoph Wilhelm Friedrich

Christoph Wilhelm Friedrich Stromers von Reichenbach, Senators der Reichsstadt Nürnberg, Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg aus Urkunden erläutert ; nebst einem vollständigen Verzeichnisse der Reichsschultheisen und ihrer Amtsverweser

Nürnberg 1787

Germ.sp. 233#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019711-3
VD18 14732963-001